

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 2/90

Preis: 10,-öS

STUDIUM
& BERUF

- **JuristInnen** auf der Straße
- **BürgerInnen** beobachten die Polizei
- **Wiener Schmäh:** Lehrveranstaltungsanalyse

■ Wahlrecht:
Systemvergleich

■ Überwachen
und strafen

■ Haftpflicht für
Umweltschäden

■ Vormundschaft/
Bevormundschaft

■ Schlußverkauf
am Sklavenmarkt

■ Positivismus
oder Erkenntnis?



THEMA

Verwaltung der Armut

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber: **Context** - Verein für Kommunikation und Information, Lerchenfelderstr. 70/62, 1080 Wien, 43 04 395.

Redaktion: Alois Birkbauer, Josef Bischof, Katharina Echsel, Markus Hager, Michaela Kovacic, Iris Kugler, Thomas Sperlich, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Günter Weber, Michael Wimmer; **Bildredaktion:** Matthias Blume; **Stv. Chefredakteur:** Mathäus Zinner (43 04 395), **Chefredakteur:** Robert Zöchling (45 68 583).

Zeichnungen: Peter-Andreas Linhart.

Photos: Archiv, Matthias Blume, Werner Loos.

AutorInnen dieser Ausgabe: Felix Ehrnhöfer, Stefan Freytag, Viktor Gorlitzer, Horst Häckl, Gerlinde Hinterleitner, Werner Hochreiter, Stefan Lintl.

Produktion: Satz: Christa Schweng; **Stv. Produktionsleiterin:** Katharina Echsel; **Produktionsleiter:** Mathäus Zinner.

Herstellung: KOPITU, Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien, 56 33 16.

Anzeigen: Rainer Weinzettl (85 14 86, 71 31 066); **Leitung:** Josef Bischof (95 31 704). **Preisliste Nr. 3** vom 1. 12. 1989 senden wir auf Wunsch gerne zu.

Verleger: **Context**, Verein für Kommunikation und Information, Wien. **Beteiligungen:** **Context** ist zu 100% Eigentümer des **JURIDIKUM**. Keine weiteren Beteiligungen.

Der Verein bezweckt die Information einer möglichst breiten Öffentlichkeit über alle Bereiche der Politik, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kunst, des gesellschaftlichen Lebens und anderer Themen, die für die Allgemeinheit von Bedeutung sind. Diese Information soll

a) **alternativ** sein: Es wird also die Vermittlung solcher Inhalte angestrebt, die in bestehenden Medien nicht oder nur unzureichend vermittelt werden.

b) **fortschrittlich** sein, das heißt die vermittelten Inhalte sollen auf eine Überwindung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse gerichtet sein.

c) **kritisch** sein, das heißt aufgrund einer Analyse des Gegenstandes im gesellschaftlichen Zusammenhang zustande kommen und nicht aufgrund eines ohne solche Analyse eingenommenen Standpunktes.

d) **anspruchsvoll** sein. Das heißt: die vermittelte Information soll den höchsten Ansprüchen hinsichtlich der benützten Quellen und deren Auswertung sowie hinsichtlich der sprachlichen und publizistischen Darstellung genügen.

e) **engagiert** und **demokratisch** sein. Das heißt, daß die Informationsstätigkeit nicht Selbstzweck ist, sondern der publizistischen Unterstützung von Personen, Gruppen, Organisationen und Bewegungen dient, die fortschrittliche Ziele verfolgen. Zum anderen sollen die Inhalte so vermittelt werden, daß sie einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich und verständlich sind und eine aktive Teilnahme am Geschehen nicht nur ermöglichen, sondern fordern.

Grundlegende Richtung: Information einer möglichst breiten Öffentlichkeit über alle Bereiche des Rechts und des Staates; Information der Studierenden der Rechtswissenschaften sowie der Angehörigen der Rechtsberufe über Fragen des Studiums und des Berufes. **JURIDIKUM**-Beiträge orientieren sich an den **Context**-Statuten und der Meinung der Redaktion.

KONZERT & DISKUSSION

1. MAI
1990

PLURAL-FM

FÜR EIN FREIES LOKALRADIO WIEN

Wiener Tschuschenkapelle • Bruij • Jörg-Martin Willnauer (Kabarett)

Di. 1. MAI 19⁰⁰

VINDOBONA
Wallensteinplatz 6, XII., Wien

INHALT

Aktuell

Fußtritte, Prügel und Festnahmen.....	4
Karl May im Innenministerium.....	4

Recht & Gesellschaft

Wahlrechtsreform:	
Systeme im Überblick.....	7
Michel Foucault:	
Überwachen und strafen.....	9
Umwelthaftpflicht:	
Prozeßrisiko, Pflichten der Unternehmen.....	10
Jugendwohlfahrtsgesetz:	
Vormundschaft/Bevormundschaft.....	12
Ausländerbeschäftigung:	
Schleuderpreise am Sklavenmarkt.....	21
Rechtspositivismus	
oder Erkenntnis?.....	22

Sehen/Hören/Lesen

Alice Schwarzer:	
Warum gerade ich?.....	24
JuristInnen treffen Strafgefangene:	
Schauen, obs schon menschelt.....	25
Davy, Fuchs, Hofmeister, Marte, Reiter:	
Recht und Nationalsozialismus.....	26

Ulrike Davy:

Streik und Grundrechte.....	27
-----------------------------	----

Studium & Beruf

Nachsatz:	
Lehrveranstaltungsanalyse.....	28
Vom Winterschlaf	
zur Frühjahrsmüdigkeit.....	29
In Bewegung:	
Bürger beobachten die Polizei.....	30

THEMA:

Verwaltung der Armut

Strukturell bedingte Verelendung:	
Augen zu vor dem Ausnahmezustand.....	13
Neue Sozialpolitik:	
Knüppel aus dem Sack.....	15
Asoziale Daten:	
Der gläserne Mensch.....	17
Armut vor Gericht:	
Justitias Waage.....	18
Die Würde des Sozialfalls:	
Aborigines und Stadtindianer.....	20
Bücher zum THEMA.....	20

VORSATZ

Von Zinner und Zöchling

Eine Zweidrittelgesellschaft

wird von der herrschenden Politik bereits vorausgesetzt, wenn sie sich daranmacht, die soziale Verwaltung und auch die Tätigkeit von Polizei und Justiz neu zu ordnen. Immer weiter wird die Frage, wie "Wohlfahrt" für "die Bevölkerung" gewährleistet werden kann, aus der öffentlichen Diskussion verdrängt. Immer weiter rückt die Frage, wie man mit der wachsenden Zahl der "Drop-outs" der Gesellschaft fertig werden soll, in das Zentrum auch schon der tagespolitischen Auseinandersetzungen. Schleichend - wie immer in solchen Fällen - wechseln die Paradigmen. Für diejenigen, die heute schon an den verschiedenen Rändern der Gesellschaft stehen und für politisch wache und sensible ist aber schon jetzt deutlich spürbar, daß ein schärferer Wind durch das Land weht: Man kommt heute schneller in Kontakt mit (Staats) Polizei und Justiz, man ist schneller in verschiedensten Datensystemen erfaßt, als man sich das noch vor einem Jahr gedacht hätte. Man steht aber auch schneller vor dem Arbeitsamt und verliert schneller Wohnung und Sozialleistungen, als man sich das heute schon vorstellen kann. Auf einige Zusammenhänge von sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen mit Tendenzen in Recht und Verwaltung soll das THEMA dieser Nummer aufmerksam machen. Wir wollen das Augenmerk unserer Leserinnen und Leser dabei gerade auf jene Bereiche lenken, in denen diese Zusammenhänge vielleicht nicht ganz so offensichtlich sind, wie etwa im Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht oder Mietrecht. Wesentliche und derzeit hochaktuelle Entwicklungen vollziehen sich eben nicht allein auf diesen Gebieten, sondern bestehen gerade in der Auslagerung des "Sozialen" in den Bereich der "überwachenden und strafenden" Verwaltung. Deren Wesen wiederum hat niemand trefflicher beschrieben als Michel Foucault (dazu ein Beitrag von Günter Weber auf Seite 9): Auch die Affären um Spitzelakten, Polizei- und Datenerfassungsübergänge können wir ebensowenig wie die althergebrachten Zustände in Justiz und Strafvollzug "nur punktuell als einen isolierten Skandal" begreifen, "den man mit gutem Willen und ein bißchen Reformeifer abschaffen könnte, und schon ist die Gesellschaft wieder in Ordnung". Wir müssen lernen, auch die modernen Formen der Kontrolle und Disziplinierung besser in den Kontext mit anderen Institutionen einzuordnen und ihre Ökonomie besser zu verstehen, in jeder

Einzelheit aufzuzeigen, wie sie es zustande bringen, selbst jene zugleich gefügig und nützlich für die Interessen "der Wirtschaft" zu machen, die sie zugleich als "asozial" und "kriminell" vom "funktionierenden" Teil der Menschheit abgrenzen. Und weil wir gerade von abgrenzen reden: Auch der Beitrag von Katharina Echsel zur geplanten Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes fügt sich nahtlos in dieses Bild. Freilich mit dem Unterschied, daß sich AusländerInnen noch weniger als österreichische StaatsbürgerInnen gegen die Art, wie mit ihnen umgesprungen wird, zur Wehr setzen können. Hier ist Solidarität vonnöten - nicht nur weils anständig ist sondern auch, weil alle Verschärfungen, die heute scheinbar oder tatsächlich "nur" "Ausländer", "Asoziale", "politisch Radikale" betreffen, sich vielleicht morgen oder übermorgen schon gegen Sie oder uns richten werden. In einer Zweidrittelgesellschaft eben gegen jeden Dritten von uns.

Der Widerstand gegen polizei-

und überwachungsstaatliche Tendenzen wird zweifellos in den nächsten Jahren zunehmen und an Bedeutung gewinnen (wir haben es ja hierzulande leicht mit Prognosen: wir brauchen dafür nur in den Westen zu schauen). Man sollte sich indes nicht täuschen lassen: so langsam gehen die politischen Prozesse auch bei uns nicht vor sich, daß man sich mit dem Widerstand Zeit lassen könnte. Eine der zahlreichen Initiativen, die bereits jetzt aktiv sind, stellt sich deshalb diesmal IN BEWEGUNG vor: der "Verein zur Wahrung der Menschenwürde unter der Staatsgewalt" ("Bürger beobachten die Polizei"). Der Verein sucht mitarbeitende Mitglieder, um die immer größer werdenden Anforderungen in einem immer weiter werdenden Betätigungsfeld bewältigen zu können. Wir empfehlen: anrufen, hingehen, anschauen und mitmachen - oder Erlagschein ausfüllen.

Mitmachen kann man übrigens

auch beim JURIDIKUM. Auf die einfachste Art, indem man dem Blatt einen Brief schreibt oder sich der Fernmeldeeinrichtungen der Post bedient. Wir können zwar nicht versprechen, alles zu drucken - auf jeden Fall werden wir uns aber mit jeder Zuschrift auseinandersetzen und - falls nicht redaktionelle Überforderung oder Schlamperei dies verhindern - darauf reagieren. Eine etwas anspruchsvollere Variante, mit uns in Kontakt zu treten, stellt der Besuch

einer Redaktionssitzung dar, zu dem wir den noch alle Interessierten gerne einladen (Termin siehe Kasten am Ende). Zur Orientierung und Anregung veröffentlichen wir jetzt den bisher aus unerfindlichen Gründen geheimgehaltenen Themenplan für dieses Jahr (es ist ja nie zu spät, hieß es):

Nr. 3/90 (erscheint am 11. Juni):
Freiheit und Demokratie

Nr. 4/90 (erscheint am 15. Oktober):
Prostitution, Sexualität, Sittlichkeit

Nr. 5/90 (erscheint am 10. Dezember):
Imperialismus und Recht

Alle, die zu diesen THEMEN Ideen und Vorschläge haben, bitten wir, sich möglichst bald in die Diskussion einzuschalten (was einmal ein THEMA werden will, gehört nämlich wohl vorbereitet). Angebote und Beiträge außerhalb des THEMAS sind uns - auch in Form unverlangt eingesandter Manuskripte - natürlich ebenfalls willkommen. Indes, die redaktionelle Arbeit ist nicht unsere einzige Sorge, sie stellt uns sogar vor verhältnismäßig geringe Probleme - was man beispielsweise vom Vertrieb nicht sagen kann. Dieser ist nämlich entweder enorm arbeitsaufwendig oder enorm teuer. Da zweiteres bei uns nicht in Frage kommt, bleibt nur ersteres an uns hängen. Derowegen wären wir für ein wenig Unterstützung unserer Leserinnen und Leser sehr dankbar: bestellt und werbet Abonnements - Motto: wenn das JURIDIKUM per Post zu den Leserinnen und Lesern kommt, brauchen wir nicht tage- und nächtelang jene Orte aufzusuchen, an denen wir Leserinnen und Leser vermuten. Ein Abonnement schützt außerdem vor unregelmäßigem Bezug des JURIDIKUM und verhindert, daß sie einen Teil der laufenden Serien zu Umwelthaftpflicht, Wahlrechtsreform und Rechtspositivismus versäumen. - Itzo ist aber genug mit der Werbung!

Das nächste JURIDIKUM (3/90)
erscheint am

11. Juni

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden Di, 19.30, Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 7. Bezirk) ein. Die Sitzung am 29. Mai entfällt.

In Kürze

Einen Musterprozeß gegen die Brennerautobahn AG betreibt zur Zeit das "Kuratorium rettet den Wald" (vertreten durch Anwalt Dr. Heinrich Wille, der - wie berichtet - auch das Projekt "Radio ABC" vertritt). Mit der Argumentation, daß zwar die Schadstoffbelastung für Umwelt und Anrainer von den Autos ausgeht, die Voraussetzungen für das hohe Maß der Emissionen aber erst durch den Bau der Autobahn geschaffen worden sind, arbeitet derzeit eine Juristengruppe unter Willes Leitung an einer Schadenersatzklage. Bei einem Prozeßerfolg müßte der Straßenerhalter alle bisherigen und zukünftigen Waldschäden bezahlen. Die bisherigen werden auf 300 Milliarden Schilling geschätzt.

Die gegenseitige Visumfreiheit zwischen der DDR und der Türkei will die bundesdeutsche Regierung verhindern. Der Bonner Regierungssprecher Dieter Vogel begründete den Mitregierungsanspruch, mit dem die BRD das Inkrafttreten der Vereinbarung verhindern will, mit der Reisefreiheit zwischen BRD und DDR und dem vorgeblich nach wie vor hohen Interesse türkischer Staatsbürger, in der BRD zu arbeiten und zu leben.

Flüchtlinge, die für Ungarn eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, sollen nach Ostern dorthin zurückgeschoben werden können. Auf Initiative des österreichischen Innenministeriums soll ein unbefristetes Abkommen dazu unterzeichnet werden, in einem gegenüber den Vorstellungen des Innenministeriums "eingeschränkten" Umfang. Solche Abkommen existieren bereits mit mehreren an Österreich angrenzenden Staaten, allerdings bisher noch nicht mit der CSFR und Ungarn. Laut Innenministerium wären von der neuen Regelung vor allem Flüchtlinge aus der Türkei und den Philippinen betroffen.

Gerichtliches Nachspiel der Opernballdemo. Die heurige Opernballdemo für 2 Menschen strafrechtliche Folgen. Mathias Pachornegg wurde enthaftet und harrt seines Prozeßes, Georg Wendel schmachtet noch immer hinter Gefängnismauern. Er hat bis jetzt die Aussage verweigert, recht verständlich, betrachtet man die Widersprüche, die im Akt aufscheinen: In der einen Hand eine Bierdose, in der anderen eine Fahne haltend, soll er gleichzeitig die Windschutzscheibe eines Polizeiautos verschmutzt und den Außenspiegel eingedellt haben. Weiters soll er mit einer Bambusstange eine Auslagen-scheibe ent-schlagen haben, die im Fall für Bespandete Körper oder aber keiner für den Staatsanwalt. *Die Juristin* 25.4., -9.30--Saal 2034 LG 1.

Polizeiübergriff in der Wiener Universität

Fußtritte, Prügel und drei Festnahmen

(TATblatt/Red). Unfaßbar, wie sich Polizisten immer wieder aufführen, wenn sie sich stark genug fühlen. Immer wieder. Das letzte uns bekannte Beispiel dafür ereignete sich am 5. April in und vor dem Neuen Institutsgebäude der Universität Wien. Dort sollte eine Veranstaltung der selbsternannten "Initiative Neue Linke" (INL) zum Thema "Gleichheit statt Feminismus" stattfinden.

"Initiative Neue Linke"

Hinter dem Deckmäntelchen des unverfänglich fortschrittlich klingenden Namens verbirgt sich eine reaktionäre Gruppe vornehmlich männlicher Personen, die sich vielleicht einmal als "Linke" verstanden haben mögen, deren Ansichten sich spätestens seit der "AIDS-Angst" als faschistoid entlarvten. So war etwa Harald Steiner, ein Wiener Hauptvertreter der aus der BRD kommenden INL, einst Organisator der "Rebellen vom Liang Schan Po".

Der Salzburger Jurist Dr. Siegfried Hettegger, der den österreichischen Ableger gegründet hat, kommt aus einer VSStÖ-Abspaltung und ist heute Leiter der Rechtsabteilung der Salzburger Arbeiterkammer. Schwer vorstellbar, daß sich Rechtsschutzsuchende etwa in medizinischen Fragen einem Mann anvertrauen sollen, der bundesweite AIDS-Zwangstests und die zwangsweise Tätowierung und Internierung HIV-Positiver fordert. Frauen, mit denen er Geschlechtsverkehr gehabt hat, drohte er mit Klagen, so sie sich nicht einem AIDS-Test unterziehen. Die Salzburger Sexualberatungsstelle verklagte er, weil sie in einem Leserbrief die von ihm verbreiteten Thesen - wie dies auch Ernest Bornemann tat - in die Nähe des Nationalsozialismus rückte. Doch wo soll man/frau besagte und andere Aussagen - daß "selbstbewußte Frauen seltener vergewaltigt würden" und "Homosexualität abnormal" sei - sonst ansiedeln. Links?!

Leute, die ihre Ansichten nicht teilen, beschimpft die INL schlichtweg allesamt als "reaktionär". "Die Feministinnen" seien "säkularisierte Nonnen", deren "Keifer und Geifer" über "schöne Nacktdarstellungen von Frauen - besonders in der Werbung - bekannt" sei. Sexismus pur. "Ihr eigentliches Ziel (sei) die Aufwertung der ekelhaften und erniedrigenden Frauenrolle." Positionen der Frauenbewegung werden umgelogen und so ins konservativ-katholische Eck - etwa dem des "Pillen-Pauls" - geschoben.

Gerade mit ihrem sektenhaften Antiklerikalismus wollen sie "fortschrittlich" erscheinen und feiern Marquis de Sade und die Zeitschrift "Bravo" als Aufklärer und zwar eben deshalb, weil "uns schon unsere Eltern und Lehrer vor deren sittenverderbendem Charakter gewarnt haben".

Während sie Feministinnen vorwerfen, daß sexistische Werbung und Pornografie "ihren Haß und ihre zensorischen Gelüste wecken", bedienen sie sich sehr wohl der "bürgerlichen Staatsgewalt" um ihre "männliche Vernunft" an den Mann bringen zu können. So viel zum geplanten Inhalt der Veranstaltung, die etwa 100 Personen veranlaßte, am Abend des 5. 4. ins Neue Institutsgebäude zu kommen.

Frauen verschiedener Gruppierungen verstellten um etwa 19.45 Uhr gemeinsam den Hörsaaleingang und vereitelten so ein unwidersprochenes Über-die-Bühne-gehen der "aufgeklärten" Antifeminismuskundgebung. Daß der INL ein herzliches Naheverhältnis zur geheimen Polizei nachgesagt wird, scheint nicht unbegründet, standen doch schon zwei mittelalterliche Herren in auffallend ziviler Kleidung bereit, die unschwer als Staatspolizisten zu erkennen waren. Daß ihnen, auch nachdem sie sich als solche deklarierten, keinerlei Aufmerksamkeit und Gehör geschenkt wurde, scheint nachhaltig an ihrem Selbstbewußtsein gezehrt zu haben. Obwohl es zu keinerlei Ausschreitungen oder Handgreiflichkeiten gekommen war - wie dies der Portier später auch dem Rektor bestätigen konnte -, fühlte sich die INL bedroht und forderte bei der Alarmabteilung um Saalschutz an.

Da die erschienene Eingreiftruppe keinerlei Handlungsgrundlage für ihr Einschreiten entdecken konnte, trat die INL in "heiliger Allianz" mit den Staatspolizisten auf den Plan und fingierten erlittene Angriffe und Körperverletzungen. Das war der Freibrief für den Sturm auf die Uni:

"Vorwärts meine Herren"

Was daraufhin folgte, hat mit den oft erwähnten Bürgerrechten überhaupt nichts zu tun. Geschweige denn Bürgerinnenrechten. Wild wurde in die Menge getreten, geschlagen. Es wurden auch drei Personen festgenommen, die der Polizei zum Teil schon länger ein Dorn im Überwachungsauge sind, um sie so weiter kriminalisieren zu können. Dem Fotgrafen, der eine besonders brutale Festnahme - der

"Bürger" wurde mit unvorstellbarer Gehäßigkeit von einem Rudel Polizisten maltrahiert - auf Bild festhalten konnte, wurde kurzerhand der Film aus der Kamera herausgerissen. Anfragen nach der Dienstnummer wurden gar nicht, mit dem "4711"-Schmäh oder so beantwortet: (O-Ton) "I kentat di festneman!". Auf die Frage warum, folgte die kaltschnäuzige Antwort: "Des sog I da dann, wannst im Häfn sitzt." Dort dürften auch die Begründungen für die besagten Festnahmen gezimmert

Karl May im Innenministerium

Im wilden Kurdistan

(Standard/Neue Zürcher Zeitung/s) Tausende politische Gefangene, Folter, Hinrichtungen, Deportation, Zwangsassimilierung und Guerillakrieg - die Rede ist vom Vielvölkerstaat Türkei und dem dort üblichen Umgang mit ethnischen Minderheiten und der politischen Opposition. In letzter Zeit geht die türkische Regierung bei der Unterdrückung des Befreiungskampfes in Kurdistan zu immer offenerer Gewaltanwendung über. Anfang April mußte über die südöstlichen Provinzen des Landes (Kurdistan) der Ausnahmezustand verhängt werden. Es wurden besonders strenge Zensurbestimmungen, wonach sogar Druckereien gesperrt werden können und die selbst in der Türkei nur im Kriegsfall kurzfristig vorgesehen sind, eingeführt. Selbst reaktionäre türkische Zeitungen berichten über Verbannungen Oppositioneller, über Absiedlungen ganzer Dörfer und über Gefechte mit PKK (Kurdische Arbeiterpartei)-Guerilleros. Bei dieser Situation überrascht es nicht, daß vielen KurdInnen nur mehr die Flucht bleibt. Was aber umso mehr überrascht, ist deren geringe Anerkennungsquote: In Österreich wurden 1989 von 3220 AsylwerberInnen aus der Türkei - die meisten davon KurdInnen - erst ganze 4% (in Worten: vier von hundert) anerkannt. Diese werden nicht nur wegen der im Jänner eingeführten Visumpflicht für türkische Staatsangehörige bedeutend weniger sein: Innenminister Löschnak hegte schon die längste Zeit Zweifel an der Stichhaltigkeit der Begründung kurdischer AsylwerberInnen. Was tun? Die Situation direkt vorort erkunden! Gesagt, getan: Im Jänner bereiste Willfried Kovarnik, der Vizeleiter der Fremdenpolizei Wien, im Auftrag des Innenministeriums die Türkei. Der Weg ins "wilde Kurdistan" war ihm dann aber doch zu weit und er begnügte sich mit einem Besuch des Innenministerium in Ankara, welches bezeichnenderweise auch zur Bekämpfung "separatistischer Untriebe" zuständig ist. Dort wurde ihm versichert, daß es gar kein Kurdenproblem gäbe und daher die Behauptungen kurdischer AsylwerberInnen nicht der Wahrheit entsprächen. In seinem Bericht meldete er dem Minister:

worden sein. Ein Polizeibeamter auf Streife, der auf die unmenschlichen Übergriffe seiner "Kollegen" angesprochen wurde, meinte, er wolle sich da lieber nicht einmischen und: "Wo die Alarmabteilung auftaucht gibt's immer Stunk." Und nicht umgekehrt. Der Rektor der Universität wird gegen den Polizeieinsatz im NIG Beschwerde einlegen. Auch sollten der INL keinerlei Räumlichkeiten im Unibereich mehr zur Verfügung gestellt werden. ■



"Richtig ist, daß kurdisch in Schulen und Ämtern verboten ist und daß kurdische Separatisten (Terroristen) staatlich verfolgt werden. Tatsache ist, daß ihr Lebensraum benachteiligt ist." Auch Dorfabstellungen kommen zur Sprache: "Das türkische Gesetz kennt die strafweise Umsiedlung, z. B. bei der Unterstützung von Terroristen, dies wird jedoch selten gehandhabt." Wie selten, zeigt die türkische Presse: am 12. März wurden 32, am 21. März 34 Dörfer abgesiedelt und dem Erdboden gleichgemacht. Es ist unglaublich, mit welchen Methoden das Innenministerium eines Landes, das nach wie vor mit seiner Asylpolitik protzt, ebendieses bis zur Unkenntlichkeit aushöhlt. In einem vertraulichen Rundschreiben, das Mitte Februar an alle mit Asylangelegenheiten befaßten Behörden ging, werden bereits Konsequenzen aus Kovarniks Bericht gezogen: Asylansuchen türkischer KurdInnen brauchen in Hinblick nicht mehr angenommen werden. Kovarniks Einschätzung: Freiheitskämpfer = Separatist = Terrorist = outlaw. Meine Einschätzung: Kovarnik = Beamter, dessen Staatsoberhaupt vor längerer Zeit auch nur Terroristen bekämpft hat. ■

In Kürze

Zur nächsten Volkszählung,

die im Mai 1991 stattfinden wird, hat die "Initiative Informatik Betroffener (IIB)" schon jetzt einen Reader herausgebracht. Untertitel: "...damit sie uns besser im Griff haben..." Laut Anordnung im Volkszählungsgesetz ist eine solche an der Wende jedes Jahrzehnts durchzuführen. Neu ist diesmal, daß nun auch Probevolkszählungen abgehalten werden können. Eine erste Probezählung fand bereits am 27. 4. 1989 in je einem Zählsprenkel von 15 Gemeinden statt. Eine nächste soll Anfang Mai - unter anderem in den Wiener Bezirken 8, 10, 18, 20 und 22 - veranstaltet werden.

Im Gegensatz zur "richtigen" Volkszählung, bei der die "Mitwirkung" unter Androhung eines Bußgeldes (1981 bis zu 30.000,- öS) aufgezwungen ist, kann man/frau das Ausfüllen der Probe-Fragebögen verweigern, ohne Sanktionen fürchten zu müssen.

Der Reader der IIB enthält neben den parlamentarischen Dokumenten und einer Stellungnahme der Initiative sowie Mustern der verwendeten Formulare auch noch ausführliche Beiträge zu Geschichte, politischem Zweck und konkreten Erfahrungen mit Volkszählungen in Österreich und international. Die überaus informative Broschüre kann bei folgenden Kontaktadressen bezogen werden:

HTU - Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, Medienzentrum, Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien, Tel. 0222/58 801-5899. Oder:

IIB - Initiative Informatik Betroffener, Postfach 168, 1015 Wien.

Österreichs längster politische

Gefangene, Thomas Gratt, wurde nun - nach jahrelangem Ringen mit der Justiz - doch auf Bewährung freigelassen. Thomas Gratt war im Februar 1979 wegen der Entführung des Industriellen Walter Michael Palmers zu 15 Jahren Haft verurteilt worden.

Während die Strafen seiner "Komplizen" herabgesetzt wurden, lehnten die Gerichte seine Anträge auf vorzeitige Entlassung allesamt ab - auch eine "Gewaltverzichtserklärung" nützte ihm nichts.

Warum man sich jetzt doch entschloß, ihn auf freien Fuß zu setzen, bleibt letztlich im Dunkel. Vielleicht war es der österreichischen Justiz doch peinlich, Thomas Gratt aus offensichtlich rein politischen Gründen weiterhin festzuhalten. War doch die Entführung selbst derart harmlos, daß sich sogar das Opfer, W.M. Palmers mit den Worten "Ich habe mich zum Nachtmahl um hundert Stunden verspätet" darüber lustig machte.

TORNADO Personal Computer

—Jede mögliche Konfiguration zu besonders günstigen Preisen lieferbar.

—1 Jahr Garantie—

—Betreuung in unserem Servicecenter—

VGA - Set 8.990,-

(VGA - Karte & VGA - Farbmonitor)

EGA plus - Set 6.990,-

(EGA Karte 640 x 480 &
14" EGA Farbmonitor)

Laserprinter 24490,-

(HP - Laserjet kompatibel)

Amiga 500 7490,-

(inkl. 2 Spiele)

Amiga 2000 B Rev 6.2B 15.690,-

(mit 1 MB Chip - Memory!)

Genlock für Amiga 500 & 2000 4.890,-

(externes Genlock)

NEC P6 plus - 24 Nadel Drucker 10.990,-

(inkl. Kabel, dt. Handbuch +

Treibersoftware, 2 Jahre Garantie)

NEC P7 plus - (A3) 24 Nadel Drucker 14.990,-

(inkl. Kabel, dt. Handbuch +

Treibersoftware, 2 Jahre Garantie)

Atari ST - Set inkl. 12" s/w Monitor

MEGA ST1 (1MB RAM) 12.990,-

MEGA ST2 (2MB RAM) 19.990,-

MEGA ST4 (4MB RAM) 29.990,-

Vorsicht Hochspannung - 1040 Wien,

Landrechtgasse 16 - Telefon: 56 52 40

Öffnungszeiten: Mo - Fr 9:00 bis 18:30; Sa 9:00 bis 12:00;

jeden ersten Samstag im Monat bis 17:00!

Arithmetic Performance iT 2c87

* bis zu 3x schneller als ein 80287

* Befehlssatz des 80387

* Sensationspreis von **nur 3.690,-**

UNGLAUBLICH? Keineswegs! Rufen Sie uns an!

1000ende Public-Domain-Disketten

für AMIGA, PC

(Fish, Sig)

nur 29,- Stk.

Jetzt neu!

SCHULUNGEN

für AMIGA & PC

z.B. Kurse für

AMIGA - Einsteiger 1.390,-

PC - Einsteiger 1.390,-

AMIGA - Fortgeschrittene 1.990,-

PC/MS - DOS 3.190,-

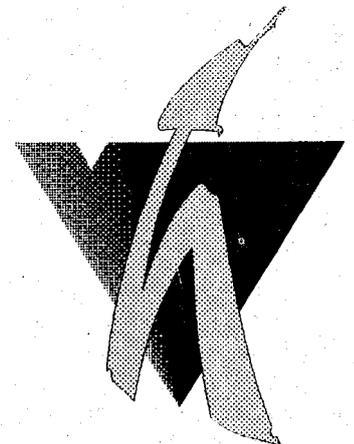
AMIGA - C 3.190,-

MS - Word 1.690,-

Rufen Sie uns an:

587 90 84

Mo. - Fr. 9 - 17



Wahlrechtssysteme im Überblick

Mehr Person, mehr Verhältnis, mehr Wahl

Die Wahlrechtsdebatte wird in Österreich untentwegt von allen Parteien geführt - meist mit vielen Schlagwörtern und wenig Ernst. Der Autor dieser Serie will etwas mehr Seriosität in die Diskussion bringen und wird in den nächsten Folgen noch historische Aspekte behandeln und einen Reformentwurf vorstellen, den er für den Grünen Parlamentsklub erarbeitet hat.

Einige Zeit nun hält die österreichische Wahlrechtsreformdebatte an. Eine Debatte, in deren Verlauf Begriffe wie "Personalisierung", "Persönlichkeitswahl", "Wahlgerechtigkeit" und so weiter auftauchen, die als Schlagworte verwendet werden und gleich darauf wieder in undurchsichtigem Nebel verschwinden. Denn eine Überprüfung dieser Begriffe findet nicht statt. Vorliegendes Opusculum versteht sich als ein kleiner Beitrag zur Klärung der Dinge. In liberal-demokratischen Systemen legitimiert sich verfassungsgemäße Macht und Machtausübung durch Wahlen. Doch die Art und Weise, in welcher der Wählerwille in Mandate umgesetzt wird, variiert von Staat zu Staat und hat innerhalb verschiedener Gesellschaften beziehungsweise zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb einer Gesellschaft unterschiedliche Auswirkungen. Am augenfälligsten ist hierbei klarerweise die Frage der Mandatsverteilung und damit auch der Mehrheits- und Machtverhältnisse. Bereits für Österreich böten sich schon genügend Denkbeispiele an: wäre etwa 1966 bereits nach der jetzigen NRWO gewählt worden, wäre Ohlas DFP ins Parlament eingezogen und hätte dadurch die ÖVP-Absolute verhindert. Würde nach bundesdeutschem Wahlrecht gewählt, wäre die FPÖ 1983 und die Grüne Alternative (GA) 1986 an der 5%-Hürde gescheitert. Würde bei der nächsten Nationalratswahl nach dem System der DDR oder der Niederlande gewählt, so könnten sich die KPÖ und die VGÖ jetzt schon ihrer Nationalratssitze sicher sein, wäre es das britische, so wäre die FPÖ nur mit ganz wenigen Mandaten aus der Hochburg Kärnten vertreten - wenn überhaupt. Alle diese Beispiele gehen davon

aus, daß bei geändertem Wahlsystem gleich gewählt würde - was aber nicht der Fall wäre. Denn die Erfolgskalküle bei der Stimmabgabe sind dann jedenfalls unterschiedliche: bei ziemlicher Verhältniswahl ist die mentale Hürde, einer Klein- oder Kleinstpartei eine Stimme zu geben, herabgesetzt, bei Mehrheitswahl hinaufgesetzt. Ebenso beeinflusst das Wahlsystem die personelle Zusammensetzung von Fraktionen, Parteidisziplin, innerparteiliche Strategien und Kämpfe um Listenplätze oder sichere Wahlkreise, fördert oder hemmt es die Tendenzen zur Parteisplaltung und so weiter. Klarerweise wäre es verfehlt, das Wahlsystem als Urborn alles Guten oder Schlechten eines



politischen Systems anzusehen (wie es etwa der deutsche Politologe Hermens tat, der die Schuld für den Untergang der Weimarer Republik allein bei deren Verhältniswahlssystem gefunden haben wollte). Andere Elemente, wie gesellschaftliche Konfliktstruktur, Verfassungssystem, demokratische Kultur, sind nicht zu vernachlässigen. Dennoch ist das Wahlrecht ein wichtiger Baustein des Gesamten. Und es fällt leicht Idealisierungen zum Opfer. Die Musterbeispiele dafür sind das britische und das BRD-System, die in Österreich in mystifizierter Form, bar schon fast aller irdischen (und erdigen) Empirie immer wieder zur Diskussion gestellt werden. Daran krankt auch die österreichische Wahlsystemdiskussion der letzten fünf Jahre: daß über Repräsentationsvorstellungen und deren Anpassung an die politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unseres Landes nicht gesprochen wird, an idealtypischer Darstellung anderer Wahlsysteme als für Österreich am besten geeignet und an der Vermengung aller Begriffe und Schlagwörter zu einem trüben Brei, nach dessen Genuß so mancher zu schönstem Newspeak fähig ist. Es ergibt sich dann, daß mit "Personalisierung" die Stärkung des Zugriffs der Partei auf die Kandidaten und mit "Wahlgerechtigkeit" die Verschlechterung des Zuganges für neue Gruppen ins Parlament

gemeint ist. Nach diesem Versuch, einleitend einige Problembereiche im Zusammenhang mit dem Wahlrecht anzureißen, wird der geneigte Leser Verständnis dafür haben, daß nun die im weiteren Verlauf dieser Serie immer wieder erwähnten wahlmathematischen Begriffe erläutert werden müssen.

A) D'Hondt

In Österreich am gebräuchlichsten und bekanntesten ist das Verfahren nach dem belgischen Mathematiker d'Hondt, das unter anderem für Gemeinderatswahlen und ÖH-Wahlen angewendet wird.

Annahme: in einem Wahlkreis sind 10 Mandate zu vergeben. 10.000 Stimmen wurden abgegeben, davon 4.160 für die Partei A, 3.380 für die Partei B, 2.460 für die Partei C.

Diese Parteistimmen werden nun der Größe nach nebeneinander aufgeschrieben und durch 2, 3, 4, 5, ... dividiert. Bei 10 zu vergebenden Mandaten wird bis zum zehntgrößten Quotienten vorgegangen, bei 21 bis zum einundzwanziggrößten, bei x bis zum x-größten. Solcherart erhält man die Mandatszahl jeder Partei.

	A	B	C
:1	4.160 (1)	3.380 (2)	2.460 (3)
:2	2.080 (4)	1.690 (5)	1.230 (7)
:3	1.386 (6)	1.126 (8)	820
:4	1.040 (9)	845 (10)	615
:5	832	676	492

Die Klammern neben den Quotienten geben die Reihenfolge der Verteilung der Mandate an (Partei A erhält das 1., 4., 6. und 9. Mandat). Die Methode d'Hondt begünstigt etwas die großen beziehungsweise größeren Gruppen, da mit steigender Größe der Divisoren die Sprünge zwischen den Quotienten immer geringer werden, während die kleineren Gruppen immer noch bei den großen Sprüngen "hängen" können.

B) Niemeyer

Das für die österreichische Debatte relevante Gegenstück zu d'Hondt ist das Verfahren nach Niemeyer, das bei gegebener Stimmen- und Mandatszahl die exaktestmögliche Proportionalität erreicht. Gehen wir wieder vom selben Beispiel wie vorhin aus! Zunächst wird die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Mandate dividiert.

$$10.000 : 10 = 1.000$$

Dieser Quotient ist die Verhältniszahl für die Mandatsermittlung. Durch ihn werden alle Parteisummen dividiert:

A:	$4.160 : 1.000 = 4,16$	4 Mandate
B:	$3.380 : 1.000 = 3,38$	3 Mandate
C:	$2.460 : 1.000 = 2,46$	3 Mandate

Neun Mandate sind durch die Division mit der Verhältniszahl bereits vergeben (A 4, B 3, C 2), das noch verbleibende wird nach der Größe des Restes hinter dem Komma an C vergeben (man kann diesen Dezimalrest so lesen, daß C 46% dessen, was ein Mandat kostet, an überschüssigen Stimmen hat und damit dem letzten Mandat noch am "dransten" ist). Der Unterschied zwischen d'Hondt und Niemeyer kommt dann zu tragen, wenn entweder wenige Mandate zu vergeben sind (etwa in kleinen Gemeinden oder in ÖH-Gremien), da dann die stärksten Gruppen (vor allem wenn es nur eine dominante gibt) auf Kosten der kleineren unproportional viele Mandate gewinnen (oft reichen die kleinen Stimmen im Ausmaß 80 oder 90% der "Mandatskosten" nicht für ein Mandat), oder der Größenunterschied sehr groß ist und dann bei d'Hondt der erwähnte Effekt der Divisorenreihe einsetzen kann. Zusammengefaßt: Niemeyer ist exakt proportional, während d'Hondt exakt proportional oder zugunsten der großen Gruppen verzerrt sein kann. Das Verfahren nach Niemeyer wird bei den BRD-Bundestagswahlen angewandt, ebenso bei der Zuweisung von Nationalratsmandaten an die Länder gemäß der Bürgerzahl. Letzter Fall der Anwendung: die Wahl der DDR-Volkskammer.

C) Hare

Für das erste Ermittlungsverfahren wird bei Nationalratswahlen das Verfahren nach Hare verwendet - es sei demonstriert am burgenländischen Wahlkreisergebnis von 1986. Auf den Wahlkreis Burgenland entfallen derzeit 7 Mandate, 185.497 gültige Stimmen waren 1986 abgegeben worden. Die Wahlzahl wird gewonnen, indem die Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen durch die Anzahl der Mandate dividiert wird:

$$185.497 : 7 = 26.499,57$$

Der Quotient ist auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhen:

$$\text{int}(26.499,57) + 1 = 26.500$$

Durch diese Wahlzahl werden die einzelnen Parteisummen geteilt:

$$\text{SP: } 90.862 : 26.500 = 3 \text{ Rest } 11.362$$

$$\text{VP: } 79.418 : 26.500 = 2 \text{ Rest } 26.418$$

$$\text{FP: } 9.985 : 26.500 = 0 \text{ Rest } 9.985$$

$$\text{GA: } 4.606 : 26.500 = 0 \text{ Rest } 4.606$$

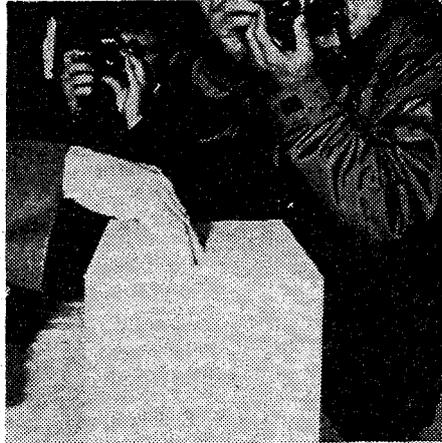
$$\text{KP: } 626 : 26.500 = 0 \text{ Rest } 626$$

Fünf Mandate konnten im ersten Ermittlungsverfahren auf Ebene des Wahlkreises vergeben werden, die beiden verbleibenden Mandate werden im zweiten Ermittlungsverfahren verwertet. Die Restmandate werden nach d'Hondt auf die Parteien gemäß den Summen der Reststimmen aufgeteilt. Daran dürfen nur Gruppen teilnehmen, die mindestens ein Grundmandat erhalten konnten. Für das zweite Ermittlungsverfahren sind die Wahlkreise in zwei Wahlkreise unterteilt (WKV) zusammengefaßt - Wien,

Niederösterreich, Burgenland im WKV Ost, die anderen Bundesländer im WKV West.

D) Hagenbach-Bischoff

Wurde als Grundmandatsverfahren bei Nationalratswahlen bis 1970 und wird nach wie vor bei den Landtagswahlen der meisten Bundesländer angewendet.



Hier wird die Wahlzahl gewonnen, indem die Anzahl der gültigen Stimmen durch die um 1 erweiterte Zahl der Mandate des Wahlkreises dividiert wird. Nehmen wir wieder das Beispiel Burgenland:

$$185.497 : (7 + 1) = 23.187,125$$

Wieder ist der Quotient auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhen. Damit ergibt sich als Wahlzahl nach Hagenbach-Bischoff 23.188.

Nun wird wieder das Grundmandatsverfahren durchgeführt:

$$\text{SP: } 90.862 : 23.188 = 3 \text{ Rest } 21.298$$

$$\text{VP: } 79.418 : 23.188 = 3 \text{ Rest } 9.854$$

$$\text{FP: } 9.985 : 23.188 = 0 \text{ Rest } 9.985$$

$$\text{GA: } 4.606 : 23.188 = 0 \text{ Rest } 4.606$$

$$\text{KP: } 626 : 23.188 = 0 \text{ Rest } 626$$

Diesmal konnten nur 6 Mandate auf Wahlkreisebene vergeben werden. Durch die gesenkte Wahlzahl hat die VP ein weiteres Grundmandat erreicht, die SP eine gesteigerte Anzahl von Reststimmen. Es verbleibt nur ein Restmandat. Hagenbach-Bischoff ist ein Berechnungssystem, das mehr Mandate bereits auf Wahlkreisebene vergibt. Gekoppelt mit einem zweiten Ermittlungsverfahren, in dem die Restmandate nach d'Hondt aufgrund der Reststimmen vergeben werden, ergibt sich eine Verzerrung zugunsten der großen Parteien. Diese kommt dadurch zustande, daß die Großparteien auf Wahlkreisebene einen überproportionalen Anteil an Grundmandaten gewinnen können, sie einen ebenfalls überproportionalen Anteil an Reststimmen haben und zugleich noch die Anzahl der Restmandate unterproportional ist. Dazu kommt dann noch der bereits erwähnte Verstärkereffekt nach d'Hondt. Am offensichtlichsten ist dieser Zerreffekt bei den Wiener Gemeinderatswahlen, wo es 18 kleine Wahlkreise gibt (Größe:

zwischen 3 und 10 Mandate) und sich die Senkung der Wahlzahl besonders stark bemerkbar macht: 1983 erreichte die FP mit 5,5% der Stimmen nur 2% der Mandate, umgekehrt hat die SP etwa 5-6% mehr Mandate als das ihrem Wähleranteil entspricht. Bis 1970 begünstigte dieses System bundesweit die VP.

Reihen und Streichen

Das fällt bereits in den Bereich Persönlichkeitswahl. Annahme: die Kandidatenliste einer Partei umfaßt 11 Personen. Nun bekommt der Erstgereichte 11 Punkte zugeordnet, der Zweitgereichte 10 Punkte und so fort bis zum Elftgereichten, der nur einen Punkt hat. Die Kandidatenliste steht auf dem Stimmzettel. Der Wähler kann nun in die Reihung der Kandidaten durch die Partei eingreifen. Streicht er etwa den Zweitgereichten und den Viertgereichten, so ist nun der Listendritte der Listenzweite und hat 10 Punkte, der 5. ist nun 3. und hat 9 Punkte, der Rest rückt nach und erhöht entsprechend seine Punktezahl. Die andere Möglichkeit des Wählers ist, durch Ziffernvermerk die Kandidatenreihung zu ändern: z.B. den 11. mit dem 1. Platz, den 10. mit dem zweiten Platz zu versehen und so weiter, womit dann der 11. auch 11 Punkte hat, der 10. Zehn Punkte et cetera. Reihen und Streichen hat in Österreich nie eine große Rolle gespielt. Davon mehr im historischen Teil (JURIDIKUM Nr. 3/90).

Vorzugsstimmen

Seit 1970 kann der Wähler eine Vorzugsstimme vergeben. Er bezeichnet auf dem Stimmzettel einen Kandidaten der von ihm gewählten Partei. Erhält ein Kandidat so viele Vorzugsstimmen, wie dies der Wahlzahl im Wahlkreis entspricht, so ist er direkt gewählt. Bislang war dies nur bei Josef Cap 1983 der Fall. Seitdem gibt es Überlegungen, diese Erfordernis zu senken. Der derzeitige Diskussionsstand liegt bei 10-20% der Wahlzahl. Nach den Erfahrungen der Vorarlberger Landtagswahl propagiert die ÖVP nun ein Modell mit 3 Vorzugsstimmen und der Möglichkeit zu kumulieren (d. h. einem Kandidaten mehr Vorzugsstimmen geben zu können).

Stefan Lintl ist Wahlrechtsexperte des Grünen Parlamentsklubs.

JURIDIKUM Dokumente

JURDOK 0003: Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates geändert wird (Nationalrats-Wahl-Ordnungsnovelle 1989), 45 Seiten, 50,- öS.

Ökonomie der Vereinnahmung:

Überwachen und strafen und nichts verändern

Günter Weber

Es ist immer wieder zum Stauen, wie wenig die brillanten, subversiven und genußreichen Schriften des französischen Historikers Michel Foucault ⁽¹⁾ in Österreich durchgedrungen sind. Dabei wird man seit dem Erscheinen von "Surveiller et punir" (1975) ⁽²⁾ ohne Übertreibung sagen dürfen, daß sich jeder, der das Gefängnisssystem in den Normalisierungsgesellschaften unserer Prägung be-greifen möchte, seine Instrumente im Werkzeugkasten von M. Foucault wird holen müssen.

"Überwachen und strafen" beginnt mit Bildern, etwa der Abbildung eines Erziehungsheimes um 1840, wo die Zöglinge rechts sich eben in Reih und Glied aufgestellt haben, um sich auf eine genau regulierte und normierte Weise in die Hängematten zu schwingen, während die Zöglinge links außen schon alle auf Befehl schlafen. Damit sind wir mitten drin, im foucaultschen Generalthema, in der großen Einschließung. Gefängnisse und ähnliche Einrichtungen werden von ihm als Resultat/Bedingung der Frühindustrialisierung beschrieben. Während im Mittelalter die Bettler, Kranken und Wahnsinnigen frei zirkulierten, werden diese nicht produktiven Elemente seit Beginn des 17. Jhdts alle langsam eingeschlossen in Häusern, welche man je nach Gegend "hôpital général", "Zuchthaus" oder "working house" nannte.

Gegen Ende des 18. Jhdts trennt man dann die Wahnsinnigen, die Bettler, die Kriminellen und die Kranken voneinander und interniert sie gesondert in spezialisierten Institutionen: in Asylen, Armenhäusern, Gefängnissen und Spitälern. Zugleich beginnt sich nun der Organisationsmodus der Gefängnisse auf alle Einrichtungen zu erstrecken; er reguliert jetzt immer deutlicher auch die Fabriken, Schulen, Kasernen, Internate und Erziehungsheime. Die warenproduzierende Gesellschaft diszipliniert

ihre Mitglieder, bringt ihnen genau abgezielte Handgriffe und Denkgriffe bei und macht den Menschen in Hinblick auf Funktionen rentabel. So wirkt die oberste Stufe aller Einschließungen, das Gefängnis, als regulativ-organisatorisches Prinzip auf alle unteren Stufen zurück, und so ist das Gefängnis nur ein Glied aus der Serie verwandter Institutionen und nicht qualitativ verschieden von Kasernen, Heimen, Asylen und Schulen. Fast Übergangslos mündet eine Institution in die andere. Hier liegt das Verdienst von M. Foucault; er hat das Gefängnis historisch begriffen, nicht nur punktuell als einen isolierten Skandal, den man mit gutem Willen und ein bisschen Reformeifer abschaffen könnte, und schon ist die Gesellschaft wieder in Ordnung. Foucault denkt diachron durch fünf Jahrhunderte, und zugleich denkt er synchron im Kontext der Institutionen. Deshalb ist er auch kein oberflächlicher Reformist, der ein paar kosmetische Verschönerungen am Gefängniswesen anbringen möchte. Diese Überlegung hinderte ihn übr-



Michel Foucault

gens nicht daran, sich heftig im Kampf gegen das französische Gefängnisssystem zu engagieren; er arbeitete und agitierte in der "groupe d'information sur les prisons" (G.I.P.), welche vor allem darauf abzielte, den Gefangenen wieder zu jener Sprache zu verhelfen, die es ihnen im Gefängnis verschlagen hatte. Die Sprache der Gefangenen aber heißt Revolte, bekanntlich. Foucault will nicht die Interessen der Gefangenen vertreten, aber er freut sich, wenn die Gefangenen ihre eigenen Interessen vertreten. Das geschieht in Frankreich immer dann, wenn die Gefangenen ihre Wärter einschließen und auf die Dächer steigen. Dann gibt es jeweils Reformen, die es vorher trotz aller Eingaben und Petitionen nicht gegeben hat.

Was macht die Lektüre von "Überwachen und strafen" so spannend? Dieser Stil, der gefangen nimmt und zugleich befreit, bald warm, bald kalt, präzise und expressiv? Das ist Literatur, Wissenschaft und ein Pamphlet in einem. Der Stil kommt vom Inhalt, und den hat der Historiker Foucault zu einem guten Teil aus Dokumenten oder fast verschollenen Büchern: Archivarbeit bringt hohe Anschaulichkeit, wenn sie einer wie Foucault praktiziert.

"Vielleicht schämen wir uns heute unserer Gefängnisse. Das 19. Jhdts war im Gegenteil stolz auf diese Festungen, die es am Rand und manchmal im Herzen der Städte erbaute. Es begeisterte sich an dieser neuen Milde, welche die Schafotte ersetzte. Das 19. Jhdts war beglückt, weil jetzt nicht mehr die Körper bestraft, sondern die Seelen korrigiert wurden. Diese Mauern, diese Riegel, diese Zellen versinnbildlichen ein Unternehmen der sozialen Orthopädie." ⁽³⁾

Wer stiehlt wird eingekerkert; wer vergewaltigt wird eingekerkert; wer tötet ebenfalls. Woher kommt diese seltsame Praxis und das eigenartige Projekt: Einschließung zwecks Erziehung? Ein altes Überbleibsel der mittelalterlichen Verliese? Eher eine neue Technologie: Die Vervollkommnung, vom 16. bis ins 19. Jhdts, eines ganzen Arsenal von Prozeduren, mit denen man die Individuen überwachen, kontrollieren, messen, dressieren, sie zugleich gefügig und nützlich machen kann. Überwachen, Übungen, Manöver, Noten, Ranglisten, Klassierungen, Examen, Registrierungen - eine ganz bestimmte Art der körperlichen Unterwerfung hat sich im Laufe des klassischen Zeitalters in den Spitälern, in der Armee, in den Schulen, Internaten und Manufakturen entwickelt: die DISZIPLIN. Das 18. Jhdts hat ohne Zweifel die Freiheiten erfunden; aber es hat ihnen ein tiefes und solides Fundament gegeben - die disziplinäre Gesellschaft, zu der wir immer noch gehören. Das Gefängnis wiederum muß man innerhalb der Entstehung dieser Überwachungsgesellschaft sehen.

Die Todesstrafe an sich betrachtet Foucault in diesem Zusammenhang als atypisch in der modernen Gesellschaft, ihre zivilisierte Form, jedoch als typisch, während im Ancien régime die Hinrichtung eine Steigerung vorgängiger Folterung war, als Fest stattfand, öffentliche Vernichtung des delinquenten Körpers, der dem König gehörte, war, passieren moderne Hinrichtungen in aller Heimlichkeit. Im Beisein eines genau reglementierten und hierarchisierten Personenkreises, und gar nicht festlich, sondern amtlich-korrekt-reglementär erfolgt die Exekution als relativer schmerzloser, schneller Akt. Man will dem Delinquenten nicht weh tun, man will ihm nur ganz schnell das Leben entziehen - eine Steigerung des Freiheitsentzuges. Der Körper des industrialisierten Menschen gehört dem Gesetz, ist etwas Abstraktes geworden. Die ins Auge springende Bestrafung des Mittelalters, das Fest der

Martern (M. Foucault) wird ersetzt durch eine nüchterne Strafökonomie, die mit totalen und rationalen Einrichtungen das Leben des Delinquenten verwaltet.

Möglichst viel überwachen, damit möglichst wenig bestraft werden muß, Ökonomie der Mittel in der politischen Vereinnahmung der Körper, lautet die Devise der neuzeitlich strukturierten Institutionen. Das Gefängnisssystem als großes Projekt der sozialen Orthopädie. Gefängnisse waren nicht einfach als "Depot für Kriminelle" geplant, sondern man glaubte Anfang des 19. Jhdts wirklich an eine Besserung und deshalb neue ökonomische Verwendbarkeit der Delinquenten. Und doch war der Mißerfolg "fast so alt wie das Projekt", sagt M. Foucault. Man konstatierte seit 1820, daß die Gefängnisse nur neue Kriminelle produzieren, anstatt die alten zu korrigieren. Und da hat, wie immer in den Machtmechanismen, eine strategische Verwendung dieser negativen Wirkung stattgefunden. Man hat gemerkt, daß die Kriminellen nützlich sein können; im ökonomischen wie im politischen Feld.

Wenn man sieht, wie sehr die Arbeiter die Kriminellen gehaßt haben, dann begreift man, daß diese gegen die Arbeiter eingesetzt wurden, in den politischen und sozialen Kämpfen, als Streikbrecher, Schlägerbanden und Spitzel. Das Gefängnis wurde zum großen Rekrutierungsinstrument. Das Gefängnis professionalisierte die Kriminellen. Wenn einer entlassen wurde, war er infam und geächtet, und das System machte notwendigerweise einen Polizisten, einen Zuhälter oder Spitzel aus ihm. Im Gegensatz zum 18. Jhdts hatte man jetzt dieses ganz abgeschlossene Delinquentenmilieu, von Polizeispitzeln durchsetzt, ein wesentlich städtisches Milieu. Zur gleichen Zeit beginnen die Kriminalromane zu florieren und die Ausschachtung von Unglücksfällen und Verbrechen. Die Untaten müssen dem Volk möglichst drastisch vor Augen geführt werden, um die arbeitsamen Leute ganz scharf vom Delinquentenmilieu abzugrenzen und um den Armen zu erklären, daß die Verbrecher und nicht die Reichen für sie gefährlich sind. ■

(1) Michel Foucault; franz. Philosoph und Historiker, lebte von 1926 - 1984. Er untersuchte vor allem die historischen Diskursformen, die zur Ausbildung des modernen Subjekts führten. Im Vordergrund stehen dabei die Macht- und Disziplinartechniken, die mit den Diskursen einhergehen. Bekannt wurde Foucault 1961 mit einer Arbeit über die Geschichte des Wahnsinns. Seine letzten Arbeiten galten einer Geschichte der Sexualität.

(2) Titel der Originalausgabe: *Surveiller et punir. La naissance de la prison.* Editions Gallimard 1975

deutsch: *Überwachen und strafen*; Frankfurt/Main, Suhrkamp 1977

(3) zitiert nach dem von Foucault selbst verfaßten Klappentext.

Prozeßrisiko, Pflichten der Anlagenbetreiber

Kläger sind zu schützen - Betriebe zu verpflichten!

4. Prozeßrisiko und Betriebsgeheimnis

Die Regelungen der ZPO zum Prozeßkostensatz gehen vom Erfolgshaftungsprinzip⁽¹⁴⁾ aus. Wer den Prozeß gewinnt, hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten. Die Pflicht, vorläufig die Kosten selber tragen zu müssen (§ 40 ZPO), soll aber nicht zu einer Behinderung der Rechtsverfolgung führen; hier soll

Teil 2



Eine Serie von Werner Hochreiter

das Recht der Verfahrenshilfe (§§ 63ff ZPO) abhelfen. Indirekt mahnt das Gesetz aber den Kläger, seine Ansprüche nur gerichtlich geltend zu machen bzw. weiterzuverfolgen, solange er keine Zweifel an der Berechtigung seines Anspruches hat bzw. haben muß. Das zeigt sich unter anderem in der Ersatzpflicht der unterliegenden Partei, egal, ob sie Verfahrenshilfe genießt oder nicht.

Was gilt aber, wenn die Behinderung bzw. Erschwerung der Rechtsverfolgung nicht vorwiegend durch die Gefährdung des notwendigen Unterhalts der klagenden Partei, sondern hauptsächlich und notorisch durch Umstände bewirkt wird, die aus der Sphäre des beklagten Betreibers der umweltgefährdenden Anlage stammen?

Umweltschadensprozesse sind nicht nur dadurch gekennzeichnet, daß die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts ohne sachverständige Hilfe in der Regel kaum denkbar ist - was solche Prozesse von vornherein teuer macht - sondern auch dadurch, daß die Informationen, die der Kläger an sich bräuhete, um sich über die Berechtigung seines Anspruches ein Bild machen zu können, sich in der Hand des Beklagten befinden und ihre Kenntnisnahme durch den Geschädigten in der Regel mit betrieblichen Geheimhaltungserfordernissen verweigert wird. Erst im Rahmen des gerichtlichen Beweisverfahrens⁽¹⁵⁾ muß^(15a) der Beklagte dann Einsicht gewähren, zu einem Zeitpunkt also, wo schon Verfahrenskosten angefallen sind, die im Falle der Klagsrücknahme bzw. des Unterliegens dann vom

Kläger zu ersetzen wären.

Damit hat es aber der Anlagebetreiber weitgehend in der Hand, das Prozeßkostenrisiko für den möglichen Kläger hinaufzulizitieren; dazu tritt in der Regel noch erschwerend das erhebliche wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen dem Geschädigten und dem Anlagebetreiber hinzu. Alles in allem eine Situation, die den Eindruck einer strukturellen Waffenungleichheit hervorruft⁽¹⁶⁾.

5. Sorgfaltspflichten des Anlagebetreibers, ...

...insbesondere gemeinschaftsbezogene Handlungspflichten. Da unsere Rechtsordnung kein absolut geschütztes Recht auf eine saubere Umwelt⁽¹⁷⁾ kennt, somit die Pflichtwidrigkeit des schädigenden Verhaltens keineswegs indiziert ist⁽¹⁸⁾, bedürfen Überlegungen, zu welcher Sorgfalt ein Anlagebetreiber bzw. seine Gehilfen⁽¹⁹⁾ verpflichtet sind, eines besonderen Augenmerks⁽²⁰⁾.

Dogmatisch geht es dabei um die Figur der Verkehrssicherungspflichten⁽²¹⁾, wobei diese Überlegungen nicht nur Bedeutung für den Bereich der Verschuldenshaftung haben; sie dienen letztlich auch der Konkretisierung der Reichweite einer Gefährdungshaftung. Obsich der Schaden als "Verwirklichung der von der umweltgefährdenden Anlage ausgehenden besonderen Gefahr"⁽²²⁾ darstellt, ob somit die Ausgleichspflicht für einen eingetretenen Schaden zur Risikosphäre des Anlagenbetreibers gehört, läßt sich nur für den Kernbereich der "besonderen Gefahr" sagen⁽²³⁾. Bei der Festlegung ihres Randbereiches wird man sicherlich nicht ohne (dogmatisch unsauberen) Seitenblick auf den Kreis der Pflichten, denen der Anlagenbetreiber unterliegt, auskommen können.

Ein wesentlicher Bereich der Verkehrspflichten wurde schon oben (siehe FN 13 in JURIDIKUM 1/90 und unter Punkt 4) genannt⁽²⁴⁾. Daß solche Pflichten den Betreiber treffen, hängt eng mit dem Gedanken der Gefahrenbeherrschung zusammen. Ohne gezielte Untersuchung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf Mensch und Umwelt (immissionsseitige Betrachtung), ohne wissenschaftlich unterstützte Suche nach gefahrenmindernden Technologien, ohne ständige Emissionsmessungen ist redlicherweise die vom Betreiber geforderte Gefahrenbeherrschung gar nicht zu bewerk-

stelligen.

Eine andere Gruppe von Verkehrspflichten sind die "gemeinschaftsbezogenen Verhaltenspflichten" (25).

Die These lautet: Auch ein Urheber von an sich sogar ungefährlichen Emissionen muß zum Zwecke der Gefahrenvermeidung äußeren risikosteigernden Einflüssen Rechnung tragen. Damit wird die Frage nach der haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit für Schäden aus summierten Immissionen dahingehend gelöst, daß daraus eine Haftung für den Gesamtschaden folgt. Dabei wirkt diese Pflicht bloß als berufsbezogene, sodaß sie im Ergebnis nur (gewerbliche) Großemittenten treffen soll. Nur für trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt unbekannt gebliebene Synergismen soll nicht gehaftet werden.

Diese Haftung rechtfertigt sich aus den Besonderheiten ökologischer Systeme: Kein Umweltverschmutzer kann damit rechnen, daß sein Beitrag räumlich-zeitlich begrenzt bleiben werde, sondern er muß a priori auch bei scheinbar geringen Eingriffen damit rechnen, weitreichende Ursachenketten in Gang zu setzen (27). Die Grenzen adäquater Verursachung (28) sind damit weiter als sonst gefaßt. Zu der sowieso schon bestehenden Emissionsbeobachtungspflicht (29) tritt eine den "Einzugsbereich" der Anlage betreffende Immissionsbeobachtungspflicht (30). In concreto kann zu dieser Pflicht auch noch eine Informations-, Konsultations- und gegebenenfalls auch eine Rücksichtnahmepflicht treten; d. h. die Pflicht, mit den Betreibern anderer im Einzugsbereich der Anlage befindlichen Anlagen umwelt-schutzrelevante Informationen auszutauschen, Gespräche zur Ermittlung der Betriebsweise zu führen, bei denen das Verhältnis zwischen "Umweltschonung" und den dafür aufgewendeten Kosten maximiert wird; und letztendlich die Pflicht, den so ermittelten Erfordernissen durch einen angemessenen Beitrag aus dem eigenen Bereich (z. B. emissionsreduzierende Maßnahmen u. U. bis zur Betriebseinstellung, bzw. Ausgleichszahlungen an andere für deren überproportionalen emissionsmindernden Beitrag ...) zu entsprechen. Dieses Szenario erinnert stark an die fürs öffentliche Recht vorgeschlagene "Zertifikatslösung": Dort setzt ja der Staat ein höchstzulässiges absolutes Emissionsausmaß fest, das nicht überschritten werden darf, und bringt hierfür "Anteilscheine" in Umlauf (Zertifikate), deren Preis sich am "Emissionsmengenmarkt" im Spiel Angebot und Nachfrage, an dem sich alle Großemittenten beteiligen können und müssen, bildet. Der Vorteil der zivilrechtlichen Lösung gegenüber dieser Lösung besteht darin, daß das Problem der Festsetzung des umweltpolitisch "richtigen" Emissionsmaßes und das Problem, seine Einhaltung zu kontrollieren und gegebenenfalls hoheitlich zu erzwingen, entfällt. Das Umweltschadensrecht setzt bei der Festlegung der gewollten Verhaltensstandards nämlich

direkt am auch umweltpolitisch gewünschten Erfolg (31), nämlich der "verhinderten Schädigung" und nicht an bloß mittelbaren Parametern, wie der "Befolgung eines bestimmten Emissionsgrenzwertes", der "Einhaltung bescheidmäßiger behördlicher Auflagen über die technische Ausstattung" etc. an. Damit wird aber auch der technische und kommerzielle Sachverstand auf Seiten der Anlagenbetreiber weitaus effektiver in den Dienst der Schadensprävention gestellt, als dies zuweilen bisher geschieht (32).

Zwei Einwände provoziert diese Lösung: Erstens, daß diese Lösung einseitig Altemittenten privilegieren könnte (33), weil der "newcomer" riskiert, durch seinen zusätzlichen Emissionsbeitrag das ökologische "Faß zum Überlaufen" zu bringen, was dann u. U. zur Folge hätte, daß er den Gesamtschaden zu tragen hätte (34). Dem ist entgegenzuhalten, daß das hinter dieser Lösung stehende - strikte - Prioritätsprinzip keineswegs so uneingeschränkt zugunsten des Altemittenten ausschlagen muß. Denkbar wäre auch, nur Betreibern solcher Anlagen ein besseres Emissionsrecht zuzusprechen, die ihre Anlage laufend am "Stand der Emissionsvermeidungstechnik" halten (35) (36). Der zweite Einwand betrifft die Judizierbarkeit dieses Vorschlages: Pflichtverletzungen sind nämlich in ganz unterschiedlicher Intensität denkbar. Und da erhebt sich die berechnete Frage, ob jede beliebige Verletzung einer der oben genannten Pflichten tatsächlich die Zurechnung des Gesamtschadens rechtfertigt; oder ob die volle haftungsrechtliche Verantwortlichkeit erst bei Überschreitung einer "qualifizierten" Schwelle der Pflichtverletzung ("Wesentlichkeit") einsetzen kann. Doch wie läßt sich diese "Schmerzgrenze" bestimmen (37), um auch praktikabel zu sein? ■

(14) zu den materiell-rechtlichen Aspekten der Bestimmungen über den Prozeßkostensatz vgl. *Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts* (1984) Rz. 464, sowie grundlegend *Wilburg aaO S. 264ff.*

(15) zur Problematik der Einsicht in Betriebsinterne, insbesondere zur Frage, inwieweit bezüglich der Umweltdaten einer Anlage überhaupt ein legitimes Geheimhaltungsinteresse besteht vgl. *Information zur Umweltpolitik Nr. 51, Betriebsgeheimnis Schadstoffe?*, hsgb. vom Institut für Wirtschaft und Umwelt des österreichischen Arbeiterkammertages.

(15a) aber auch die Möglichkeit, bei Behörden Akteneinsicht bzw. Auskünfte zu erhalten sind ungenügend, sofern nicht § 17 AVG anzuwenden ist; das setzt aber Parteistellung in einem anhängigen Verwaltungsverfahren voraus; ein Modell für weitergehende Einsichtsrechte zeigt der "Entwurf eines Gesetzes über das Einsichtsrecht in Umweltakten (Akteneinsichtsgesetz AERG)" der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/1152 vom 11. 11. 87 der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestags.

(16) vgl. auch die nüchterne Sicht Köndgens UPR 1983, S. 345, insbesondere bei FN 3 sowie bei FN 4, wo er von einem Prozeß berichtet, der 1971 in Kalifornien stattgefunden hat und deswegen so bemerkenswert ist, weil ein solches Verfahren nicht nur in der BRD sondern auch in Österreich undenkbar wäre; da wurden 293 (!) für die Luftverschmut-

zung einer dichtbevölkerten Region verantwortliche Unternehmen und Kommunen mit einer class action im Namen der 7,1 Millionen Bewohner überzogen. (17) zur Problematik der "Umwelt" als Schutzgut des Zivilrechts u. a. Köndgen aaO S. 348, *Diedrichsen; Die Haftung für Umweltschäden*, BB 1973, S. 487 ff.

(18) zum Rechtswidrigkeitsurteil als Produkt einer Interessensabwägung vgl. *Koziol, Haftpflichtrecht I2*, S. 92 ff, insbesondere S. 94.

(19) zur analogen Anwendung von § 1313a ABGB vgl. *Koziol, Haftpflichtrecht I2*, S. 359ff uns S. 580.

(20) Das Rechtswidrigkeitsurteil kann sich auch aus der Verletzung eines Schutzgesetzes ergeben. Schutzgesetzcharakter können Anlagenbewilligungsbescheide, Immissionsgrenzwertverordnungen etc. haben; darauf soll hier nicht näher eingegangen werden; vgl. dazu allgemein *Koziol, Haftpflichtrecht I2*, S. 101ff.

(21) vgl. dazu *Koziol, Haftpflichtrecht I2*, S. 57ff. (22) vgl. *Kötz, in Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Band II*, hrgb. vom Bundesminister der Justiz, Köln 1981, S. 1779 - 1834, insbesondere S. 1792.

(23) Es geht also um die Auslegung des Begriffes "Verwirklichung der besonderen Gefahr", wobei *Wilburg aaO S. 205ff* theoretisch konsequent soweit geht, daß er auch den Begriff der "höheren Gewalt" eliminieren will, weil dieser Bereich bei sorgsamer Auslegung sowieso ausscheiden würde.

(24) Ob diese Pflichten auch im öffentlichen Recht ihren Niederschlag gefunden haben (vgl. §§ 15 und 17 SAG, §§ 82a und 82b GewO, § 8 LRG-K etc.) ist für die zivilrechtliche Haftungsfrage irrelevant. Wenn im öffentlichen Recht solche Maßnahmen wie Sicherheitsanalysen etc. nicht vorgesehen sind, so kann das nichts an der zivilrechtlichen Sanktion (Beweislastumkehr, Verschiebung des Prozeßkostenrisikos) ändern; es entfällt nur eine allfällige zusätzliche öffentlich-rechtliche Sanktion.

(25) vgl. dazu Köndgen aaO S. 353ff, sowie *Assmann in Fenyves Weyers aaO S. 114ff.*

(26) Damit sei die These aufgestellt, daß für Entwicklungsrisiken - anders als im Produkthaftpflichtrecht - weitergehend einzustehen ist.

Koziol, Haftpflichtrecht I2, S. 139ff.

(29) Das Ingerenzprinzip besagt, daß derjenige, der im Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder in seiner Sphäre bestehen läßt, entsprechende Verkehrssicherungspflichten treffen. vgl. dazu schon bei FN 21.

(30) vgl. auch Köndgen aaO 355.

(31) vgl. *Adams, Zur Aufgabe des Haftungsrechts im Umweltschutz*, ZP 1986, S. 135ff.

(32) Im öffentlichen Recht besteht für den Betreiber ein erhebliches Interesse gegenüber der Behörde, von der er einen "günstigen" Anlagenbewilligungsbescheid will, mit seinem Wissen um das Machbare hinter dem Berg zu halten.

(33) vgl. Köndgen aaO 355 und *Assmann aaO 115f.*

(34) derzeit gibt es ja für einen "newcomer" keine rechtliche Möglichkeit, Altemittenten vorsorglich zur Reduktion ihrer Emissionen zu zwingen. Köndgen aaO 355 fordert zur Vermeidung einer einseitigen Privilegierung von Altemittenten eine öffentlich-rechtliche Diskussion; an der Realisierbarkeit zweifeld *Assmann aaO 116.*

(35) Betreiber sogenannter "Dreckschleudern" würden damit schon durch das Hinzutreten von Neuemittenten ihr altes Emissionsrecht verlieren.

(36) dies müßte auch durch eine zivilrechtliche Klage auf Unterlassung (entgegen § 364a ABGB!) erzwingbar sein.

(37) Bedeutung könnte dieses Instrumentarium aber jedenfalls für den Regreß im Innerverhältnis zwischen mehreren Schädigern haben.

Neues Jugendwohlfahrtsgesetz:

Vormundschaft oder Bevormundschaft?

Gerlinde Hinterleitner

Am ersten Juli 1989 trat das neue Jugendwohlfahrtsgesetz, das auch die Vormundschaft für die "unehelich" geborenen Kinder regelt, in Kraft. Ein kurzer Blick auf die Entwicklung des Vormundschaftsrechts zeigt, wie könnte es anders sein, eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts.

Die Paragraphen 165 bis 171 im ABGB von 1811 regelten die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes, seiner Eltern, seine Versorgung und alle wichtigen Rechtsbeziehungen. "(...) das uneheliche Kind" steht "nicht unter der väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormund vertreten" (§ 166). Die ursprünglich ausschließliche Form der Vormundschaft war die, daß eine private Person zum Vormund berufen wurde. Der Gesetzgeber hatte hier natürlich nur den Mann vor Augen und er ging sogar so weit, bei der Aufzählung der absoluten und relativen Unfähigkeits- sowie Entschuldigungsgründe, warum eine Person zur Übernahme der Vormundschaft nicht geeignet war, anzuführen, daß Personen weiblichen Geschlechts keine Vormundschaft übertragen werden sollte; das weibliche Geschlecht war ein absoluter Unfähigkeitsgrund (!) zur Vormundschaftsführung (§ 192)⁽¹⁾. Erst in der ersten Teilnovelle des ABGB von 1914 wurde der prinzipielle Ausschluß der Frauen von der Vormundschaft revidiert. Warum? Darüber geben die Herren sehr wohl Auskunft: "Die Einbeziehung der Frauen in das Vormundschaftswesen war notwendig geworden, um das dem ABGB zugrunde liegende System der Einzelvormundschaft überhaupt aufrecht erhalten zu können: Viele Männer machten Entschuldigungsgründe geltend oder entsprachen nicht der vom Gesetzgeber normierten männlichen Tauglichkeit."⁽²⁾ Aber von den Frauen wollte der Staat bei der Erziehung der Kinder nicht abhängig sein und so erfolgte 1916 die gesetzliche Einführung der Berufsvormundschaft. Vereine, Gemeinden und Jugendämter übernahmen die Vormundschaft und die dort angestellten Beamten

übten die zugewiesenen Vormundschaften aus. In Wien waren die Bezirksjugendämter die Träger der Berufsvormundschaften. Bei der Geburt eines unehelichen Kindes trat nun die Vormundschaft des Jugendamtes automatisch in Kraft. Für die ledige Mutter war dies gegenüber der bisherigen Regelung ein großer Fortschritt. Bei der Feststellung der Vaterschaft und der Festsetzung und Einbringung der Unterhaltsleistung brachte das Jugendamt als Vormund die Klage ein, die Mutter mußte im Vaterschaftsprozeß nur als Zeugin auftreten. Der Vormund war in seiner vormundschaftlichen Gewalt durch das Vormundschaftsgericht beschränkt. Dieses hatte nicht nur die



Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Effektivität der vom Vormund getroffenen Maßnahmen zu prüfen und zwar nach den Vorschriften des ABGB. Dieses hatte das vermögende Kind vor Augen und daher gab es eine Unmenge von Vorschriften über Vermögensverwaltung. Doch mit den persönlichen Verhältnissen des Kindes befaßten sich verhältnismäßig wenig Bestimmungen. Die überwiegende Anzahl der Kinder, die einen Vormund hatten, waren allerdings nicht nur ohne Vermögen, sondern sehr schlicht arm. Seit der Einführung der Bevormundschaft ging die Anzahl der Einzelvormundschaften stark zurück. Das Gesetz räumte auch der Mutter eines unehelichen Kindes keinen besonderen Anspruch auf die Vormundschaft ein. Sie, der zwar alle Pflichten der Erziehung "zugestanden" wurden, mußte bei jeder wichtigeren Entscheidung (größere finanzielle Ausgaben für das Kind, Berufswahl, Reise ins Ausland etc.) immer die Zustimmung



des Jugendamtes einholen. Bei einer Untersuchung stellte sich heraus, daß in der Zwischenkriegszeit in Österreich kaum eine ledige Mutter Vormünderin ihres Kindes war, das Jugendamt behielt die Vormundschaft normalerweise bis zur Volljährigkeit des Kindes. Die Mutter ehelicher Kinder hingegen war vor allen anderen Verwandten und Personen zur Vormundschaft berufen, "bei einer unehelichen Mutter wird sich das Vormundschaftsgericht nur in Ausnahmefällen (!)"⁽³⁾ dazu entschließen. (Na ja, wer einmal gegen ein Gesetz - wenn auch ein ungeschriebenes - verstößt, dem muß man auf die Finger schauen.) Etwas verschärft wurde die Bevormundung der ledigen Mütter noch im Austrofaschismus. Hausbesuche waren angesagt. Der Vormund war verpflichtet, das körperliche Befinden, den Schulbesuch und Unterrichts-erfolg sowie die häusliche Erziehung des Kindes zu überwachen und mahnend und ratend der Mutter zur Seite zu stehen. Der Vormund mußte sich keiner Überprüfung seiner Tätigkeit durch den Richter mehr stellen. Mit dem neuen Jugendwohlfahrtsgesetz, das am 1. Juli 1989 in Kraft getreten ist und dessen Durchführungsbestimmungen bis 1. Juli 1990 erlassen sein müssen, erhält nun die ledige Mutter automatisch die Vormundschaft, also das volle Erziehungs- und Sorgerecht. Das bisher bevormundende Jugendamt soll zu einer Servicestelle umgewandelt werden, die der Mutter bei der Vaterschaftsfeststellung und bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für das Kind beisteht. Die ledige Mutter mußte bis dahin um die Vormundschaft extra ansuchen, die sie dann auch erhielt, wenn die Sozialarbeiterin, die ihr einen Besuch abstattete, das Jugendamt und das PflEGschaftsgericht an ihrer Lebensweise und Erziehungsarbeit nichts auszusetzen hatten. Mit dem neuen Gesetz sollte zumindest die rechtliche Bevormundung der ledigen Mutter zu Ende sein. ■

(1) vgl. Ursula Floßmann, *Die Rechtsstellung der Witwe im Vormundschaftsrecht*, in: Ursula Floßmann/Oskar Lehner (Hrsg), *Frau. Recht. Gesellschaft. Seminar zur Frauengeschichte*. Linz 1985, S. 161.

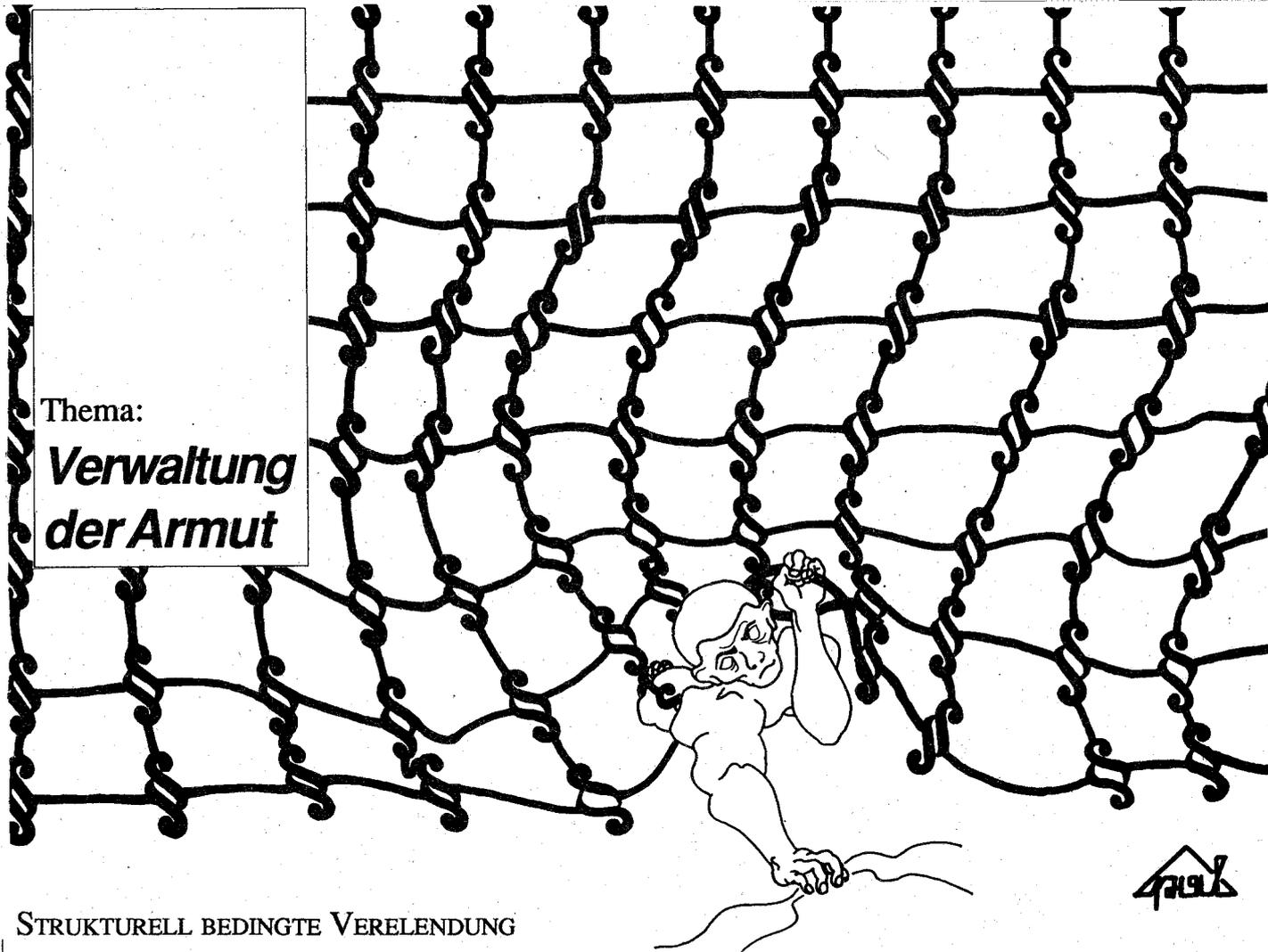
(2) vgl. ebenda, S. 163.

(3) vgl. Marianne Beth, *Das Recht der Frau*, Wien 1931, S. 41.

•Karikaturen aus: *Die Unzufriedenen: Eine unabhängige Wochenschrift für alle Frauen*, vom 22. 3. 1924, Nr. 22, S. 1.

Thema:

Verwaltung der Armut



STRUKTURELL BEDINGTE VERELENUNG

Armut: Augen zu vor dem dauernden Ausnahmezustand

Michael Wimmer

***Spricht/schreibt man/frau über
Verwaltung von, Umgang mit
Armut tut man/frau gut daran
eingangs die Entwicklung des
Wohlfahrtsstaates zu betrachten,
soweit es mangelnde Transparenz
der sozialpartnerschaftlichen
Gremien gestatten.***

Ist es doch in ihrem Interesse das Phänomen Neue Armut - 2/3 Gesellschaft als ein gottgewolltes (VP-Version) bzw durch Sachzwang (SP-Version) entstandenes Problem darzustellen. Tatsächlich haben politische Organisationskultur und die Staat wahrgenommen Funktionen beispielsweise im Vergleich zum Manchesterkapitalismus gewaltige Veränderungen erfahren. Wie in diesem (und auch anderen Artikeln dieser Nummer) versuchen wir das Bild eines zunehmend allgegenwärtigen und

alles durchdringenden Interventionsstaates zu zeichnen, nur unter sich ändernden Prämissen, Hand in Hand gehend mit politischer wie sozialer Polarisation. Wir wollen unseren Blick, bevor wir ihn auf die sozialen Aspekte werfen, den politisch-ideologischen Entsprechungen zuwenden, verliert man doch unter o.a. Bedingungen leicht essentielle Charaktermerkmale und treibende Kräfte dieser Veränderungen aus den Augen. Dem Gebot der Redlichkeit folgend nenne ich die Methode, nämlich den Historischen Materialismus, der mir auf diesem Gebiet am erfolgversprechendsten scheint. Wie bekannt, geht diese Methode davon aus, daß es immer die materiellen Verhältnisse - d.h. die Form und Weise der gesellschaftlichen Arbeit sind, die für den ideologischen Überbau und seine Institutionen in letzter Instanz bestimmend sind. halten wir uns daher den konkreten Zustand des dominierenden, real existierenden Kapitalismus vor Augen: vordergründig widersprüchliche Entwicklungen fallen uns da auf: Auf der einen Seite eine von Endsiegstimmung getragene Wirtschaftseuphorie, täg-

lich dokumentiert durch Kursrekorde, neu zu erobernde Märkte, schwindelerregende Wachstumsraten usw., auf der anderen Seite (natürlich nicht ganz so im Spotlight der Medien) restriktive Sozial- und Bildungspolitik und eine immer schwerer wegzuretouchierende Massenverelendung. Vordergründig widersprüchlich - gibt es doch eine Bedingung die beide Phänomene zufriedenstellend kausal verknüpft - die der Profitmaximierung. Der Staat hat mit sich ändernden Verwertungsbedingungen des Kapitals, Aufgaben in bisher "unpolitischen" sozialen und ökonomischen Bereichen wahrzunehmen. Ökonomisch kam es zu einer erheblichen Ausweitung staatlicher Aktivitäten, sei es durch den Einsatz staatlichen Kapitals in Produktions- und Reproduktionsbereichen, sozialpolitisch erhoben sich die Interventionstätigkeiten auf ein neues Niveau und wurden zur unmittelbaren Funktion des Staates, verbunden mit einer Tendenz zum Bürokratischen Zentralismus, all das begleitet von einer Verlagerung der Entscheidungsdominanz von der Ebene der gewählten Repräsentanten auf die des admini-

strativen "Sachverstandes", der seinerseits enge Verflechtungen mit den Monopolen pflegt. Besonderes Gewicht erwuchs der ideologievermittelnden Arbeit der Massenmedien, sind sie es doch, die flankierend zur Streichung von Sozialleistungen die Hetze á la Krokus (Sozialschmarotzerkampagne) durchführen. Für diejenigen, die sich weigern, Restriktionen widerstandslos hinzunehmen, ist dann der andere Schwertarm der Herrschenden zuständig (siehe Seite 15, 16 dieser Nummer).

Mindestlohn, Mindestpension, das zweite Karenzjahr, Mindeststandards für Arbeitslose bei Bedarf (vor Wahlen) quellen die Mänder der Wahlwerbenden von überprüfenswerten Versprechungen über. Doch im Bericht des Sozialministeriums⁽¹⁾ ist schon in der Einleitung zu erfahren, wem die Früchte des Wirtschaftswachstums vor allem zu Gute kamen: Die unverteilten Gewinne der kapitalgesellschaften stiegen um 14,3%, sonstige Einkünfte aus Besitz und Unternehmung um 12%, während die Steigerung der Lohn- und Gehaltseinkommen von 3,4% um einiges darunter lagen. Trotz eines geringfügig erhöhten Beschäftigungsstandes (5,6% statt 5,3%) sank die unbereinigte Lohnquote von 72,8% 1987 auf 71% im Jahr 1988. Die bereinigte Lohnquote hat damit ein Niveau erreicht, das unter dem des Jahres 1970 liegt. Da aber der informierte Lesende weiß, daß die Sozialleistungen nicht durch Einkommensumverteilung, sondern durch Transferzahlungen finanziert werden, wird er/sie sich mit uns die Frage stellen, mit welchen Mitteln in Zukunft der (stetig steigende) Bedarf befriedigt werden soll, weiß er/sie doch auch von dem starken Einnahmerückgang der Republik nach der letzten Steuerreform und auch von der geringen Wahrscheinlichkeit einer effektiven Kapitalbesteuerung. Das zur finanziellen Ausgangslage (gestattet mir die notwendige vereinfachte Darstellung).

Konnte Alfred Dallinger (Ehre seinem Andenken) noch 1985 in der Einleitung zu einem Forschungsbericht aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik⁽²⁾ schreiben, daß Österreich soziale Not nicht als Massenphänomen kennt, tauchen in letzter Zeit mit Regelmäßigkeit Berichte über Massenarmut in Österreich auf. So weiß Familienministerin Flemming von 570 000 Kindern zu berichten, die in Familien unter dem Existenzminimum aufwachsen, wissen Berichte der Arbeiterkammer von 80 000 Haushalten, die aufgrund von Pfändungen am oder unter dem Existenzminimum leben usw. Mit dem Auftauchen des Armutbegriffes stellt sich die (politische) Frage der Definition, der Methode der Armutsermittlung (FN 2, S. 149) Nachdem sich der Versuch der Definition einer "absoluten" Armut als nicht zielführend erwies, ging man dazu über, Deprivationsindices

aufzustellen, mit deren Hilfe Mindestbedürfnisse eines Haushaltes festgesetzt werden. Der Knick zur Armut ist sehr allgemein nach P. Townsend⁽³⁾ definiert als jenes Einkommen, mit dem es nicht mehr möglich ist, "jene Art von Nahrung zu erhalten, an jene Aktivitäten teilzunehmen und die Lebensbedingungen und Annehmlichkeiten zu genießen, die in der Gesellschaft, der sie angehören, üblich sind." Um endlich auch mit Zahlen aufwarten zu können: die Höhe der Ausgleichszulagen nach dem ASVG ist für das offizielle Österreich der zentrale Parameter für Armut. Er beträgt für Alleinstehende z. B. 5004.-; EmpfängerInnen gibt es 258 000 (PensionistInnen). Es gibt aber im österreichischen Recht viele verschiedene Materien, die implizit oder explizit einen Mindeststandard normieren, die alle noch einer Systematisierung harren. (Bsp.: Arbeitslosenversicherungsg, Wohnbeihilfe, Sozialhilferrichtsätze, Lohnpfändungsg usw.)

Kommen wir zum Deprivationsindex, um ein wenig zu erhellen, wessen man/frau beraubt (privare - lat. berauben, privat leitet sich auch davon ab) wird, wenn man/frau arm ist⁽⁴⁾: Gesundheit: Der Zusammenhang von Armut und Krankheit ist geradezu sprichwörtlich, und tatsächlich wäre eine exakte Messung des (längerfristigen) Gesundheitszustandes der beste Armutindikator. Die beste Annäherung an eine solche Messung ergab die subjektive Einschätzung des eigenen Gesundheitszustandes auf einer fünfteiligen Ordinalskala. Ergebnis: klassenspezifisches "Altern vor der Zeit" - ".... ein 30jähriger Arbeiter fühlt sich durchschnittlich so wie ein 36jähriger Angestellter, Arbeiterinnen fühlen sich gesundheitlich so wie durchschnittlich um 8-10 Jahre ältere weibliche Angestellte/Beamte." Signifikant ist weiters überdurchschnittlich hoher Medikamentenkonsum mit den damit verbundenen Kosten.

Soziale Beziehungen: Quantitativ meßbar, qualitativ kaum nachvollziehbar ist die soziale Isolation, die mit Armut einhergeht. 6% der Stichprobenhaushalte gaben an, nie (im letzten Monat) besucht worden zu sein, 12% der Alleinerzieher. Gleich viele Haushalte gaben an, niemanden für "kurzfristige Aushilfe" bzw. einen persönlichen Rat" zu haben. 23% kennen niemanden für einen gemeinsamen Urlaub, 16% haben niemanden mit dem sie abends oder am Wochenende etwas unternehmen könnten. Als Gradmesser für die Anteilnahme am allgemeinen gesellschaftlichen Leben wurde die Lektüre von Tageszeitungen und Fernsehen genommen. 17% lesen nie Zeitung, 4% sehen nie fern. Wohnsituation: 13% wohnen in Substandardwohnungen, vor allem Alleinerziehende haben einen deutlich schlechteren Wohnzustand. Die häufigsten Mängel sind undichte Fenster (27%) und Feuchtigkeit (17%). Vollkommen uner-

faßt bleibt hier die steigende Obdachlosenzahl, allein in Wien nach (natürlich inoffiziellen) Schätzungen zwischen 10 000 und 15 000.

Zur Einstellung dem Essen gegenüber: 60% gestehen dem Essen ausschließlich funktionelle Bedeutung zu. Regelmäßige Einnahme des Frühstücks 90%, des Mittagessens 86% des Abendessens nur mehr 71%. Für fast 60% der Diätiker kommt ihre Diät teurer als das normale Essen, was wiederum wesentlicher Grund für die Nichteinhaltung der Diäten ist.

Wesentliche Einschränkungen ergeben sich auch im Bereich der Konsumgüterausstattung (die %-Zahlen erspare ich Euch).

Schlimm trifft es wie immer die Schwächsten, die Kinder: 41% haben kein Taschengeld, 14% gaben an aus finanziellen Gründen Ausflug, Skikurs oder ähnliches versäumt zu haben, besonders in Hilfsarbeiter- und Bauernfamilien, 18,5% der Kinder hatten keinen Urlaub, in 13% der Haushalte wird Geburtstag überhaupt nicht oder ohne Geschenke gefeiert, bei Alleinerziehenden gar bei 28%.

Nur anklagen konnten geschlechtsspezifische Aspekte (Alleinerzieherinnen usw.). Dazu mehr bei den Literaturtips. Da im Sozialressort des Ministeriums/Abt. Grundlagenarbeit⁽¹⁾ fünfzig Beamtinnen für Frauenfragen beschäftigt sind, fragen wir uns, warum deren Arbeit kaum Eingang in die Forschung und damit das statistische Material findet. In diesem Zusammenhang sei auf den Aufbau einer EDV-unterstützten Literaturdokumentation zu frauenspezifischen Fragen im Ministerium hingewiesen. Weiters bleibt zu hoffen, daß die MitarbeiterInnen der Grundsatzabteilung nicht völlig ihres Rückgrates verlustig gingen, und die projektierte Beschäftigung mit sozialpolitischen Fragen bzgl. einer "Annäherung" an die EG forciert betreiben und an die Öffentlichkeit tragen. Denn wie die Entwicklungen innerhalb der EG zeigen, hätten wir im Falle eines Anschlusses drastische Verschärfungen zu gewärtigen. ■

(1) Bericht über die soziale Lage 1988; Sozialbericht - Tätigkeitsbericht des BMfArbeit und Soziales, Wien 1989

(2) Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, Nr. 11 Mindestlebensstandard in Österreich; Peter Schneidewind i. A. des BM f. soziale Verwaltung - Grundsatzabteilung

(3) Peter Townsend: Poverty in the UK, Penguin Books 1979,

(4) Die Untersuchung ist aus (2), die Kriterien für die Auswahl der Stichprobenhaushalte waren: 1.) Unvollständige(!) Familien, 2.) Haushalte mit mindestens einem Behinderten, 3.) Haushalte mit Ausgleichzulage oder anderer öffentlicher Einkommensunterstützung (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe), 4.) Haushalte mit drei oder mehr Kindern - dazu genaueres S. 87ff

Die Neue Sozialpolitik: Knüppel aus dem Sack!

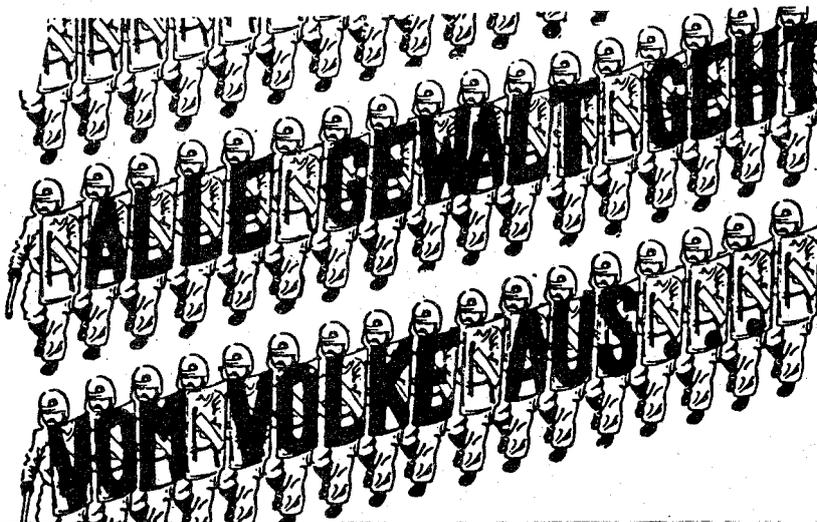
Thomas Sperlich

An der Zweidrittelgesellschaft wird fleißig gebaut, mit einer Steigerung des sozialen Konfliktpotential wird fix gerechnet und der dann notwendige Repressionsapparat ist heute schon Realität. Polizeistaat Österreich - Paranoia oder sind wir bald wieder so weit?

In der modernen kapitalistischen Industriegesellschaft ist der Staat immer weniger in der Lage, die sozialen Probleme mit politischen Mitteln zu bewältigen: das beweisen die Massenarbeitslosigkeit trotz anhaltender Hochkonjunktur, die sich verschärfende Wohnungsmisere, die Aushöhlung demokratischer Grundrechte, die Migrationsströme aufgrund eines steiler werdenden Wohlstandsgefälles, der fortschreitende Raubbau an der Natur aus Profitinteresse, ..., um nur einige wenige Beispiele zu nennen. Der Widerstand dagegen formiert sich nicht mehr in den klassischen Strukturen, wie etwa Gewerkschaften oder Parteien, sondern in problemspezifischen BürgerInneninitiativen. Dem Staat fällt der Umgang mit dieser relativ neuen Protestform, die sich oft über die tradierten politischen Einteilungsschemata hinweg auf breiter Ebene gegen konkrete Mißstände bildet, sehr schwer.

Die Beispiele Hainburg und Sozialbewegung 1987 zeigen, daß es sich bei diesen kleinen problemspezifischen BürgerInneninitiativen im Falle der Vernetzung um eine höchst effektive Form des Widerstandes handelt und daß die Regierenden durch ihr brutales Vorgehen dagegen in beträchtliche Legitimationsschwierigkeiten gekommen sind.

Diese Entwicklungen zu neuen Formen des Protests haben in ganz Europa zeitversetzt stattgefunden und speziell in den verschiedenen Innenministerien zu Umdenkprozessen geführt. Natürlich nicht im Sinne einer Sozial-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, die sich an den Bedürfnissen der Mehrheit orientiert, son-



dern in Richtung Aufbau einer Zweidrittelgesellschaft.

Schon heute werden unpopuläre restriktive Maßnahmen immer öfter, vorbei an allen demokratischen Kontrollmechanismen, beschlossen und mit subtilen und notfalls auch brutalen Polizeistaatmethoden durchgesetzt. Der staatliche Sicherheitsapparat fungiert somit immer offensichtlicher als Unterdrückungsinstrument der Folgen einer gescheiterten Sozial- und Wirtschaftspolitik. Diese Entwicklung wird durch die anhaltende Hochkonjunktur gebremst und momentan von den Ereignissen in Osteuropa überschattet. Der Entwurf zum neuen Sicherheitspolizeigesetz (SiPOLG), aber auch die neue Ausländergesetzgebung oder der Entwurf zum neuen Erkennungsdienstgesetz, zeigen sehr deutlich, daß die Vorbereitungen auf künftige schärfere Sozialkonflikte auch in Österreich auf Hochtouren laufen.

In der Öffentlichkeit wurde bisher nur das unter "lex Karlsplatz" bekannte "Wegweiserecht" (man achte auf die Betonung) diskutiert. Da sich der Widerstand dagegen bis in die Reihen der Polizei erstreckt, scheint diese Befugnis kaum noch durchsetzbar zu sein. Das hindert unseren Innenminister nicht, die Streichung derselben als das altbewährte Zuckerl in die öffentlichen Diskussion zu werfen um so der Kritik den Wind aus den Segeln zu nehmen. Doch handelt es sich dabei nur um eine aus einer ganzen Reihe demokratiepolitisch höchst bedenklichen Bestimmungen des vorliegenden

Entwurfes.

Eine solche Bestimmung richtet sich besonders unverfroren und direkt gegen alle möglichen Widerstandsformen:

"Würde durch die unbefugte Anwesenheit von Menschen an einem bestimmten Ort ...Leben, Gesundheit oder Umwelt von Menschen oder das Vermögen Dritter in erheblichen Maße allgemein gefährdet werden, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung das Betreten des Gefahrenbereiches und den Aufenthalt in ihm zu verbieten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären...[die Verordnungen]...werden unmittelbar nach ihrer Verlautbarung, die in geeigneter Weise (z.B. mittels Megaphon) zu erfolgen hat, wirksam.... bei Nichtbefolgung können sie durch Anwendung von Zwangsgewalt durchgesetzt werden"*.

In den Erläuternden Bemerkungen beleuchtet der Verfasser bereits einen möglichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung: "... wenn dort zwar Menschen (befugt) anwesend sind und bestimmte Tätigkeiten verrichten (z.B. Bedienen von Baumaschinen), es aber durch die Anwesenheit anderer Menschen... zu der Gefährdung kommen muß ... in diesem Fall sind Leben, Gesundheit oder Umwelt von Menschen sowie das Vermögen Dritter, also nicht die unbefugt Anwesenden [!!!], die Schutzgüter für die sicherheitspolizeiliche Befugnis" (äußerst plump Herr Szymanski!). Vorsorglich wird hier ein Instrument geschaffen, um beispielsweise künftige Aubesetzungen noch

weiter zu kriminalisieren und die dann notwendigen Polizeieinsätze weitestgehend zu legitimieren. Eine andere, eigentlich noch viel bedenklichere, Anwendungsmöglichkeit - die "Lex Antistreikposten" - besteht darin, daß die Polizei aufgrund dieser Generalemächtigung in Arbeitskämpfen gegen Streikposten vorgehen könnte. Aber bei derart allgemeinen Formulierungen sind der Interpretation kaum Grenzen gesetzt.

Obwohl das Innenministerium die verschiedenen Staatspolizeiskandale als Argument für eine möglichst schnelle Einführung dieses Gesetzes verwendet, sucht man vergeblich nach genauen Abgrenzungen zwischen der Stapo, anderen Sondereinheiten und der Sicherheitspolizei, nach einer Definition ihrer Befugnisse oder nach der Einrichtung einer parlamentarischen Kontrollinstanz. Ganz im Gegenteil: Zynischerweise wird den Sicherheitsbehörden gerade im Kapitel "Datenschutz" eine weitestgehende Generalbevollmächtigung zur Ermittlung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten erteilt. Mit der in diesem Entwurf immer wiederkehrenden Phrase, "zur Vorbeugung, Abwehr und Aufklärung von rechtswidrigen Angriffen auf die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik", eine Formulierung, die stark auf Stapo-Aktivitäten schließen läßt, wird den Sicherheitsbehörden ein Freibrief zur Bespitzelung politisch aktiver BürgerInnen ausgestellt. Das führt so weit, daß sie berechtigt ist, "von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften öffentlichen Rechtes..." mit Verweis auf die "verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik" ... "benötigte Auskünfte zu verlangen". Somit hat die Polizei Zugriff auch auf die Datenbanken der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Arbeiterkammer. Die Sicherheitsbehörden sind weiters berechtigt, Daten zu verarbeiten, "die sie im Zusammenhang mit der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt haben, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich untersagt (!!!) ist". Damit wird indirekt der Aufbau zentraler Dateien ohne Abklärung auch nur der geringsten Aufnahmekriterien legalisiert. Aber es ist sowieso der Aufbau einer "Zentralen Informationssammlung" im Innenministerium vorgesehen. Wen wundert's noch, daß es keinerlei Lösungs- und Berichtigungsmöglichkeiten gibt?

Gerade im Bereich der automationsunterstützten Erfassung breiter Bevölkerungskreise haben die österreichischen Behörden in den letzten Jahren besonders stark aufgerüstet. Das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) ist eine gut strukturierte Vernetzung einiger behördlicher Datenbanken. Im EKIS gab es 1988 6,5 Mio. Anfragen, ent-

weder über Funk, Telefon oder direkt über eine on-line Verbindung von einem der 210 bereits existierenden Terminalplätze an die EDV-Zentrale. Das System setzt sich aus den erkennungsdienstlichen Evidenzen, dem kriminalpolizeilichen Aktenindex, der automatisierten



Daktyloskopie und des automationsunterstützten Grenzinformationssystem (AGIS) zusammen⁽¹⁾. Letzteres verdient besondere Aufmerksamkeit: "Mit der Installation eines Terminalplatzes bei der Zollhauptstelle in Feldkirch, weiteren Terminalplätzen mit entsprechenden Paßlesegeräten (!!!) bei Straßeneübergängen, ist das geplante Kommunikationsnetz fertiggestellt."⁽²⁾ Seit 1987 wird ein zentrales KFZ-Zulassungsregister und ein zentrales Melderegister, dessen "Daten in der Form aufbereitet werden müssen, daß sie im Wege der Datenverarbeitung sämtlichen Sicherheitsdienststellen in Österreich zur Verfügung gestellt werden können"⁽²⁾, aufgebaut.

Diese hochmodernen automationsunterstützten Datennetze werfen ein ganz neues Licht auf die in letzter Zeit bekanntgewordenen Stapo-Spitzelaffären, die die Verantwortlichen entweder vertuschen oder verniedlichen wollen. Eines der jüngsten Highlights in diesem Zusammenhang war die Ankündigung von Innenminister Löschnak, der Forderung der Privatwirtschaft nach weiteren staatspolizeilichen Spitzeldiensten nachzukommen, mit der Einschränkung, daß diese dann natürlich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden müssen. Auf gut deutsch: auch wir werden bald einen Radikalerlaß mit Berufsverbot und allen anderen Konsequenzen haben. Das erschreckende an dieser Sache ist weniger die Forderung der Privatwirtschaft oder das Nachgeben eines ehemals sozialdemokratischen Ministers, sondern vielmehr das Ausbleiben jeglichen

Protests. Gerade dieser hochsensible Bereich darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern muß im Zusammenhang mit verschiedensten staatlichen Institutionen und deren Befugnissen analysiert werden: Einschränkung des Hausrechts, indirekte Einführung der Ausweisungspflicht, Ausweitung der Befugnisse des Innenministers, aber auch der Volkszählung 1991, der internationalen Vernetzung in diversen Geheimdiensten à la TREVI...

Sollte sich trotz all dieser Kontroll- und Spitzelmechanismen Protest formieren, wurden dagegen bereits präventiv weitgehende Vorkehrungen getroffen. Schon 1981 wurde mit dem Aufbau verschiedenster Sondereinheiten der Polizei und Gendarmerie als "Maßnahmen gegen Terrorismus"⁽³⁾ begonnen. Im Rahmen der Bundespolizei die Alarmabteilung für Wien und die Mobilen Einsatzkommanden (MEK); für die Bundesländer, im Bereich der Bundesgendarmerie die Sondereinsatzgruppen (SEG) bei jedem Landesgendarmeriekommando und die Einsatzeinheiten (EE) bei verschiedenen Gendarmeriedienststellen. Für die Ausbildung der MEK "wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres Richtlinien für die erweiterte Schießausbildung erlassen", ihre Ausrüstung besteht aus "der Pistole Glock 17, Handfessel und Stahlhelm, sowie Sturmgewehr...den MEK stehen ebenfalls Tränengaseinsatzmittel und Tränengasgewehre zur Verfügung" und ihr Einsatzbereich erstreckt sich auch auf "Einsätze bei Demonstrationen als geschlossene Einheit... [und] ...um den internationalen Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden laufend Fortbildungsveranstaltungen abgehalten, die u.a....terroristische Erscheinungsformen in Österreich zum Thema haben"⁽¹⁾. "Im Interesse einer besseren Vorbereitung für größere ordnungspolitische Einsätze wurde die Aufstellung der EE als notwendig erachtet und verfügt."⁽²⁾ Damit wurden die Konsequenzen aus den Erfahrungen mit dem - im Vergleich zu Wien - äußerst friedlichen Verhalten der ländlichen Sicherheitsbehörden im Zuge der Anti-Drakenbewegung in Graz gezogen. Es gibt noch eine Steigerungsstufe: der geheimste aller geheimen Nachrichtendienste - die Einsatztruppe zur Bekämpfung des Terrorismus (EBT).⁽⁴⁾ Sie wurde 1987 nach dem Vorbild der bereits längere Zeit erfolgreich verdeckt agierenden "Sondereinheit zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches" aufgebaut. Sie hat "alle polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, Extremismus und anderer subversiver Akte zu treffen, die damit in Zusammenhang stehenden strafbaren Handlungen wahrzunehmen und im politisch extremen Umfeld Aufklärung zur Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit der Republik Österreich durchzuführen"⁽⁵⁾. "Damit wurde durch

eine weitere organisatorische Maßnahme den erhöhten Anforderungen, die das diffizile Problem der Bekämpfung des Terrorismus und aller damit im Zusammenhang stehender Aktivitäten - u.a. auch jener im Vorfeld - an die Sicherheitsbehörden stellt, Rechnung getragen¹⁾.

Über ihre Aktivitäten ist fast überhaupt nichts näheres bekannt (bezeichnenderweise sind die Akten der EBT vom Recht zur Einsichtnahme der Stapo-Akten ausgenommen). Bekannt ist nur, daß Undercoveragenten von konspirativen Wohnungen aus in der politisch aktiven Szene arbeiten.

Um diesen Sondereinheiten auch eine gewisse legale Grundlage zu verschaffen, soll dem Bundesminister für Inneres im neuen SiPolG die Befugnis eingeräumt werden, "für den Zweck einer wirksameren Vollziehung bestimmter Aufgaben der Sicherheitspolizei durch Verordnung Sondereinheiten zu bilden" und "durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Sicherheitsexekutive ... zu erlassen" (die Einhaltung dieser Richtlinien hätte aber auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes keinen Einfluß!).

Als Draufgabe könnte auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit durch's Hintertür der polizeilichen Willkür ausgesetzt werden. Erwartet die Behörde bei einer Veranstaltung mehr als zweitausend Besucher, "kann sie mit Verordnung das Zutrittsrecht zur Veranstaltungsstätte von der Bereitschaft, sich durchsuchen zu lassen, abhängig machen."

Diese Fülle neuer Polizeibefugnisse ist auch im Zusammenhang mit der Verringerung des Rechtsschutzes durch die 1991 einzuführenden Verwaltungssenaten zu sehen. Dann wird der Kreis, der es sich leisten kann sein Recht bis zu den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts durchzusetzen, stark verringert, da selbst bei positiver Erledigung keinerlei Kostenersatzansprüche bestehen.

Wie hat Polizeipräsident Bögl anlässlich der Anti-Opereballdemostration den Zustand "seiner Herren" beschrieben: "die Moral der Truppe ist in Ordnung." Und die Polizei ist - frei nach Clausewitz "die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln." ■

Nicht gekennzeichnete Zitate stammen aus dem vorliegenden Entwurf zum Sicherheitspolizeigesetz.

- 1) Sicherheitsbericht des Innenministeriums, 1988
- 2) Sicherheitsbericht 1987
- 3) Sicherheitsbericht 1986
- 4) Profil vom 12.11. März 1990
- 5) Dienstzettel aus dem Bundesministerium für Inneres, siehe FN 4

VERWALTUNG DER ARMUT: EIN HEISSER BERICHT

Asoziale Daten: der gläserne Mensch

Christian Baumgartner

***Nur nicht arbeitslos werden -
dieser Wunsch flimmert den
LeserInnen der neuen Doku-
mentation der ARGE DATEN
über die allmächtige Manipula-
tionsmaschinerie der EDV-
gesteuerten Arbeitsplatzvermitt-
lung vor den Augen. Der Weg
zum Rechtsschutz ist steinig.***

"Die Kundin L. wirkt sehr apathisch, spricht kaum. Sie dürfte nicht arbeitswillig sein"; "E's Persönlichkeitsbild ist seinem beruflichen Status offensichtlich angepaßt: wirres, wegstehendes, rotes Haar, eigenes Gehabe..."; "Gestalt: mittelgroß, schlank, Figur: durchschnittlich, Kopf: Stirn hervorgehoben, länglich, Augen: braun, tiefe Augenhöhlen..."; "T. weiß alles besser, ist eigenwillig, ist über seine Rechte bestens informiert". Diese und ähnliche diskriminierende Schwachsinnigkeiten erfährt der/die stauende Arbeitsuchende, wenn es ihm/ihr gelungen ist, eine vollständige Auskunft über die Daten zu erhalten, die über ihn/sie im Computersystem der Arbeitsmarktverwaltung jederzeit abrufbar sind. Wer dem/der Beamten/in am Arbeitsamt nicht genehm ist oder an einen schlecht gelaunten Ordnungshüter gerät, wird abgestempelt für sein Leben. Denn die eingetippten "Daten" sind von jedem Arbeitsamt in ganz Österreich jederzeit abrufbar - 15 Jahre lang. Dabei haben die wenigsten auch nur die blasseste Ahnung, daß solche Daten über sie existieren. Verlangt man/frau Auskunft nach dem Datenschutzgesetz (DSG), so erfährt man/frau, daß "Vermittlungsschwierigkeiten" besprochen wurden.

Die ARGE DATEN hat viel Information zusammengetragen: Über das oftmalige Versagen des EDV-Systems bei der Stellensuche, weil beim Angleichen der Wunschvorstellungen von ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn - "Abgleich" genannt - von den tatsächlichen Bedürfnissen der ArbeitnehmerInnen kaum mehr etwas übrig bleibt: Die Schwierigkeiten, einen seinen/ihren Qualifikationen entsprechenden Job zu finden, steigen enorm an, wenn im Computer aus einer Diplomkrankenschwester

plötzlich eine "Bedienerin" wird. Über die Macht der BeamtInnen über den Bittsteller aber auch gleichzeitige Ohnmacht gegenüber dem Computersystem. Über die Sanktionsmöglichkeiten des Arbeitsamtes, wenn angebotene Stellen nicht angetreten werden. Und schließlich über die Schwierigkeiten der Betroffenen, gegenüber diesem System ihre Rechte zu verfolgen. Aber es geht - wenn man/frau nur hartnäckig bleibt. Das DSG bietet Möglichkeiten: Verlangen genauer Auskünfte, Beschwerden bei der Datenschutzkommission, Information des Datenschutzzrates. Wer glaubt, die Behörden halten sich von selbst an das Gesetz, irrt gewaltig. Nichts ist auch nur im geringsten o.k. in der staatlichen Verwaltung, was den Datenschutz betrifft. Das Buch gibt auch ganz praktische Anleitungen zur Rechtsverfolgung. Allerdings ist zu befürchten, daß auch in Zukunft nur wenige in der Lage sein werden, sich zu wehren. "Das Recht auf einen Neubeginn, den man selbst Straftätern zugesteht, wird Arbeitslosen verwehrt" (S 88) meinen deshalb die Autoren. Wer meint, ihn betrifft das alles nicht, dem fällt die Lade spätestens dann herunter, wenn seine Registrierung, Durchleuchtung und Abqualifizierung in anderen gesellschaftlichen Bereichen ans Tageslicht kommt. Der Bericht der ARGE DATEN dokumentiert da so einiges: Angefangen bei den privaten Adreßverlägen, die mit kräftiger Unterstützung durch die Gebietskörperschaften persönliche Daten an die Wirtschaft weitergeben, über den Sozialversicherungs- bis zum Gesundheitsbereich - überall vernetzte Kontrolle unter dem Deckmantel der "Hilfeleistung".

Das Buch ist eine Dokumentation - das heißt theoretische und praktische Grundlagen des Datenschutzes (z.B. DSG) werden nur am Rande gestreift. Dazu hat die ARGE DATEN bereits früher das Buch "Aktion Feigenblatt" herausgegeben. Auch Konsequenzen und Forderungen aus dem Bericht klingen an: einzige Möglichkeit wird wohl das Abgehen von der obrigkeitstaatlichen Verwaltung des/der Arbeitslosen, Kranken et cetera und die Hinwendung zu neuen, weniger Schnüffelei und Erniedrigung schaffenden Formen sein. Stichwort im Fall des Arbeitsmarktes: Basiseinkommen. ■

ARGE DATEN: aSOZIALe DATEN - ein Bericht, Selbstverlag, Wien 1989.

Der Rubel wiegt schwer in Justitias Waage!

Josef Bischof

Die durchschnittliche Höhe der Schulden von Strafgefangenen (davon 60 % Vermögensdelinquenten) ist einer Untersuchung Wolfgang Stangls zufolge mit großer Wahrscheinlichkeit höher als 80.000,- öS. Dies erweckt den Anschein, Österreich löse das Sozialproblem Armut mittels strafrechtlicher Repressionsmaschinerie. Im folgenden Beitrag versuche ich zu zeigen, wie und mit welcher Rechtfertigung ein sozial Benachteiligter "kriminallisiert" und gesellschaftlich "entsorgt" wird.

"Die negative asoziale Auffälligkeit der Randseiter unterscheidet sich von jener der Majoritätsgruppe, die Straffälligkeit in der Unterschicht von jener in den oberen Schichten und schließlich die Kriminalitätshäufung bei beruflich und sozial Gescheiterten verglichen mit der Normalpopulation oder mit den sozial besser Plazierten. Nach den Untersuchungsbefunden sowie nach den Erfahrungen der Sozialarbeiter, Polizeibeamten, Strafrichter und des Strafvollzugspersonals treffen bei den bekannt gewordenen Rechtsbrechern folgende Sozialmerkmale zusammen: gestörte Familie, intellektuelle Minderbegabung, Zurückbleiben in der Schule, berufliches Scheitern, intergenerationaler Abstieg, niederer sozialer Status (zB Ungelernter, Hilfsarbeiter)." Als typische Merkmale, die die Entwicklung von Straffälligkeit hemmen, werden u.a. angeführt: "Erfüllung der sozialen Pflichten im Familien-, Sozial- und Arbeitsbereich, reales Verhältnis zu Geld und Eigentum, Lebensplanung, Anpassungsbereitschaft, verhältnismäßig hohe Belastbarkeit bei großer Ausdauer, Befriedigung bei der Berufstätigkeit, Gebundenheit an Häus-

lichkeit, Familienleben und Ordnung"

Diese empirischen Erkenntnisse zu abweichendem Verhalten sind einem Lehrbuch "Kriminalsoziologie" entnommen, das evident und wirklich sehr überzeugend zeigt, wer zu kriminellen Handlungen neigt und somit gefährlich und damit implizierend wohl auch zu meiden ist. In großartiger Weise wird der Verbrecher schonungslos aufgedeckt: dies schwarz auf weiß festgehalten - ein Orden dem Verfasser!

Aufschlußreicher denn Beschreibungen als abweichend geltender Personen erscheinen mir aber Fragen nach den gesellschaftlichen Funktionen und Folgen der dominierenden gesellschaftlichen Erwartungen, die eine Dichotomisierung, das ist eine Zweiteilung von Verhalten in konformes und in abweichendes, überhaupt erst begründen.

Erwartungen, Verhaltensanforderungen für bestimmte Situationen werden in Form von Normen an die Gesellschaftsmitglieder herangetragen. Diese Normen basieren auf Bewertungen, die von bestimmten Menschen oder Institutionen vorgenommen werden. Betreffen die Normen essentials einer Gesellschaft, so werden Normverstöße gegen diese strafrechtlich kodifizierten Vorstellungen aufgrund des staatlichen Strafanspruchs - im schlimmsten Fall mit lebenslangem Freiheitsentzug/Todesstrafe - sanktioniert. Interkulturelle und historische Vergleiche zeigen, daß die Inhalte zentraler Normen und damit das, was als abweichendes oder konformes angesehen wird, von Gesellschaft zu Gesellschaft variieren. Alle Arten abweichenden Verhaltens sind grundsätzlich Alternativen und damit auch Herausforderungen an die Organisationsprinzipien unserer Gesellschaft. Diesen Verhaltensweisen wird bei strafrechtlicher Betrachtungsweise das Attribut "kriminell" zugeordnet. Kriminalität wird als gesellschaftliche Bedrohung empfunden, weil sie "signalisiert unter anderem die Unempfindlichkeit der betroffenen Person gegenüber geltenden und weithin akzeptierten Formen sozialer Selbstverwirklichung und gesellschaftlicher Anerkennung" (Sack, 1972). Die Kriminalitätsbekämpfung mittels Strafrecht erfüllt somit den Zweck des "Gesellschaftsschutzes". Der strafrechtliche Schutzbereich umfaßt die Rechtsgüter, wobei Rechtsgüter als

Werte, Zustände und Einrichtungen definiert werden, die für ein geordnetes menschliches Zusammenleben unentbehrlich sind. Eine vorrangig durch ökonomische Kategorien bestimmte Gesellschaft ist angewiesen auf ein Höchstmaß an beruflicher Effizienz und Leistungsfähigkeit. Daher dienen in einer Wirtschaftsgesellschaft zentrale Normen der Aufrechterhaltung insbesondere der bestehenden wirtschaftlichen Ordnung und des Status quo bei der Verteilung wirtschaftlicher Güter und Chancen. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die eingangs zitierten Merkmale eines normgetreuen Bürgers wie z. B.: hohe Belastbarkeit bei großer Ausdauer verwiesen. Der Rechtsgüterschutz basiert einerseits auf dem staatlichen Strafanspruch, der jeden an das strafrechtliche Menschenbild bindet, andererseits auf der Sanktionierung. Legitimiert wird die Sanktionierung durch Strafzwecke, die mit Vergeltung, General- und Spezialprävention umschrieben werden. Die Generalprävention zielt auf die von der Strafe erhoffte abschreckende oder "sittenbildende" Wirkung auf die Allgemeinheit, die Spezialprävention auf die von der Strafe bzw. der Rechtsfolge erwartete Wirkung auf den Täter, die in seiner Resozialisierung, Abschreckung oder in seiner "Neutralisierung" zum Zwecke des "Gesellschaftsschutzes" bestehen kann. Die Vergeltung ist im Zuge des Verständnisses des Strafrechts als aktives Handlungspotential zur Begründung, Herstellung und Kontrolle sozialer Beziehungen in den Hintergrund getreten, wohl auch aufgrund humanitärer Lippenbekenntnisse, die dem Ding einen neuen Namen geben, wobei sich an der Situation des betroffenen "Sanktionierten" nichts Entscheidendes ändert. Recht wird in diesem Zusammenhang oft nicht als Prozeß, der zwischen Menschen selbst abläuft erfaßt, sondern als etwas Neutrales, wobei die Wurzeln und Quellen des Rechts oft außerhalb der sozialen Beziehungen angesiedelt vorgestellt werden, was nicht ohne Folgen für die dem Recht zugeschriebenen Funktionen und die vom Recht reklamierte Verbindlichkeit und Autorität bleibt. Recht ist der Gesellschaft nicht so äußerlich und von ihr nicht so geschieden, wie sein Selbstverständnis es suggeriert, seine Darstellungsleistung es in ritueller Eintönig-

keit wiederholen. Das gesellschaftliche Gut "Gerechtigkeit" wird auf andere Weise, an anderen Orten mit anderen Ergebnissen erzeugt, als es in den Büchern des Rechts nachzulesen ist; wegweisend diesbezüglich die klassische Studie Skolnicks (1965) zur "Justice without Trial", die das Tor zur Polizeiforschung aufstieß, die bei zunehmender Kompetenzverschiebung von der Judikative zur Exekutive an Brisanz gewinnt.

Zu einem der zentralen theoretischen und empirischen Brennpunkte der kriminologischen Diskussion und Forschungspraxis ist die Konzipierung der kriminellen Handlung als eine soziale Beziehung zwischen dem Handelnden und der die Norm repräsentierenden sozialen, rechtlichen und staatlichen Gruppen und Institutionen geworden. Demnach wird die Kriminalität als ein konflikthaft ablaufender Prozeß betrachtet, der seinen Ausgangspunkt in sozialen Konflikten zwischen verschiedenen Mitgliedern der Gesellschaft nimmt und durch Entscheidungen, Konfliktstrategien und Handlungsregeln von Privaten (Opfer, Anzeigegestatter, Dritte, Zeugen, Sachverständige) und Amtlichen wie Paraamtlichen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Verteidiger) auf eine bestimmte Weise in eine andere Form eines Konflikts, nämlich einen Rechtskonflikt transformiert wird. In der Rechtssphäre stellt die Interpretationsherrschaft über die Normen im Kern eine über die Wirklichkeit dar, das heißt sie bezieht sich auf die rechtlichen, ökonomischen, politischen, ideologischen und sozialen Ressourcen zur "gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit". Kriminalität und die mit ihr zusammenhängenden Phänomene werden damit entschlüsselbar als Machtbeziehungen und Herrschaftsprozesse. Sie sind Mechanismen der Absorption von sozialem und politischem Konfliktpotential durch dessen Transformation in den "apolitischen" Raum des Rechts. Die Beziehung von Kriminalität, Strafrecht und Gesellschaft kann man/frau als Beziehung sozialer Asymmetrie verstehen, die in Folge der legitimen Gewaltanwendungsbefugnis des einen Konfliktpartners nicht nur in besonderer Form gesteigert ist, sondern letzterem auch das Initiativ- und Gestaltungsprivileg der Beziehung vorbehält. Diese Beziehung soll am Vergleich von white-collar-crime und Unterschichtskriminalität veranschaulicht werden. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, daß Kriminalität einigermaßen ubiquitär, also über die sozialen Schichten der Bevölkerung gleich verteilt ist. Sutherland hat die Verbreitung der white-collar-Kriminalität unter Geschäftsleuten nachgewiesen. Eine Untersuchung von rund 1700, vorwiegend der Mittelschicht zugehörigen Personen ergab, daß nicht-aufgedeckte Verbrechen unter den völlig "ehrbaren" Mit-

gliedern der Gesellschaft nichts besonderes sind. 99% der Befragten gaben zu, einen oder mehrere von 49 Verstößen gegen die Strafgesetze des Staates New York begangen zu haben, wobei jeder dieser Verstöße so schwer war, daß er mit einer Höchststrafe von einem Jahr Gefängnis belegt hätte werden können.

Es zeigt sich, daß eine wesentliche Voraussetzung für abweichendes Verhalten darin besteht, daß ein beobachtetes Verhalten von anderen als abweichend definiert, qualifiziert, bewertet wird: "Der Mensch mit abweichendem Verhalten ist ein Mensch, auf den diese Bezeichnung erfolgreich angewandt worden ist" (Becker, 1975). Je nach Konsequenz für den sozialen Status und die Identität des Betroffenen sind zwei Arten abweichenden Verhaltens

Diese Differenz ist nicht anders zu erklären als durch eine Selektivität öffentlicher Kontrolle. Offensichtlich reagieren die Kontrollinstanzen tendenziell nach der Erwartung, daß abweichendes Verhalten typischerweise Unterschichtsverhalten ist. Diese Alltagstheorie führt dazu, daß bevorzugt Angehörige unterer Schichten als abweichend definiert werden und daß bevorzugt bei diesem Personenkreis deviantes Verhalten verfestigt wird. Durch dieses Selektionsergebnis findet die Erwartung der Kontrollinstanzen ihre Bestätigung und Rechtfertigung.

Abschließend sei als Beispiel eine österreichische Untersuchung angeführt, in der unter anderem der Frage nachgegangen wird, wie häufig die Staatsanwaltschaft ein Verfahren in



zu unterscheiden: mit primärer Devianz wird der Fall bezeichnet, daß sich die gesellschaftliche Reaktion nur am Rande auf den bisherigen sozialen Status und die Identität des so Definierten auswirkt. Sekundäre Devianz bezeichnet demgegenüber diejenigen Fälle, in denen, aufgrund moralischer Reaktion, etwa mit Stigmatisierung, Isolierung, oder sozialer Kontrolle, die bisherige Identität des Betroffenen durch eine maßgebliche von Devianz geprägte Identität ersetzt und damit eine Verfestigung abweichender Verhaltensweisen bewirkt wird. Für primäre und sekundäre Devianz bestehen unterschiedliche, nicht im abweichenden Verhalten selbst begründete Voraussetzungen. Auffallend ist bei der Annahme einigermaßen ubiquitärer Kriminalitätsverteilung, daß diejenigen Personen die von der öffentlichen sozialen Kontrolle erfaßt und aufgrund dessen mit größerer Wahrscheinlichkeit statusverändernden Prozessen ausgesetzt werden, sich ganz überwiegend aus den unteren Schichten rekrutieren.

Abhängigkeit von der Art der Erwerbstätigkeit einstellt. Die durch diese Studien erbrachten Ergebnisse sind eindeutig genug: die Staatsanwaltschaft stellt bei unqualifizierten Arbeitern das Verfahren in 21% der Fälle ein, und erhebt in 77% der Fälle Anklage; Facharbeiter, das heißt besser ausgebildete und verdienende Erwerbstätige, haben bereits eine gesteigerte Chance daß ihr Verfahren beendet wird, bevor es zur Anklage kommt (30%), und sie haben daher vergleichsweise günstigere Aussichten, nicht angeklagt und verurteilt zu werden (66%). Und schließlich ist die Einstellungsquote bei Angestellten, Beamten und selbstständig Erwerbstätigen am höchsten - und zwar doppelt so hoch wie bei unqualifizierten Arbeitern; und dementsprechend niedrig ist auch die Anklagequote (51% bzw 46%). Diese abschließende Untersuchung ist dem lesenswerten Buch von W. Stangl "Wege in eine gefängnislose Gesellschaft", Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1988, entnommen. ■

Aborigines und Stadtindianer

Stefan Freytag

Jedes Individuum bedarf in seiner Eigenschaft als Mitglied der menschlichen Gesellschaft zur Wahrung seiner Würde und zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit des Schutzes vor sozialen Risiken (Art. 22 UNO-Menschenrechtserklärung).

Eine gängige Meinung im Bereich der Sozialpolitik ist die, daß nur solche Mitglieder der Gesellschaft deren Schutz verdienen, die zwar willens sind, sich selber zu erhalten, dazu aber nicht in der Lage - wenn möglich nicht durch eigenes Verschulden. Um zu erreichen, daß nur diese in den Genuß der staatlichen Gaben gelangen, und auch um Vorsorge zu treffen, daß diese auch im Sinne des Gebers verwendet werden, setzt der Souverän nicht nur listenreich die Möglichkeit der Festsetzung allgemein verbindlicher Normen ein, sondern auch eine Schar von Staatsdienern. Nicht selten ernten die für ihre Mühe nicht nur keinen Dank, sondern sind als einzig greifbare Vertreter einer Ordnungsmacht - der gegenüber so mancher "Sozialfall" seine Vorbehalte hat - nicht selten verbalen und anderen unmittelbaren Formen der Aggression ausgesetzt.

Aber gleichgültig wie sehr sich der Gesetzgeber abmüht, ganz erreicht er nie sein Ziel. Immer gelingt es einigen, etwas davon zu ergattern, was ihnen nicht zustehen soll, während andere - etwa weil sie unbegründete Vorurteile gegen staatliche Institutionen haben - auf eine andere Art mit ihren existenziellen Problemen fertigzuwerden trachten.

Manchen mag am Anfang einer schwierigen sozialen Situation auch noch der Stolz oder sogar Scham von der Inanspruchnahme der Solidarität der Gesellschaft abhalten. Schließlich ist der Grundsatz "Was man umsonst bekommt ist nichts wert; wer was umsonst bekommt, hat nichts von Wert" ein weit verbreitetes

Vorurteil. Daß man Sozialhilfe aber auch ganz anders betrachten kann, zeigen die Aborigines in Australien. Nach Beendigung der Kolonisation und dem Entstehen des Problembewußtseins über die indigenen Völker in den ehemaligen Kolonien wurde auch in Australien versucht, die rechtliche und soziale Situation der ursprünglichen Einwohner zu verbessern. Dabei mußte die Regierung davon ausgehen, daß die traditionelle Lebensweise der Aborigines in weniger als 200 Jahren weitgehend zerstört worden ist, die Aborigines aber nicht gelernt haben, sich wie Europäer zu "benehmen". Abgesehen von einem geringeren Prozentsatz, der sich integrierte, sammelten sich die meisten in eigenen Dörfern und Slums, wo wohlmeinende Regierungsprogramme das Leben und die Integration der Aborigines sichern und bewerkstelligen sollten.

Ein geringer Teil hat allerdings die traditionelle Lebensweise als Jäger und Sammler in einem großen aber doch begrenzten Gebiet nicht aufgegeben, ohne sich aber vom "weißen Mann" völlig abzukupseln.

Diese Menschen sehen in den staatlichen Sozialprogrammen nichts anderes als eine Erweiterung ihrer traditionellen Ressourcen. Wenn die Jagd schwierig wird und das Sammeln beschwerlich, kommt die Gruppe zu einer der "Stations" in ihrem Gebiet, lebt dort eine Zeit lang und verschwindet dann wieder in den Busch ohne einen Gedanken daran zu verschwenden, daß dies von der australischen Regierung so nicht gedacht ist.

Natürlich besteht für sie dabei die Gefahr der Abhängigkeit, aber mit dem Versiegen einer Ressourcenquelle jede noch so organisierte Gesellschaft rechnen. Auf diese Weise fördert der Staat eine Kultur besser, als er das mit einem "Projekt zur Erhaltung der traditionellen Lebensweise" wahrscheinlich könnte.

Für jede Sozialdebatte bei uns bedeutet das aber m.E., daß gesellschaftliche Randgruppen, die ihr Leben nicht nach den gängigen Vorstellungen ausrichten, diese Gesellschaft in Anspruch nehmen können sollen, ohne ihre Werte zu akzeptieren. ■

Bücher zum Thema

- P. Aich: *Da weitere Verwahrlosung droht ... Fürsorgeerziehung und Verwaltung*, Reinbeck 1973.
- H. J. Becher (Hrsg): *Die neue soziale Frage. Zum soziologischen Gehalt eines sozialpolitischen Konzeptes*, Opladen 1982.
- H. G. Ruppe: *Sozialpolitik und Umverteilung*, Wien 1982.
- Bundesministerium für soziale Verwaltung (Hrsg): *Kampf gegen Armut in Österreich. Maßnahmen - Probleme - Konzepte*, Wien 1979.
- H. Zander: *Sozialarbeit und Armut - Der Begriff der Armut in seiner Bedeutung für eine marxistische Theorie der Sozialarbeit* in H.-U. Otto/S. Schneider (Hrsg): *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*, Neuwied und Berlin 1973.
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hrsg): *Im Schatten des Wohlstandes. Eine Untersuchung des österreichischen Arbeiterkammertages und des Sozialamtes der Stadt Wien*, Wien 1974.
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hrsg): *Der Hintergrund der Armut. Sozialpsychologische und sozialhygienische Aspekte materieller Armut. Untersuchungen des österreichischen Arbeiterkammertages und des Sozialamtes der Stadt Wien*, Wien 1976.
- I. Kickbusch/B. Riedmüller (Hrsg): *Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik*, Frankfurt a. M. 1984.
- J. Klanfer: *Die soziale Ausschließung. Armut in reichen Ländern*, Wien 1969.
- St. Leibfried/F. Tennstedt (Hrsg): *Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaates*, Frankfurt a. M. 1985.
- H. Nowotny: *Vom Definieren, vom Lösen und vom Verwalten sozialer Probleme. Ein Beitrag zur Armutsforschung*, in U. Beck (Hrsg): *Soziologie und Praxis, Soziale Welt, Sonderband I, S. 115 - 134*, Göttingen 1982.
- E. Talos: *Krise der sozialen Sicherung in Österreich*, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 3, S. 275 - 294, Wien 1985.
- R.-R. Grauhan/St. Leibfried: *Die Sozialverwaltung zwischen politischer Herrschaft und politischer Produktion*, in *Zeitschrift für Sozialreform*, S. 65 - 78, Köln 1977.
- H. Hartmann: *Sozialbedürftigkeit und "Dunkelziffer der Armut"*, Köln 1981



Arbeitsstrich Herbststraße, Wien

Ohne österreichische Staatsbürgerschaft

Schlußverkauf am Sklavenmarkt

Katharina Echsel

Mit dem neuen Grenzkontroll-Paß und Sicherheitspolizeigesetz macht Österreich die Grenzen für Flüchtlinge dicht. Auch für einen bestimmten Teil der ArbeitsmigrantInnen soll jetzt die (Grenz-) Latte höher gelegt werden. Ein auserwählter Kreis radikaler Nobelterroristen - agierend unter dem Decknamen Sozialpartnerschaft - hat nun in konspirativen Zusammenkünften an einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz⁽¹⁾ gebastelt.

Mit dieser Novelle will man laut Erläuternder Bemerkungen (EB) "den jüngsten Entwicklungen der Zuwanderungsbewegung nach Österreich" gerecht werden und ein wirksames "Instrumentarium zur Verfolgung der illegalen Ausländerbeschäftigung schaffen. Weiters sollen Erleichterungen für diejenigen geschaffen werden, denen das Gesetz bescheinigt, ausreichend integriert zu sein.

Warum diese Novelle (wie auch das geltende Recht) weder humanitären Ansprüchen an eine Migrationspolitik genügen kann, noch der ille-

galen Beschäftigung von Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (und den damit verbundenen Problemen wie Sozial- und Lohndumping) ernsthaft begegnen kann (will?), warum damit auch die Integration von ArbeitsmigrantInnen nicht entscheidend erleichtert wird, soll im folgenden dargelegt werden.

Seit dem Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975 benötigen NichtösterreicherInnen vor der Aufnahme einer Beschäftigung im Bundesgebiet eine sogenannte Beschäftigungsbewilligung. Diese ist nicht etwa von den Betroffenen selbst zu beantragen, sondern vom jeweiligen Arbeitgeber. Bei Nichtbewilligung bzw. Widerruf ist nur der Arbeitgeber Partei, d. h. nur er kann den Bescheid anfechten. In Zusammenhang mit der Bestimmung, daß AusländerInnen vorrangig zu kündigen sind, bedeutet dies für jene also eine weitgehende Rechtslosigkeit.

Da sie aber den Sozialpartnern noch nicht rechtlos genug sind, sollen weitere Verschärfungen eingeführt werden. Ist derzeit eine "Sicherungsbescheinigung" vom Arbeitgeber nur dann beizubringen, wenn er beabsichtigt, "Ausländer für eine Beschäftigung im Bundesgebiet in ihrem Heimatstaat anzuwerben", so soll sie gemäß § 4 Abs. 3 Z 7 des Entwurfes bei erstmaliger Beschäftigung nun generell beizubringen sein, "bevor er (der Ausländer) sich in das Bundesgebiet begibt", es sei denn er (oder sie) hält sich bereit länger als 3 Jahre rechtmäßig hier auf oder ist Asylwerber(in). Selbst Familienangehörige schon länger in Österreich lebender Personen sind hier nicht ausgenommen, was darauf schließen läßt, daß

Österreichs offizielles Bekenntnis zur Familienzusammenführung kein besonders ernstzunehmendes ist. Neben den schon bestehenden zahlreichen Anspruchsvoraussetzungen sind bei erstmaliger Beschäftigung noch weitere Hürden eingebaut: Gemäß § 4b des Entwurfs muß "1. das den Arbeitsämtern bekanntgegebene, durch Lohn, Arbeitszeit und Qualifikationserfordernisse hinreichend konkretisierte Angebot an offenen Stellen für derartige Fachkräfte oder Hilfskräfte das entsprechende Angebot an zur Vermittlung vorgemerkten Arbeitskräften in dem für den jeweiligen Arbeitsplatz üblichen Einzugsbereich erheblich (!) überwiegen oder 2. die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Erteilung einhellig befürworten." Ab wann das Steigen des Angebots über die Nachfrage ein erhebliches ist, entscheidet das zuständige Arbeitsamt.

Zum wiederholten Male beweisen uns die Sozialpartner (nach Gesetzgebung: der Gesetzgeber) ihren Mangel an eigenem Denkvermögen, ist doch die Idee einer restriktiven, menschenverachtenden Fremdenpolitik keine neue und beispielsweise in den EG-Staaten längst praktizierte. Abschieben, verschieben, Schuld zuschieben, Grenzen dicht - Problem gelöst (?). Nach altbewährter Manier werden verschiedene Gruppen gegeneinander ausgespielt: "AusländerInnen" gegen "InländerInnen", "integrierte Ausländer" gegen "Neuankömmlinge", Angestellte gegen ArbeiterInnen, Arbeiter gegen Arbeiterinnen, Alte gegen Junge. Das Ganze nennt sich dann "sozialer Friede" und dient unter anderem dazu, einer Solidarisierung und damit dem Widerstand entgegenzuwirken und Forderungen wie etwa jene nach einem Mindestlohn oder der 35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Daneben wird noch ein bisschen Fremdenhaß geschürt, Landeshauptleute üben sich in Rassenlehre oder Algebra⁽²⁾. Schließlich wollten erst unlängst 100.000 (Kurier) bzw. 50.000 (Kronenzeitung) Rumänen nach Österreich, das ergibt mit den 2.500 tatsächlich Eingereisten immerhin 152.500 und das ist entschieden zuviel.

Kontigentierung

Wie Menschen zu bloßen Nummern abgestempelt werden, dem Taschenrechner der Bürokratie ausgeliefert, wird auch am Beispiel der Höchstzahlenfestsetzung deutlich. So kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach geltender Rechtslage - entweder in Entsprechung eines Antrags der Interessensvertretungen (Handelskammer, ÖGB, ...), falls ein solcher nicht vorliegt eigenständig - Verordnungen erlassen, in denen Höchstanteile "für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche für die Beschäftigung von Ausländern sowie

für bestimmte Zeiträume" festgesetzt, bzw. diese Kontingente geändert werden (§ 12 AuslBG). Geht es nach dem Willen der Sozialpartner soll in Zukunft auch noch der prozentuelle Anteil an den "unselbständigen Beschäftigten, Arbeitern und Angestellten eines Betriebes" kontingentiert werden können. Hier wird sowohl "fremdenfeindlichen Wahnvorstellungen, es gäbe eine fixe Grenze für die >Belastbarkeit< sozialer Systeme durch Ausländer, Vorschub geleistet"⁽³⁾⁽⁴⁾ als auch höchst wirtschaftsfreundlich und menschenfeindlich agiert. In Zukunft wird also die Wirtschaft (pardon, der Sozialminister) angeben, wieviel Fachkräfte und HilfsarbeiterInnen in der jeweiligen Branche je nach Wirtschaftslage gerade benötigt werden, in Budapest FacharbeiterInnen, in Anatolien HilfsarbeiterInnen anwerben und mit Sicherungsbescheinigungen versehen nach Österreich "verschiffen". Verringert sich der Bedarf, werden die Höchstanzahlzahlen herabgesetzt, nicht benötigte Arbeitskräfte gefeuert und in ihr Heimatland zurückgeschickt. Selbst BefreiungsscheinbesitzerInnen, denen das Gesetz bescheinigt, ausreichend integriert zu sein, sind davor nicht gefeit. Alles in allem ist man also dabei, einen recht manierlichen Sklavenmarkt aufzubauen. In der Zwischenzeit liefern sich Wirtschaftsvertreter und Bundesminister vorsorglich mediale Scheingefechte. Gilt es doch der Öffentlichkeit weiszumachen, das große Halaliblasen gegen die Schwarzarbeit habe nun begonnen und man werde das Problem schon mit Hilfe von Sicherungsbescheinigungen, Geldstrafen und Überwachungsmaßnahmen in den Griff bekommen. Übersehen wird dabei geflissentlich, daß durch restriktive Gesetzesmaßnahmen lediglich weitere Menschen in die Illegalität getrieben werden und somit das Potential der zur Verfügung stehenden Schwarzarbeiter vergrößert wird. Abgesehen davon ist eher zu bezweifeln, daß die im Entwurf vorgesehenen rigorosen Überwachungsmaßnahmen tatsächlich zu bewerkstelligen sind. Aber Regierung und Wirtschaft sind guten Willens und werden's schon richten. Wer's glaubt wird selig oder gepert. ■

(1) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird. Nicht näher bezeichnete Zitate sind diesem Entwurf entnommen.

(2) vgl. dazu Jörg Haiders Rechenispiele, wo er der Zahl der GastarbeiterInnen jene der Arbeitslosen gegenüberstellt.

vgl. aber auch: Josef Goebbels: "Sechs Millionen Arbeitslose - sechs Millionen Juden: Wo liegt hier das Problem?"

(3) aus einer Stellungnahme der Ausländerorganisationen zum AuslBG.

(4) vgl. Gerhard Schnorr, Kommentar zum AuslBG, S. 43: "Angesichts des Zwecks der Höchstzahlenfestsetzung, eine bevölkerungsmäßige und infrastrukturelle Überfremdung (!) zu verhindern, ..."

Die Welt ist, was der Fall ist

Positivistisches Ideal versus Erkenntnis

Der Rechtspositivismus stellt hierzulande - und vor allem bei den Wiener Rechtlehrern - die vorherrschende Theorie dar. Es bleibt nicht ohne Folgen, welche Vorstellung sich die Juristen vom Gegenstand ihrer Betätigung machen. Grund genug für den Autor, sich mit wissenschaftstheoretischen, sozio-politischen, ökonomischen und historischen Aspekten dieser Lehre zu befassen.

1. Positivistisches Wissenschaftsideal

Typisch für alle Spielarten des Positivismus ist, daß nur isolierbare Tatsachen und Vorgänge als Untersuchungsgegenstand anerkannt werden. Diese werden jeweils nur mit den Methoden einer bestimmten Einzeldisziplin untersucht. Ein Herangehen, das Erkenntnis aus dem Gesamtzusammenhang anstrebt, erscheint von dieser Grundposition aus als unwissenschaftlich.

"2.04 Die Gesamtheit der bestehenden Sachverhalte ist die Welt" oder anders ausgedrückt: "1. Die Welt ist alles, was der Fall ist" (1) Der "Fall sein" kann aber nur eine isolierte Tatsache.

Mit dieser Auffassung ist allerdings nicht automatisch verbunden, daß der Positivismus bestreite, daß es Zusammenhänge gibt, die über die so gewonnenen Erkenntnisse hinausgehen. So leugnet etwa die Reine Rechtslehre keineswegs, daß es Zusammenhänge zwischen Recht und Gesellschaft gibt. Der Positivismus bestreitet aber die Erkennbarkeit dieser Zusammenhänge: "Es ist das große Mysterium von Recht und Staat, das sich in dem Gesetzgebungsakte vollzieht,..." (2)

"6.522 Es gibt allerdings Unausprechliches. Dies zeigt sich, es ist das Mystische." (3)

Ziel dieses Aufsatzes ist nicht in erster Linie, an diesen Auffassungen immanente Kritik zu üben, sondern sie mit der marxistischen Rechtstheorie zu konfrontieren. Trotzdem soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß das positivistische Wissenschaftsverständnis auch in sich unschlüssig ist. So ist etwa die Reine Rechtslehre über das Kriterium der "im

großen und ganzen effektiven Rechtsordnung" gezwungen soziologische, also "seinswissenschaftliche" Aspekte in die angeblich "Reine" Rechtswissenschaft einfließen zu lassen. Es ist auf den ersten Blick unerklärlich, wiesu zwar diese Verunreinigung der Rechtswissenschaft zu dulden ist, eine darüberhinausgehende soziologische Betrachtung in der Rechtswissenschaft dagegen keinen Platz haben soll. (4)

2. Zieht die marxistische Rechtstheorie unzulässige Schlüsse von Sein auf Sollen?

Dem positivistischen Wissenschaftsideal versucht die Reine Rechtslehre dadurch zu entsprechen, daß sie die Rechtswissenschaft von allen "seinswissenschaftliche Elementen befreit und eine Lehre des "reinen Sollens" er-



richtet. Gerade in diese Reinheit seiner Lehre hat Kelsen den fundamentalen Unterschied zur marxistischen Rechtstheorie gesehen:

"Allein es ist ein geradezu tragischer Methodensynkretismus, die radikalste Verwischung der Grenzen zwischen Wirklichkeit und Wert, zwischen kausaler und normativer Problemstellung, wenn der Politiker für das Programm seines Wollens und Handelns, auf die Frage nach dem, was er soll, nach dem Zweck seines Strebens sich bei der Antwort beruhigt, die allein der erklärenden Wissenschaft auf ihre Frage nach dem Sein und Werden gegeben ist. Niemals kann die Frage nach dem richtigen Ziel des Handelns beantwortet werden durch die Erkenntnis dessen, was geschieht und vielleicht, mutmaßlich, wahrscheinlich geschehen wird. Es ist ein Zufall - und zwar ein Zufall, der zu einer gewissen Skepsis gegenüber einer "naturwissenschaftlichen" Forschung veranlassen sollte -, wenn das vom Standpunkte der sittlichen oder politischen Werterkenntnis gesetzte Ziel inhaltlich völlig übereinstimmt mit dem vom Standpunkte der Wirklichkeitserkenntnis als kausal determiniert angenommenen Ergebnis einer künftig naturnotwendigen Entwicklung." (5)

Soziologische Erkenntnisse mögen den Mar-

xisten die Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele, niemals aber diese Ziele selbst liefern. "Dies kann nur die politische Theorie, indem sie irgendeinen Inhalt als gesollt, als gerecht behauptet, das heißt: auf einen obersten Wert zurückführt, rechtfertigt. Dieser prinzipielle Unterschied zwischen normativer, speziell ethisch-politischer, und kausalwissenschaftlicher, speziell naturwissenschaftlich orientierter "soziologischer" Theorie ist nur die Konsequenz des unüberbrückbaren Dualismus von Sollen und Sein, der unumstößlichen Einsicht, daß aus dem Sein nicht auf ein Sollen, aus dem Sollen nicht auf ein Sein geschlossen werden kann." (6)

Für Kelsen zerfällt der Marxismus in eine "Soziologie", die (seins)wissenschaftliche Erkenntnisse liefert und eine politische Theorie, die bestimmte Werte und Ziele als erstrebenswert, als gesollt erachtet.

In dieser Kritik werden - wie in der Reinen Rechtslehre überhaupt - zwei Aspekte miteinander vermengt:

1. Die formallogische Unableitbarkeit von Sollens- (präskriptiven) aus Seins- (deskriptiven) Sätzen, oder anders ausgedrückt, daß Schlüsse wie: "Alle Menschen sind von Geburt an gleich, also sollen sie gleich behandelt werden", unzulässig sind.

Darüber hinaus beinhaltet sie aber

2. die Behauptung, daß dieses Erkenntnis den zentralen Stellenwert in einer Rechtstheorie einnehmen müsse, sodaß man die Rechtstheorien wie folgt einteilen kann: Auf der einen Seite reine, ideologiefreie, die diese Unableitbarkeit beachten, und ideologisch verzerrte Theorien auf der anderen Seite, die diese Unableitbarkeit angeblich oder tatsächlich mißachten.

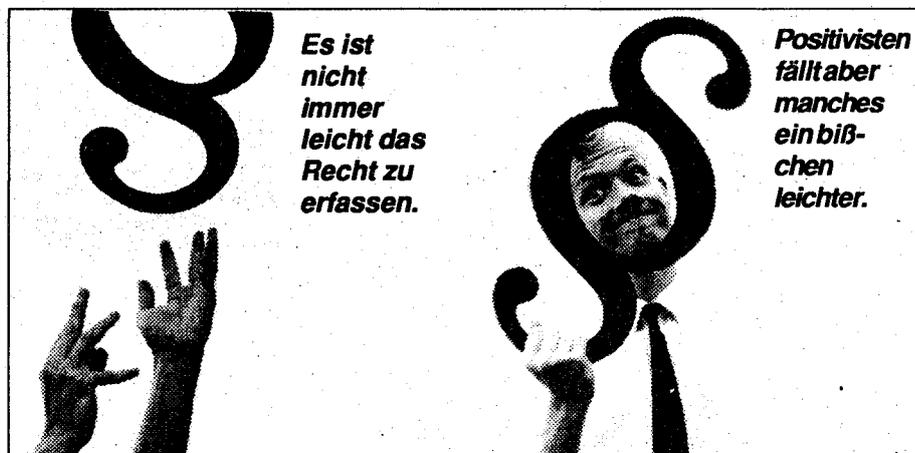
Dieser zweite Aspekt kommt etwa dann zum Ausdruck, wenn Kelsen einen Wesensunterschied zwischen Theorien des Seins und des Sollens feststellt, der wohl über die - ziemlich platte - Erkenntnis hinausgeht, daß keiner dieser Bereiche aus dem anderen formallogisch ableitbar ist.

Während nun kein Marxist den 1. Aspekt bestreitet, kennzeichnet die marxistische Rechtstheorie ein prinzipiell anderes Herangehen an den Stellenwert dieser formallogischen Unableitbarkeit: "Marxistisches Wissenschaftsverständnis erstrebt immer Erkenntnis aus dem Gesamtzusammenhang und auf materialistischer Grundlage - Der Gesamtzusammenhang wird durch die materialistische Einheit der Welt gebildet. Innerhalb dieses Gesamtzusammenhangs steht die menschliche Gesellschaft wiederum als eine Totalität, die als Teil dieser materiellen Einheit zu erklären ist. Recht ist die Funktion der Gesellschaft und kann daher nur von diesem Gesellschaftsverständnis her begriffen werden. Dieses umfassende Erkenntnisziel bestimmt die Erkenntnisrichtung aller einzelnen Bereiche: so genau diese einzelnen Bereiche jeweils für sich erforscht werden

müssen, so erfahren sie ihre Problemstellung primär aus dem weiteren Wirkungszusammenhang, aus dem sie genetisch und funktionell erklärt werden müssen." (7)

"Jedem marxistische Gesellschaftswissenschaft sowie ihre Einzeldisziplinen (z. B. Literatur- und Rechtswissenschaft) muß sich daher in Begriffen artikulieren, die - besonders in den sogenannten Geisteswissenschaften - im nicht-marxistischen Verständnis den Bereich dieser Wissenschaften transzendieren: Basis - Über-

z. B. Arbeitslose. Bei der Methodenwahl wirkt sich ein allenfalls bereits vorhandenes "Vorverständnis, wie die "gerechte" Lösung auszu- sehen hat, ebenfalls aus. Wo dem einen nur eine Analogie möglich erscheint, kommt für den Anderen nur ein Umkehrschluß in Frage etc.. Diesem "Filter" der Erkenntnistätigkeit fallen Ergebnisse zum Opfer, die bei wirklich "wertfreier" Betrachtung (die in der Realität aber nicht stattfindet) "im Rennen" geblieben wären.



bau, Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse; darauf aufbauend in den politökonomischen Begriffen der zu untersuchenden Gesellschaftsformation (also z. B. im Kapitalismus: Lohnarbeit, Kapital, Wert, Mehrwert, ...)." (8) An diesen marxistischen Wissenschaftsverständnis - nämlich das Herangehen an Einzeldisziplinen unter dem Blickwinkel des gesellschaftlichen Gesamtzusammenhangs - knüpft Kelsen seinen Vorwurf des "Methodensynkretismus", der Vermengung von Seins- und Sollenswissenschaft.

Diese "Vermengung" von Seins- und Sollenswissenschaft entspricht aber der Realität weit mehr, als die positivistische Fiktion der Trennung von (wissenschaftlicher) Erkenntnis und (willkürlicher) Wertung: Schon auf individueller Ebene verläuft die Erkenntnistätigkeit wohl selten so, daß ein Rechtswissenschaftler zunächst zum Ergebnis kommt, die Meinungen Nr. 1-23 seien gleichermaßen wissenschaftlich vertretbar, um sich danach in einem Akt bewußter Wertentscheidung auf die seiner Weltanschauung adäquate Meinung Nr. 17 festzulegen. Viel realistischer ist doch die Auffassung, daß auf allen Stufen wissenschaftlicher Tätigkeit erkennende und bewertende Komponenten aufs engste verknüpft sind (und beide Komponenten durch gesellschaftliche Verhältnisse beeinflusst werden). Schon bei der Auswahl des Untersuchungsgegenstandes zeigt sich dieser Einfluß sozialer Gegebenheiten: Wo einflußreiche Gruppen (oder gar - wie beim UOG - der Wissenschaftler selbst) betroffen sind, wird eher ein Problem gesehen, als bei Gruppen, die im politischen System Österreichs bestenfalls als Zuschauer auftreten, wie

Was auf individueller Ebene gilt, trifft in noch stärkerem Ausmaß auf die Gesamtgesellschaft zu. Ob und wann eine wissenschaftliche Theorie zur herrschenden, bloß geduldete, ignoriert oder gar verfolgt wird, kann der Positivismus nicht erklären, weil er alle gesellschaftlichen Bezüge ausklammert. Indem der Positivismus Gesamtzusammenhänge willkürlich zerreißt (9), versperrt er sich den Blick auf wesentliche Erkenntnisse: Feststellung, "daß die Menschen bewußt oder unbewußt ihre sittlichen Anschauungen in letzter Instanz aus den praktischen Verhältnissen schöpfen, in denen ihre Klassenlage begründet ist - aus den ökonomischen Verhältnissen, in denen sie produzieren und austauschen," (10) hat nach Kelsens Auffassung in der Rechtswissenschaft nichts zu suchen. Für die formale Betrachtungsweise der reinen Rechtslehre ist daher auch die Entstehung der Gesetze ein "Mysterium" (11). Wenn "politische Werterkenntnis" und "wissenschaftliche Wirklichkeitserkenntnis" übereinstimmen, so ist dies nach Kelsens Auffassung Zufall und nicht Ergebnis dessen, daß Werterhaltung und wissenschaftliche Erkenntnis eingebettet sind in bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse, die von den Menschen ihrer klassenspezifisch unterschiedlichen Interessenslage gemäß verschieden bewertet und erkannt werden.

Zusammengefaßt: Der Vorwurf, die marxistische Rechtstheorie vermenge Sein und Sollen, geht - soweit es die formallogische Unableitbarkeit vor präskriptiven aus deskriptiven Sätzen - trifft ins Leere, weil dergleichen nie ein/e MarxistIn behauptet hat. Dagegen liegt der eigentliche Kern der Auseinandersetzung in einem unterschiedlichen Wissenschaftser-



kennntnis: Erkenntnis aus der Totalität versus Segmentalisierung in Einzeldisziplinen. Oder anders ausgedrückt: "Die große geistige Anstrengung, die die reine Rechtslehre unternimmt, um sich gegen alle gesellschaftlichen Bezüge abzugrenzen (>Reinheit<), verwendet der Marxismus auf die Erklärung eben dieser Beziehungen." (12)

- (1) L. Wittgenstein, *Logisch-philosophische Abhandlung*, Frankfurt/Main 1963, S 11
- (2) Zit. nach G. Lukacs, *Die Verdinglichung und das Bewußtsein des Proletariats*; in: *Über die Vernunft in der Kultur*; *Ausgewählte Schriften*, Leipzig 1985, S 241
- (3) a.a.O. (FN 1), S 115
- (4) vgl. aber zum Zusammenhang zwischen positivistischer Wissenschaftstheorie und beschränktem Erkenntnisinteresse des Großbürgertums unten Pkt. 5
- (5) H. Kelsen, *Sozialismus und Staat*, 2. Aufl., Wien 1965, S 18f
- (6) a.a.O. (FN1), S 20
- (7) H. Wagner, *Reine Rechtslehre und marxistische Rechtstheorie*
- (8) a.a.O. (FN 7), S 114
- (9) Schon in diesem Zerreißen der gesellschaftlichen Totalität liegt der grundsätzliche Fehler der positivistischen Erkenntnistheorie. Darüber hinaus ist festzustellen, daß die von der Reinen Rechtslehre aus der Rechtswissenschaft ausgeklammerten Fragen (inhaltliche Entstehung des Rechts, Zusammenhang mit ökonomischen Interessen etc.) auch von anderen - bürgerlichen - Einzelwissenschaften nicht beantwortet werden. Diese Fragen werden damit nicht nur aus der Rechtswissenschaft verbannt, sondern überhaupt einer wissenschaftlichen Behandlung entzogen. Das betont Lukacs: "Diese erkenntnistheoretische Klärung" (nämlich die Ausklammerung des Inhalts einer Rechtsnorm durch die Reine Rechtslehre) "könnte eine tatsächliche Klärung und damit einen Fortschritt der Erkenntnis bedeuten, wenn... das in andere Disziplinen verschobene Problem der Rechtsentstehung dort wirklich eine Lösung finden würde" (*Die Verdinglichung und das Bewußtsein des Proletariats*; in: G. Lukacs, *Über die Vernunft in der Kultur*; *Ausgewählte Schriften*, S 241; Leipzig 1985)
- (10) Engels, *Anti-Dühring*, MEW Bd. 20, S. 87
- (11) siehe (FN 2)
- (12) a.a.O. (FN 7), S 114

Über die Schwierigkeiten mit der weiblichen Identität

Ideale Idole für Frauen?

Martina Thomasberger

Die Zeiten der spektakulären Forderungen und Aktionen, die den Beginn der Neuen Frauenbewegung begleiteten, sind vorüber: Auch Feministinnen haben sich mit den Mühen der Ebene abzufinden. Alice Schwarzer stellt publizistische Wegzehrung für diesen langen Marsch zur Verfügung.

In dem Sammelband "Warum gerade sie? Weibliche Rebellen" faßt Alice Schwarzer Portraits und Interviews zusammen, die über einen Zeitraum von 12 Jahren in "Emma" erschienen sind. Anlässlich der Veranstaltungen zu "Literatur im März" stellte sie diesen Sammelband in einem Podiumsgespräch mit Sigrid Löffler vor.

"Warum gerade sie?"

Der Untertitel verspricht "Begegnungen mit Berühmten Frauen", und die Auswahl der Portraitierten wirkt auf den ersten Blick für die feministisch geschulte Frau doch ein wenig irritierend. Alice Schwarzer interviewt die deutsche Medien-Star-Prostituierte Doménica, die Schauspielerinnen Inge Meysel (an die ich mich nur in Rollen von mütterlichen Kleinbürgerinnen erinnern kann) und Romy Schneider, die Doyenne des deutschen Journalismus Marion Gräfin Dönhoff, die Rockstars Gianna Nanini und Nina Hagen, die feministische Analytikerin Magarete Mitscherlich-Nielsen, und sie stellt diese höchst unterschiedlichen Frauen mit größter Selbstverständlichkeit nebeneinander.

Bei bloßer Betrachtung der Namen, ohne Wahrnehmung des Dahinterstehenden, ist Irritation unausweichlich. Beim Lesen (oder Wiederlesen) der Interviews wird klarer, was die Verbindung zwischen dem Leben dieser Frauen und ihrer Beziehung zum Feminismus herzustellen vermag.

Alle Gesprächspartnerinnen von Schwarzer sind starke Frauen, die aber mit ihrer Stärke ganz unterschiedlich umgehen. In fast allen Biographien finden sich starke Brüche: Mitscherlich-Nielsen wuchs mit einer starken Mutter und zwischen zwei Nationalitäten in einer Zeit großer Rivalität zwischen Dänen

und Deutschen auf, Gräfin Dönhoff mußte im Krieg, als alle Männer fort waren, die Männerrolle übernehmen und ausfüllen (und damit hat sie nie aufgehört).

Identität...

Fast scheint es beim Lesen der Interviews, als wolle Schwarzer mit ihnen zeigen, daß es der ungewöhnlichen Lebensläufe oder Sozialisationen bei Frauen bedarf, um sie instand zu setzen, in der Männerwelt zu bestehen. Im Vorwort relativiert sie dies allerdings: Sie setzt - mit M. Mitscherlich-Nielsen - auf die identitätsstiftende Kraft positiver Vorbilder. Frauen hätten, gerade in Deutschland (und in Österreich, möchte frau hinzusetzen) nur wenig Möglichkeit, sich am Vorbild großer Frauen zu orientieren, weil der Nationalsozialismus das Gedenken an alle Frauen, die Hervorragendes geleistet haben, getilgt hat - Frauen durften in dessen Weltbild nur als Mütter oder Pflegerinnen vorkommen. So soll dieses Buch auch als Mittel dienen, weibliche Vorbilder für Frauen auffindbar zu machen.

...und Rivalität

Schwarzer geht aber im Vorwort auch hart mit den Feministinnen ins Gericht, die es als Zumutung betrachten mögen, sich Frauen zum Vorbild zu nehmen, die auch Distanz zum Feminismus zu erkennen geben, oder die Feministinnen kritischer gegenüber stehen, als diese es anderen Frauen zuzugestehen bereit sind.

Schwarzer ist der festen Überzeugung, daß sich Frauen selber verarmen, wenn sie nicht imstande sind, sich mit anderen in aller Schärfe auseinanderzusetzen: "Undenkbar, daß man (eine Frau) schätzen und kritisieren kann, daß sie unangepaßt und angepaßt ist, daß sie weit geht und zu kurz greift."

Den Konformitätsdruck, den die feministische Öffentlichkeit nur zu bereitwillig auf die Teilnehmerinnen am feministischen Diskurs ausübt, führt sie zum nicht geringen Teil auf die Rivalität zwischen Frauen zurück. Es fällt uns schwer, von Frauen anzunehmen, was den über Rahmen des Privaten hinausgeht: Vielleicht können wir es aber - auch mit Hilfe solcher Bücher - noch lernen.

Alice Schwarzer: Warum gerade sie? Weibliche Rebellen. Begegnungen mit Berühmten Frauen. Luchterhand Literaturverlag, ca. 220.- öS.

JuristInnen treffen Strafgefangene

Des Kaisers neue Kleider

Iris Kugler

Der Einfluß moderner Psychologie auf den Strafvollzug in seiner derzeitigen Form zeigt sich bestenfalls in der äußerst "humanen" Methode, Dinge, die dem zivilisierten Gehirn zuwider sind, anders zu benennen - und schon kann den humanen Strafvollziehern keiner mehr was vorwerfen.

Montag, 26. März 1990. Ungeachtet der universitären, institutionalisierten Möglichkeit, im Rahmen des Faches "Strafrecht" einen Zoobesuch in einer Strafanstalt zu absolvieren, versuchen 7 JusstudentInnen, der Humanität des sobenannten Strafvollzugs auf den Zahn zu fühlen. Wohl geben im Rahmen der erwähnten Lehrveranstaltungen "Herzeigehäftlinge" bereitwillig Auskunft über die aufopfernde Fürsorge, die ihnen Vater Staat angedeihen läßt. Aber das kanns ja wohl nicht gewesen sein. Auf der Suche nach der Humanität treffen wir uns mit dem kritischen psychologischen StudentInnenkreis um Regina Agostini. Seit einhalb Jahren führt dieser Arbeitskreis regelmäßige Gesprächsgruppen mit Häftlingen im Endvollzug - vorzugsweise aus der Sonderstrafanstalt Favoriten - durch. Uns geht es darum, von Insidern, Betroffenen zu erfahren, obs schon menschelt im Häfn oder ob sichs nur so nennen tut.

Wir sitzen im Raum einer Werkstätte neben einem gemütlich knisternden Kanonenofen. 7 JusstudentInnen, quasi als zukünftige RepräsentantInnen der Justiz, 8 PsychologInnen und 5 Haftinsassen im Endvollzug. Ich blicke durch die Runde und erhalte gleich eine Lektion in Menschenkenntnis, da mir nicht klar ist, wer Häftling ist und wer nicht. Der einzige, den ich sofort identifiziert habe, stellt sich ein wenig später als kritischer Psychologe heraus.

JedeR von uns steht der Freiheitsstrafe kritisch gegenüber, doch was sie konkret bedeutet, wird uns erst im Laufe dieses Abends klarer. Peter* berichtet, er habe seine Strafe in Form des sogenannten Stufenvollzuges abzusetzen gehabt. Die Strafe teilt sich hierbei in drei Drittel. Im ersten Drittel erfolgt die absolute geistige Entmündigung in Form eines Lernverbotes. Die "Privilegien" steigern sich mit der abgessenen Zeit.

Minister Foregger nennt dies "stufenweise

Resozialisierung". Für Peter ist das ein "reines Schimpfwort", da sich im Häfn kein Mensch um einen kümmere. Es sei ein reines "weggesperrt sein". In den Sonderstrafanstalten ist die Situation etwas besser aber davon gibt es nur drei in ganz Österreich. In den Medien werden auch ausschließlich diese Modellanstalten gezeigt, in Stein die "Musterzelle" des "Häfnliteraten" Jack Unterweger. Klar, daß die Interviews mit den Insassen auf und unter Druck zustandekommen und der wahre Sachverhalt verschleiert wird. Am besten sei die Situation noch am Jugendgefängnis des Dr. Jesionek. Der ist - sagt Peter - "ein Mensch".

Jedes Fehlverhalten, wie beispielsweise "Verschlafen" bewirkt eine Rückversetzung in die frühere Stufe. Überhaupt ist der Endvollzug, der den Häftling wieder auf ein normales Leben draußen vorbereiten soll keinesfalls selbstverständlich - der ist nämlich an die Institution der Sonderstrafanstalt gebunden (wovon es eben nur drei gibt). In Favoriten wird der 6-Stufenvollzug praktiziert: vom Arbeitsentzug bis zu Freigängen. Hans* schildert: er sei 17 Jahre

te: Die ersten 12 Jahre habe er immer von der Freiheit geträumt, vom Leben draußen - ab dann träumte er nur noch vom Leben im Gefängnis und begann zu verbittern. Der Häfn wurde seine einzige Realität. Die ersten 12 Jahre, konstatiert er, würden wirken. Der Rest sei bloßes dulden und abdiene. Er hätte in den letzten Jahren den Bezug zu seiner Tat verloren in dem Sinne, daß seine Tat nichts mehr mit ihm oder mit seiner Strafe zu tun gehabt hätte - zu lang war das vorbei. Die eigentliche Strafe beginne auch eigentlich erst mit der Entlassung, mit dieser völlig veränderten Welt. Er erlebt eine Todesstrafe auf Raten. Von zehn Leuten, mit denen er am Anfang eingessesen hat, sind fünf im Gefängnis gestorben.

Nunmehr - nach 17 Jahren und 10 Monaten - hat Hans einen Antrag auf bedingte Entlassung gestellt. Er hat sich weitergebildet, ist jetzt technischer Zeichner, hat zwei EDV-Kurse absolviert, die Möglichkeit "draußen" zu wohnen und selbst von dem berechtigten Gutachter Dr. Groß ein ausgezeichnetes psychiatrisches Gutachten sowie andere Zeugnisse dafür, daß er keinerlei Gefahr mehr darstellt. Der Ablehnungsbeschuß, den er uns zeigt, beleidigt dann selbst mein juristisch halbgebildetes Studentinnenaugen: Sie sind sich doch nicht zu blöde, die Tageszeitung "Der Standard" als fachliche Quelle zu zitieren und den Antrag als "Hommage an die Opfer" (sic!) abzulehnen. Hans



und 10 Monate in Stein an der Donau gesessen. Während dieser Zeit hätte er, bei einer Körpergröße von 1,89 m, auf 54 Kilo abgemagert und massive Sprachstörungen bekommen. Auf die Frage, ob ihm nicht ein Teil seiner Strafe erlassen werden könne, klärt er uns auf: Schon bei den Schöffengerichtern im Verfahren kursiere das Gerücht, daß sie das Strafmaß möglichst hoch ansetzen müßten um zu verhindern, daß beispielsweise "ein Mörder schon nach 10 Jahren wieder draußen ist" - sie glauben, daß dem Verbrecher ein Drittel seiner Strafe sozusagen "unschaut" bedingt erlassen würde. Tatsache aber sei, daß die meisten das verhängte Strafmaß auch tatsächlich absitzen. Eine Entlassung sei, wenn überhaupt, nur wegen "guter Führung" möglich. Für eine schlechte Führung genüge es aber schon, wie auch bei der Rückversetzung in eine niedrigere Stufe, z.B. zu verschlafen. Wir wollen von Hans wissen, ob es eine Adäquanz zwischen seiner Tat und dem Freiheitsentzug gebe.

Er erzählt uns zur Antwort folgende Geschich-

zitiert die weil Goetz. Wir fragen ihn trotzdem noch, wie er zur Freiheitsstrafe prinzipiell stehe. Prinzipiell, meint er, sei er dafür. Nur solle die Strafe im Entzug der Freiheit bestehen und nicht in der selbstverständlich damit verbundenen Entmündigung und Entmenschlichung. Dazu liefert Rudi* noch ein Beispiel: Im Endvollzug würden die Männer meist in 14-Betten-Zimmern zusammengelegt. Wenn es beispielsweise 3 Tage regne, seien die 14 Männer 56 Stunden lang zusammen und das Zimmer bestehe ausschließlich aus Stockbetten, auf dem restlichen Quadratmeter stehe der Tisch, Radio gebe es nur Samstags und Sonntags. Oder die Einzelzellen, in denen sie nur Kinderbücher lesen dürften, die alle 14 Tage ausgewechselt würden - die man danach rückwärts auswendig aufsagen könne. Alle vier Wochen gebe es eine Viertelstunde Besuchszeit. Getrennt durch ein silbernes bestrichenes Gitter, dessen einziger Zweck es sei, so zu spiegeln, daß man sich nicht länger als zwei Minuten auf sein Gegenüber konzentrieren könne, könne

man beobachtet von Sicherheitswachebeamten seine letzten Freunde sehen. (Hans: "Nach 17 Jahren kommt einen sowieso kein Mensch mehr besuchen"). Wir fragen, ob sie sich eine Alternative zur Freiheitsstrafe vorstellen können. Peter erzählt uns von dem skandinavischen Modell der Freiheitsstrafe, wo lediglich das Netz der Kontrolle feiner gewoben sei. Alle Alternativen, meint er, seien in dieser Gesellschaft utopische Alternativen. Er könne sich konkrete Veränderungen nur im Rahmen des Jugendstrafvollzuges vorstellen. Im Gefängnis sei noch nie etwas gebessert worden. Immer verschärft es menschliche Probleme und vernichtet es die Möglichkeit einer Lösung. Das Problem sei das Verhältnis zwischen Delikt und Strafe. Im Prinzip handle es sich beim humanen Strafvollzug um eine Humanisierung der Folter. Hans berichtet, daß es einstmals im Wiener Landesgericht 2 eine Diskussionsgruppe mit Richtern gegeben habe, in der die vorgefaßten Meinungen eklatant geworden seien. Zu Minister Ofners Zeiten wurde den Richtern dann verboten, an solchen Diskussionen teilzunehmen. Sein Vorschlag, die RichteramtswärterInnen ähnlich den MedizinerInnen einen Turnus im Häfn machen zu lassen, findet Zustimmung. Wir fragen auch nach der psychologischen Betreuung (Therapie). Robert* meint, das Gefängnis mache Menschen zu Monstern. Eine Integration in die Gesellschaft mittels Therapie während man gleichzeitig von der Gesellschaft weggesperrt sei, sei unmöglich. Auch das Engagement der Therapeuten sinke im Laufe der Jahre auf Null. Die Einstellung der Häftlinge zu den Therapeuten sei dementsprechend schlecht, zumal diese auch verpflichtet seien, eventuelle Rückfallgedanken zu melden. Es gebe also keine Vertrauensbasis. Außerdem seien im Gefängnis die Grundbedürfnisse keineswegs befriedigt, daher sei eine Therapie, die die Befriedigung voraussetzt, sinnlos. Therapie gebe es davon abgesehen nur in den Sonderstrafanstalten und diese repräsentieren, wie gesagt, nicht die Norm. Derzeit sei die Therapie lediglich der Preis für diverse Vergünstigungen. Besonders lächerlich sei die Gruppentherapie, da es unmöglich sei, daß sich Männer, die permanent zusammenleben müssen, in der Gruppe plötzlich "öffnen" würden. Trotzdem sieht Robert die Therapie als grundsätzlich positiven Ansatz, sofern der Zwang und die Belehrung wegfallen würden. Die derzeitige Therapie sei eine Selbstberuhigung für die Gesellschaft, da lernen nur in Freiheit möglich sei.

Seit sechs sind wir hier, inzwischen ist es halb zehn. Um zehn müssen Hans und Robert wieder im Gefängnis sein, um gebessert zu werden. Mit dem Versprechen, diesen Gedankenaustausch zu wiederholen und zwar immer und immer wieder, bis es menschelt in den Tintenburgen, verabschieden wir uns. ■

* Namen von der Redaktion geändert.

Davy, Fuchs, Hofmeister, Marte, Reiter:

Recht und Nationalsozialismus

Horst Häckl

Um eines gleich vorwegzunehmen: das vorliegende Buch ist für historisch und politisch interessierte Juristen besonders empfehlenswert. Es ist informativ, vielschichtig, ansprechend aufgemacht und trotzdem studentenfreundlich preisgünstig.

"Nationalsozialismus und Recht" beinhaltet die schriftlich gefaßten Vorträge zahlreicher Professoren und Assistenten, die in einem Seminar anlässlich des fünfzigsten Jahrestages des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich im Juridicum gehalten wurden. Die einzelnen Beiträge, nach Sachbereichen gegliedert, zeigen wie die tragendne Grundsätze der Demokratie beseitigt, rechtsstaatlich-liberale Leitideen diskreditiert und vorhandene Rechtsvorschriften im Sinne der Ideologie umgedeutet wurden.

Welche Rolle spielten Juristen bei der Errichtung und Vollziehung des "Unrechtsstaates"? Wurden sie durch ihre Erziehung zum Gesetzespositivismus zu willfährigen Werkzeugen des Systems?

Der Kernpunkt dieser Frage betrifft den alten Vorwurf an den Rechtspositivismus mit seiner Überzeugung "Gesetz ist Gesetz" den Juristenstand gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts wehrlos gemacht zu haben. Diese These wird im ersten Abschnitt "Auslegung und Ideologie" ausführlich widerlegt. Die NS-Führer waren extrem rechtsfeindlich eingestellt, die NS-Juristen waren deklarierte Antipositivisten, ging es ja letztlich darum ein gegenüber der Politik selbstständiges Rechtssystem zu zerstören, Recht vollständig in Politik aufzulösen. Man hielt sich daher mit Änderungen des bestehenden Rechts gar nicht lang auf - viel einfacher war es neue Interpretationsmethoden zu entwickeln, wie z.B: Führerprinzip, Parteiprogramm der NSDAP, die Berufung auf den Geist des Nationalsozialismus oder das gesunde (rassische) Volksempfinden. Offen bleibt die Frage, was formalistische Hüter des Gesetzestextes hätten verhindern können, wenn Rechtsstaat, Menschenrechte und Demokratie nicht im Bewußtsein aller verankert waren.

Wodurch war nun die Stellung des einzelnen

im nationalsozialistischen Staatsverband gekennzeichnet? Von Hitler ist dazu die Parole "Du bist nichts, Dein Volk ist alles" bekannt. Der Begriff des subjektiven Rechts war der Angelpunkt der vom Nationalsozialismus als "gemeinschaftswidrig" und "undeutsch" bekämpften liberalen Rechtsordnung. Der Einzelne bezog seinen Wert nicht aus seiner Eigenschaft als Person, sondern als Glied einer Gemeinschaft. Gegen den Staat, als Organisation der Volksgemeinschaft, konnten daher keine Abwehrrechte im Sinne der liberalen Grundrechte behauptet werden; ebensowenig im Betrieb, in dem der unvereinbare Gegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern zu einer Betriebsgemeinschaft zwangsharmonisiert wurde.

Der einzelne hatte eben nicht mehr Rechte gegenüber der Gemeinschaft durchzusetzen, sondern ihr gegenüber die Pflichten als "Gemeinschaftsperson" zu erfüllen. Dieser Denkansatz wirkte sich auch im Strafrecht und der Strafpraxis des nationalsozialistischen Staates aus, wo auf abweichendes Verhalten oder abweichende Herkunft besonders menschenverachtend reagiert wurde. So wurden die mit Todesstrafe bedrohten Tatbestände von 3 auf 46 erhöht, so zB im "Heimtücke-gesetz", das die Todesstrafe unter anderem für das Beschimpfen und Verächtlichmachen der NSDAP und deren Symbole vorsah; Ebenso wurde in Fällen der Homosexualität, der Krankheitssimulierung, aber auch bei kleinkriminellen Diebstählen (zB: eines Paares Handschuhe oder Einlegesohlen) die Todesstrafe ausgesprochen.

Zuletzt möchte ich noch auf diejenigen zu sprechen kommen, die noch weniger zählten als die Volksgenossen: Die Juden die psychisch Kranken, die "Asozialen" u.a. So konnten Erbkrankte und schwere Alkoholiker zwangsweise sterilisiert werden, so konnten Gemeinschaftsunfähige, wie Bettler, Zigeuner, Dirnen, Arbeitsscheue oder Trunksüchtige in polizeiliche Vorbeugehaft ohne zeitliche Schranke genommen werden.

Weitere Details, aber auch die großen Zusammenhänge empfehle ich jenen, die es nicht bei der pflichtgemäßen Absolvierung des Gedenkjahres belassen wollen, in dem besprochenen Buch nachzulesen. ■

Recht und Nationalsozialismus, Hrsg: Dr. Ulrike Davy, H. Fuchs, H. Hofmeister, J. Marte, I. Reiter, Wien 1990 im Orac Verlag, 280.-

Ulrike Davy:

Streiks und Grundrechte in Österreich

Felix Ehrnhöfer

Das Arbeitskämpfrecht fristet in Österreich ein eher stiefmütterliches Dasein. In den fünfziger und sechziger Jahren bildete sich eine herrschende Lehre heraus, die bis heute weitgehend unangefochten geblieben ist.

Nun hat Ulrike Davy eine Untersuchung⁽¹⁾ vorgelegt, die gesichert geglaubte Erkenntnisse in Frage gestellt.

Die herrschende Lehre baut auf folgender These auf: "Streikmaßnahmen bewegen sich im außerrechtlichen bzw. staatsfreien Raum. Die österreichische Rechtsordnung duldet den Streik bloß. Sie schützt Streiks aber nicht." Dies sei Ergebnis einer historischen Interpretation: Der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1867 habe ein strafrechtliches Koalitionsverbot vorgefunden (§ 479ff StG von 1852). Art 12 StGG (Vereins- und Versammlungsrecht) schütze keine "Kampfkolitionen". (Also Koalitionen, die ihre Ziele auch mit Streiks durchsetzen wollen.)⁽²⁾

Diese Argumentation wird von Davy eindrucksvoll widerlegt: Der historische Gesetzgeber hat nämlich selbst an der Verfassungsmäßigkeit der vorgefundenen Rechtslage gezweifelt: Von 1867 an diskutierten Reichsrat und Regierung eine Aufhebung der Koalitionsverbote. Dabei wurde immer wieder auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Koalitionsverbot und der neuen verfassungsrechtlichen Lage hingewiesen (S.14ff). Eine historische Interpretation (die sich eben nicht mit der Betrachtung der einfachgesetzlichen Rechtslage begnügen darf) muß daher zum Ergebnis kommen, daß jedenfalls ein strafrechtliches Verbot der Kampfmaßnahme einen Eingriff in die Grundrechte des Arbeitnehmers darstellt (S. 31).

Aber auch der Privatrechtsgesetzgeber ist an die Grundrechtsordnung gebunden. Daher muß auch ein privatrechtliches Verbot der Teilnahme an einer Kampfkoalition oder an einem Streik an Art 12 StGG gemessen werden. Straf- und zivilrechtliche Verbote unterscheiden sich nämlich nur durch die Art der Sanktion: Gerichtliche Strafe auf der einen, Entlassungsbe-

fugnis o. ä. auf der anderen Seite. Jede rechtliche Pflicht, die den Arbeitnehmer daran hindert, sich an einer Koalition zu beteiligen stellt einen Grundrechtseingriff dar (S. 39). Steht aber die Zulässigkeit eines derartigen Eingriffs zur Diskussion, dann gibt es gewichtige Unterschiede zwischen Privat- und Strafrecht: Hat doch der Privatrechtsgesetzgeber auch die grundrechtlich geschützten Interessen des Arbeitgebers (Vertragsfreiheit) zu berücksichtigen. Auf dieser Ebene kann man/frau daher zu einer abweichenden Beurteilung der Zulässigkeit eines privatrechtlichen Koalitionsverbots kommen. Es ist beeindruckend, mit welcher Klarheit und Schlüssigkeit Davy zivilrechtliche Verabredungsverbote auf Grundrechtseingriffe hin untersucht. Dies umso mehr, als die Drittwirkungsproblematik schon so manchem verdienten Juristen ein wissenschaftliches Waterloo bereitet hat.



Weniger überzeugend sind dagegen die Ausführungen Davys zum rechtshistorischen Hintergrund des KoalitionsG von 1870: Davy schreibt die Aufhebung der Koalitionsverbote dem Wirken der bürgerlich-liberalen Bewegung zu (S. 22) und zitiert zustimmend Ebert⁽³⁾ wonach die Regierung selbst an der Aufhebung der Koalitionsverbote maßgebend beteiligt gewesen sei (FN 48, S. 25). Ebert fühlt sich offenbar einer historischen Betrachtungsweise verpflichtet, die die Geschichte als Abfolge von Gesetzesentwürfen, kaiserlichen Erlässen, Beratungen des Reichsrates etc. sieht. Seine materialreiche Untersuchung erwähnt die Demonstration von 20.000 ArbeiterInnen am Vortag der Aufhebung der strafrechtlichen Koalitionsverbote (durch das KoalitionsG von

1870) nur mit zwei Sätzen. Die ArbeiterInnen hätten mit ihrer Demonstration nur offene Türen eingerannt. Dies schließt Ebert u. a. aus der Meldung der neuen Freien Presse vom 15. 12. 1869: "Diese Gesetze werden berathen und beschlossen werden mit und ohne Demonstration". Na wenn es in der Zeitung steht, muß es ja stimmen! Wieso freilich die die ArbeitnehmerInnenenschaft zuerst freiwillig mit dem KoalitionsG beglückt, um dieses danach durch die Verwaltungspraxis auszuhöheln, bleibt Herrn Eberts Geheimnis⁽⁴⁾.

Streikteilnahme - Entlassungsgrund?

Die herrschende österreichische Lehre geht (wie eingangs dargestellt) von der Außerrechtlichkeit des Streiks aus. Diese These führt auf der Ebene des einzelnen Arbeitsvertrags zur Konsequenz, daß ein Arbeitnehmer, der streikt, in jedem Fall übernommene vertragliche Pflichten verletzt. Von Ausnahmefällen abgesehen ist der Arbeitgeber berechtigt, den Streikenden zu entlassen.

Dagegen kommt Davy zu dem Ergebnis, daß Streikverabredungen und Streikteilnahme grundrechtlich geschützte Verhaltensweisen sind (S. 83). Auch ein zivilrechtliches Streikverbot - also etwa eine Befugnis des Arbeitge-

bers einen Streikenden fristlos zu entlassen - ist an Art 12 StGG zu messen. Aus ihrer Sicht ist es notwendig, einen Grundrechtskonflikt zu lösen: Der Privatautonomie des Arbeitgebers steht die individuelle Koalitionsfreiheit des Arbeitnehmers gegenüber.

Bei der Interessensabwägung sind folgende Rahmenbedingung zu berücksichtigen:

1. Streikmaßnahmen fügen dem betroffenen Unternehmer - aber auch unbeteiligten Dritten - wirtschaftliche Verluste zu. Damit sie nur maßvoll eingesetzt werden, ist es notwendig, sie mit einem hohen Risiko zu behaften (S. 93). Allerdings gibt Davy zu bedenken, daß dieses Ziel auch mit schonenderen Mitteln als der fristlosen Entlassung zu erreichen ist: Auch eine Lösung des Arbeitsverhältnisses unter Ein-

haltung der Kündigungsfrist belastet den Arbeitnehmer mit dem Risiko seinen Arbeitsplatz zu verlieren und u. U. dauernd arbeitslos zu bleiben (S. 93ff).

2. Die Arbeitsverweigerung mißachtet die Interessen des Arbeitgebers so schwer, daß darin eine Verletzung der Treupflicht des Arbeitnehmers zu sehen ist. Eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auch nur für die Zeit der Kündigungsfrist erscheint dem Arbeitgeber nur schwer zumutbar.

3. Da das individuelle Aushandeln von Arbeitsbedingungen zu "mißlichen Folgen" (5) geführt hat, wurde es durch ein System des "kollektiven bargaining" ersetzt. Die ArbeitnehmerInnenschaft setzt der strukturellen Überlegenheit des/der ArbeitgeberIn im einzelnen Arbeitsverhältnis ihre kollektive Stärke entgegen. Soll dieses System des "kollektiven bargaining" funktionieren, darf man die ArbeitnehmerInnenschaft nicht ihrer Druckmittel berauben. Das wirksamste dieser Druckmittel ist aber der Streik (S. 91ff).

Das verfassungsrechtlich anerkannte autonome Aushandeln von Arbeitsbedingungen zwischen den kollektiven Mächten schließt die Ausübung von Druck mit ein. Dies zwingt zur Differenzierung: "Nicht jeder Streik verletzt die Treupflicht und macht die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar" (6). Erst wenn bestimmte Vorkommnisse hinzutreten (Sachbeschädigung, Unterlassen eines Notbetriebes) wird das Interesse des/der ArbeitgeberIn an einer sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses schwerer wiegen, als der Eingriff in die Koalitionsfreiheit (S. 96, S. 184). Wer an einem Streik teilnimmt setzt also - entgegen der hL - keineswegs zwingend einen Entlassungsgrund (7).

Beim Phänomen Streik - und erst recht bei der Interessensabwägung zwischen Privatautonomie und Koalitionsfreiheit - zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen rechtswissenschaftlichen und politischen Auffassungen besonders deutlich. Die den dogmatischen Auffassungen zu Grunde liegenden politischen Werthaltungen werden jedoch fast nie offengelegt. Jede/r AutorIn bemüht sich um den Nachweis, daß er/sie seine/ihre juristische Auffassung unbefleckt empfangen hat.

Auch Davy umgeht die notwendige politische Bewertung des Streiks durch eine "klassische" Verhältnismäßigkeitsprüfung: Sie setzt als unbestritten voraus, daß Streikmaßnahmen eine wichtige Funktion des "kollektiven bargaining" um die Arbeitsbedingungen haben (S. 91). Ob diese These tatsächlich den sozialpolitischen Hintergrund der herrschenden arbeitskampfrechtlichen Lehre darstellt, muß bezweifelt werden. Die hL geht wohl eher davon aus, daß Arbeitskämpfe unerwünscht sind, "dasie volkswirtschaftlichen Schaden mit sich bringen und den im Interesse der Gesamtheit liegenden sozialen Frieden beeinträchtigen" (8).

Freilich hält sich - bei nur wenigen Streiksekunden pro ArbeitnehmerIn und Jahr - der

durch Streiks verursachte Schaden gerade in Österreich in engen Grenzen. Selbst in Ländern, in denen relativ häufig gestreikt wird, ist der dadurch verursachte Produktionsausfall geringer als der durch einen einzigen Feiertag verursachte. Gerade bei sehr kurzen Streiks wird darüberhinaus die während der Streikzeit ausgefallene Arbeit meist problemlos nachgeholt. Es werden daher auch andere Gründe hinter der moralischen Verurteilung des Streiks durch die hL vermutet: "Jeder Streik stellt insofern eine Störung des Normalzustandes dar, als Menschen, die gemeinhin am Arbeitsplatz nur fremde Anweisungen ausführen, die zu gehorchen haben, plötzlich eigene, nicht vorgeplante Aktivitäten entfalten. (...) Für die Arbeitnehmer wie für ihre Umwelt ist die Arbeitsniederlegung der sichtbare Beweis dafür, daß es >auch anders geht<, daß Alternativen zum Bisherigen möglich sind." (9)

Derartige "sozialwissenschaftliche" und "politische" Überlegungen stellt Davy wie gesagt nicht an. Sie bleibt dadurch aber nur methodisch im Rahmen des an der Wiener Fakultät üblichen. Dagegen braucht Davy - was Qualität und Ergebnis ihrer Untersuchung betrifft -

den Vergleich mit der bisher zu diesem Thema in Österreich publizierten Literatur nicht zu scheuen. Es ist zu hoffen, daß die Vertreter der (ehemals?) hL willens und in der Lage sind, die Diskussion auf dem von Davy vorgegebenen hohen Niveau fortzusetzen. ■

(1) Zitate ohne nähere Angaben beziehen sich auf: Ulrike Davy, *Streik und Grundrechte in Österreich*, Wien 1989.

(2) Eine Variante der hL will dagegen - ohne ausreichende Begründung - nur den Streik selbst, nicht aber die Verabredung dazu vom Grundrechtsschutz ausnehmen.

(3) Ebert, *Die Einführung der Koalitionsfreiheit in Österreich*, in Storz/Grandner (Hrsg.), *Historische Wurzeln der Sozialpartnerschaft*, Wien 1986, S. 69ff.

(4) Daß sich Davy auf den - sozialgeschichtliche Zusammenhänge ignorierenden - Aufsatz Eberts stützt, ist umso bedauerlicher, als zur Entstehung des KoalitionsG auch ernsthafte Untersuchungen vorliegen: vgl. etwa in Hausmann/Kropf, *Die österreichische Arbeiterbewegung vom Vormärz bis 1945*, Wien 1974).

(5) Floretta/Spielbühler/Strasser, *Arbeitsrecht I3*, Wien 1988, S. 2.

(6) aaO (FN 1) S. 96, Hervorhebung im Original.

(7) Für den öffentlichen Dienst kommt Davy zu ähnlichen Ergebnissen.

(8) aus einer Entscheidung des BAG zitiert nach Däubler (Hrsg.), *Arbeitskampfrecht*, S. 48.

(9) ebenda, S. 53.

NACHSATZ

Von einer Leserin oder einem Leser

Bereits für Oktober '89 vorgesehen, ist die Lehrveranstaltungsanalyse der Wiener Fakultätsvertretung am 16. 3. 90 erschienen, 3 Wochen zu spät, um damit das neue Semester zu planen. Gegenüber der 1. LVA wurden die Fragen nach der Studentenfreundlichkeit der Institute und dem Preis/Leistungsverhältnis der Unterlagen (anscheinend nicht änderbar) gestrichen. Durch andere Fragestellungen und andere Bewertungsnoten (professorengünstige 1-4 statt 1-6) ist ein Vergleich kaum möglich - außer durch vom "Pech" verfolgte Kollegen. "Damit sich einige Vortragende nicht wieder ärgern oder überrascht sind, wurden die Professoren- und die Assistentenkurie vorher benachrichtigt und zur Mithilfe bei den Fragen aufgefordert" - daraus folgen unterschiedliche Fragen für Pflichtübung und Vorlesung. Offenbar motivieren die Vorlesungen so, regen zum selbständigen Denken und Diskutieren an, daß man gar nicht danach zu fragen braucht. Andererseits bedürfen interessante Stoffaufbereitung, anregendes Klima und gute Zeiteinteilung in Pflichtübungen keiner Frage - "denn die Fragen sind so gestellt, daß niemand dem Ergebnis Seriösität absprechen kann". A propos Mithilfe - abgesehen von der geopferten Zeit machten 36 von 124 LV-Leitern überhaupt keine Angaben, weitere 23 hatten keine besonderen didaktischen Ziele in ihren Veranstaltungen. "Um der

Verfälschung durch Zusammenfassung zu entgehen wurde das Ergebnis des Fragebogens beinahe 1:1 wiedergegeben" - genauso schwer faßbar wie 134 Analysen (=Seiten). Trotzdem fehlen z. B. die Strafrechtsübungen von Brandstätter und Steininger, die anderen fünf Vorlesungen aus Handelsrecht sowie sämtliche Seminare.

Die Schwankungsbreite reicht von einigen hundert ausgefüllten Fragebögen (500 Teilnehmer VO Pieler) bis zu einem (VO Raschauer). Weitere Fehlerquellen sind: Die Rahmenbedingungen (einzige angebotene LV, Ort, Zeit), Zeitpunkt der Durchführung der LVA, die subjektiven Einschätzungen ("schnell und undeutlich" sowie "präzise und verständlich" zugleich bei Hoke), Fehlerquote und Querulantenwahn sowie die fehlende Nachprüfbarkeit der erhobenen Daten (Datenverlust nach EDV-Fehler bei VO Fasching). Diese lassen das Ergebnis doch nicht so eindeutig erscheinen.

Bei der Auswertung fehlt die Beantwortung nach der Anzahl der Klausuren. Die weiteren Bemerkungen aus der LVA ergeben folgende hervorstechenden Merkmale:

Von 96 Vortragenden sind: 7 humorvoll, 9 zynisch, 11 konfus, 6 besonders unpünktlich, 4 fallen zu oft aus.

Wie "juristl"-Chefredakteur Erdei "hoffe ich, daß die ganze Sache den enormen Aufwand wert war". ■

Quo usque tandem, AG?

Vom Winterschlaf zur Frühjahrsmüdigkeit

Michael Wimmer

Wäre die vor fünf Wochen durchgeführte Demonstration und ihre Vor- bzw Nachbereitung als Farce konzipiert gewesen, Peymann hätte es nicht besser gekonnt. Da uns das Gedächtnis aber oft den Streich spielt, Dinge im nachhinein zu erklären, sehe ich mich gezwungen ein aide memoire zu verfassen.

Introduktion: Es hat sich eingebürgert, zur besseren Vorbereitung und Information der Medien Presseaussendungen zu verschicken. Schon hier am Anfang zeigt die FV ein untrügliches Gespür, die Eingeladenen zu brüskieren, und die Eingeladenen ein eselhaftes Einverständnis. Die drei Versionen, die man den Redaktionen zukommen ließ, unterschieden sich in Diktion und Inhalt kaum, dem verantwortlichen Redakteur erhoffte man so jede Gewichtung und eigenständige Recherche ersparen zu müssen - eigentlich eine Beleidigung und Herabwürdigung journalistischen Berufsethos. Wäre nicht der Großteil der österreichischen Journaille prinzipiell so recherchefaul und hochschulpolitisch desinformiert, hätte man bei der Pressekonferenz tiefschürfendere Fragen erwarten können. So aber plätscherte sie im Verlautbarungsstil dahin, Dekanin Gampl konnte laut über die Möglichkeit der Einführung eines Numerus Clausus nachdenken, ohne daß ihr FV-Vorsitzende Schwarz ins Wort gefallen wäre, war sie doch gedanklich schon damit beschäftigt ihr Statement noch einmal durchzugehen, in dem sie sich elendslang über die Entstehungsgeschichte des Justus (das kleine Jus-Maskottchen) ausließ, in dem der andächtig lauschende erfuhr, wo man sich über den Meterpreis österreichischer Autobahnen erkundigen kann und schlußendlich, wieschnell doch Assistentenhemden verschwitzten. Allein Ilse Reiter, Kuriensprecherin des Mittelbaues gelang es den Unmut und die Überlastung der Lehrenden eindringlich darzustellen, und sie war es auch, die die einzig interessante Frage des vormittags beantworteten, nämlich die nach weiteren geplanten Pro-

testmaßnahmen im Falle einer Negierung der Forderungen unserer Fakultät. Der Mittelbau hatte sich nämlich für diesen, wie sich im nachhinein herausstellte, äußerst wahrscheinlichen Fall Gedanken gemacht, und die Möglichkeit einer Art "Dienst nach Vorschrift" ins Auge gefaßt. (Davon später) Die AG-Fakultätsvertretung hatte sich, ihrer eigenen Tradition treu bleibend, natürlich nichts gedacht, geschweige denn vorbereitet.

Hauptstück: 15.3.1990, Wien, Innere Stadt. Der Himmel bleiern-grau verhangen - 4000 JusstudentInnen formieren sich mit ProfessorInnen und AssistentInnen zu einem zum letzten entschloßenen Demonstrationzug. Zielstrebig, wie es nun einmal JuristInnenart ist, geht es durch enge Innenstadtgassen, die vom Lärm widerhallen, in Richtung Ministerium. Den Beamten, die ja auch nur ihre Pflicht erfüllen, steht der Angstschweiß auf der Stirn, als die Parolen immer lauter skandiert werden, die Megaphone krächzen und Transparente entschlossen geschwungen werden. Als die aufgebrachte Menge aber dann noch dazu übergeht, mit ihren teilweise recht massiven Schlüsselbündeln zu rasseln, gibt die Behördenseite nach, und eine Delegation verschwindet unter dem Gejohle der Menge im Portal des Gebäudes. Das hoffnungsvoll-freudige Warten wird mit so mancherlei Kurzweil vertrieben, sind sich doch alle, vom Ordinarius bis zum Erstsemestrigen sicher, einer großen Stunde beizuwohnen.

Bodenlos dann die Enttäuschung als die Delegation nur zu berichten weiß, daß der Minister, auf dem alles Vertrauen ruhte, nicht anwesend und die Delegation von einem subalternen Beamten abgefertigt wurde.

War es der unbeugsame Kampfesmut, war es das Bewußtsein alle Brücken hinter sich abgebrochen zu haben, nachher wird es niemand zu rekonstruieren wissen - die Atmosphäre entlädt sich in einem Ruf der, von Kollegin zu Kollegen weitergegeben, bald die ganze Menge erfaßt: Zum Ballhausplatz - zum Bundeskanzleramt. Das hätte noch gefehlt, daß sich die Herren Regierenden so aus der Verantwortung stehlen! Gesagt - getan. Die der Verzweiflung nahen Polizisten können es nur mehr zur Kenntnis nehmen - es geht zum Allerheiligsten. Ein Schuft der falsches denkt, der im Hinterkopf brennende Autos und entglaste Fensterscheiben hat - ist die Stimmung auch zum zerreißen gespannt - JuristInnen wissen

Disziplin zu halten und ohne Zwischenfälle erreicht man diesen schicksalsträchtigen Ort. Und hier passiert es dann: Es gibt Momente, in denen vorher kreuzbiedere, innerlich gefestigte und sitzlich gereifte Persönlichkeiten über sich hinauswachsen - wo Spreu vom Weizen getrennt wird, ja - wo Geschichte gemacht wird. Es war - allen die es miterleben durften wird es unvergeßlich bleiben - die Stunde der Birgit Schwarz. JedeR kannte sie bis zu diesem Augenblick als ausgeglichene stets ruhige und doch hilfsbereite, adrette Person. Die auf ihren schmalen Schultern ruhende Verantwortung ließ sie nicht ruhen - unter Einsatz ihrer Gesundheit stieg sie auf das Dach des Lautsprecherwagens, der wie ein Fels aus der Brandung hervorragte, und schleuderte die Parolen an die Mauern des Palais, und ihre Stimme wurde aufgenommen und machtvoll wiedergegeben - und so schrieb sie sich mit uns allen in das Buch der Ästhetik des Widerstandes ein, unvergeßliches Fanal für die Zukunft - es wurde gezeigt, was Demokratie in ihren schönsten Stunden sein kann, ein Meilenstein, eine Sternstunde. Doch wie schlecht meinte es das Schicksal mit uns und Ihr - verantwortungsloserweise hatte man im Nationalrat eine wichtige Sitzung anberaumt, ausgerechnet an diesem Tag - ein Zufall? Doch wohl mehr die Perfidie arroganter Technokraten! Da auch hier nichts mehr zu wollen war, ebte dann die Stimmung ab, beruhigten sich die Gemüter und blutenden Herzens wurde die Demonstration aufgelöst. **Finale:** Ich bin noch während der Demonstration zu Birgit gegangen und habe gemeint, man könne doch schon jetzt eine HörerInnenversammlung ankündigen, um die KollegInnen über die Ergebnisse zu informieren - Birgit zeigte mir nur ihren wohlgeratenen Mittelfinger und ließ es bleiben. Da sie (die AG) bis heute außer dem Affichieren der Pressemeldungen nichts getan haben und die Forderungen nach der Aufstockung des Lehrpersonals um 13 ProfessorInnen - 39 AssistentInnen und 16 sonstigen Planstellen einfach abgelehnt wurden, wir aber alle der Meinung waren, daß der Slogan "Mehr Geld für Jus - sonst ist Schluß" anders aufzufassen wäre, scheint es wirklich ratsam eine HörerInnenversammlung einzu-berufen. Der Mittelbau überlegt sich nämlich den o.a. Dienst nach Vorschrift, das heißt konkret, die Begrenzung der TeilnehmerInnenzahl bei Lehrveranstaltungen auf 30 - 80 Personen, weiters daß die Korrekturarbeiten nur mehr in der Dienstzeit gemacht werden (Ihr könnt Euch vorstellen wieviele das dann sein werden) usw. Abgesehen davon, daß es eine Schande ist, daß AssistentInnen und DozentInnen engagierter und kampfesfreudiger als StudentInnen sind, ist es auch nicht einzu-sehen, daß der Mittelbau (und damit dessen Lehre und Forschung) vor lauter Arbeit vor die Hunde geht, bzw, wenn sie sich wehren, wir tatenlos zusehen.

Findet ihr nicht auch? - Bis bald

IN BEWEGUNG

Engagieren im Rechtsstaat

Menschenwürde unter der Staatsgewalt?

Wien: BürgerInnen beobachten die Polizei

Viktor Gorlitzer

Die Polizei beobachtet die BürgerInnen. Nicht ohne Erfolg - wie wir wissen. Seit 5 Jahren schauen wir nun der Exekutive auf die Finger. Über 200 Betroffene hatten wir zu betreuen. Mittels Beratung, Vermittlung eines Rechtsbeistandes, finanzieller Unterstützung versuchen wir, den Einzelnen im Kampf um sein Recht zu unterstützen.

Bei einer routinemäßigen Verkehrskontrolle fiel den Beamten ein offensichtlich alkoholisierte Autolenker in die Hände. Weil sie kein "Röhrl" mithatten, kamen sie auf die Idee, den Fahrer "Turnübungen" machen zu lassen. Sie ließen ihn nicht nur mehrere Kniebeugen auf einem Bein machen, sondern zwangen ihn auch, auf der befahrenen Straße schmurgerade zu gehen.

Das war gesetzwidrig. Es hatte keine Folgen für die Beamten.

Der achtzehnjährige Josef G. war verdächtig, einen geringfügigen Diebstahl begangen zu haben. Um ein Geständnis zu erpressen, zertrümmerte ihn ein Beamter an den Haaren, ohrfeigte ihn und schlug ihm mit dem Gummiknüppel auf die Fußsohlen bis sie blutig waren. Ein zweiter schaute zu.

Das war gesetzwidrig. Die Mißhandlung wurde mit einer Geldstrafe geahndet. Der Zuschauer blieb unbestraft.

Der neunzehnjährige Peter L. wurde bei einer friedlichen Demonstration festgenommen. Die Polizisten packten ihn, zerrten ihn in den Arrestantenwagen und rissen ihm die Haare büschelweise aus.

Die Polizei hat die Szene gefilmt. Das Videoband diente als Beweisführung und wurde dem Betroffenen bei der Zeugeneinvernahme

vorgeführt. Im Polizeibericht steht dazu: "In Gegenwart von ObStlt. B. und Bez. Insp. K., der die Aufnahmen machte, wurden Hrn. L. die Videoaufnahmen vorgespielt. Er wurde deutlich erkannt, wie er vom Polizeibeamten von der Fahrbahn weggebracht wurde." Der Betroffene wurde mehrere Stunden angehalten. Die Familie wurde nicht verständigt! Das war gesetzlich gedeckt. Dem Betroffenen droht eine Verwaltungsstrafe.

Vor der Exekutive sind alle gleich (nur "Randgruppen" sind gleicher): Vor Übergriffen seitens der Sicherheitsbehörden ist niemand gefeit. Diese Praktiken gegenüber BürgerInnen sind vielmehr feste Bestandteile im Polizeialltag. Die Wurzeln reichen tief in die Vergangenheit der österreichischen Geschichte. Das Verhältnis zwischen StaatsbürgerIn und Staatsmacht ist geprägt durch eine lange Tradition der Obrigkeitshörigkeit. Die heutigen Apparate sind zum Teil Überbleibsel aus der Zeit des Absolutismus. Nicht die Apparate dienen der/dem BürgerIn, sondern sie/er den Apparaten. Wer käme schon auf die Idee, einen Polizeibeamten eine Stunde lang festzuhalten, um die von ihm angegebene Dienstnummer zu überprüfen?! Umgekehrt ist es "selbstverständlich", daß BürgerInnen auf das nächste Kommissariat mitgenommen werden, wenn sie sich (meist zu Recht) weigern, ihre Identität preiszugeben! Betroffenen ist es selten möglich, einen Übergriff durch Polizeibeamte glaubhaft zu machen: Die Aussagen der Polizeibeamten wiegen schwerer als die der "NormalbürgerInnen". Selbst wenn Gerichte Beamten verurteilen, hat dies nur selten Konsequenzen an ihrer Dienststelle. Meist aber hält die Allianz Exekutive - Justiz dicht. Selbst Amtsärzte stehen oft auf der Seite des Systems, dem Betroffene ohne Hilfe ausgeliefert sind.

Besonders unbarmherzig läßt der Apparat jene seine "Über"-Macht spüren, die sich nicht wehren können. Es gibt eine Reihe von Untersuchungen, die zeigen, daß Menschen, die es in unserer Gesellschaft an sich schon schwer haben, von der Exekutive besonders unter Druck gesetzt werden.

Gemeinsam ist allen Betroffenen eines: Verzweiflung. Mißhandelt von der Exekutive, fühlen sich die Menschen im Stich gelassen, da ihnen oft nicht einmal ihre Bekannten glauben. (Wer mit der Exekutive in Konflikt kommt, muß ja "was getan" haben!?) Im Vertrauen an die "unabhängigen" Gerichte gehen sie in die Verhandlung, oft mit dem Endergebnis, als VerleumderIn angeklagt und damit nochmals eingeschüchert zu werden. Es mag übertrieben klingen, aber für diese Menschen bricht eine Welt zusammen. Viele erkennen erst jetzt, daß die Apparate dazu da sind, die herrschenden Strukturen unserer Gesellschaft zu erhalten. Die Exekutive ist Vollstreckerin bestimmter Interessen mächtiger Gruppen und obskurer Normen für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit. Die gesetzlich gedeckte Gewaltanwendung zur Herstellung von "Recht und Ordnung" wird damit zum Unrecht.

Der einzelne Beamte als Bestandteil dieses Systems muß laufend "Erfolgs"-nachweise erbringen, was oft dazu führt, daß der Zweck die Mittel "heiligt". Oft unterscheiden sich die Mittel, die von Beamten eingesetzt werden, nicht von den "Delikten". Jede/r BewährungshelferIn kennt die Empörung von Jugendlichen, die wegen Raufereien festgenommen und nun von Beamten mit Prügeln traktiert werden. Feindbilder führen dazu, daß friedliche DemonstrantInnen auf die gleiche Art be-"amts"-handelt werden.

Das nun drohende Sicherheitspolizeigesetz wird die Situation noch verschärfen. Wegweiserecht, eine Art Beugehaft, die Möglichkeit, Kinder unter 14 Jahren festzuhalten und jederzeit in Wohnungen einzudringen u. v. m. sollen die Willkürhandlungen der Exekutive legalisieren und noch ausweiten!!! (siehe JURIDIKUM 5/89 und 1/90)

Der Verein "Menschenwürde unter der Staatsgewalt-BürgerInnen beobachten die Polizei" braucht eure Hilfe. MitarbeiterInnen, die Betroffene betreuen und beraten, Verhandlungen beobachten und dokumentieren...

Wir treffen uns jeden zweiten Montag von 19-21 Uhr.

☎ 0222/31-43-034

oder 85-58-273.

Und wir brauchen Geld:

☛ **Unser Spendenkonto:**

PSK-KontoNr. 7476.857

JOE'S INTERRAIL TRAVEL GUIDE

Amsterdam
Athen
Barcelona
Belfast
Belgrad
Bologna
Bordeaux
Brügge
Brüssel
Bukarest
Cardiff
Casablanca
Dublin
Edinburgh
Fes
Florenz
Gent
Göteborg
Glasgow
Granada
Hamburg
Helsinki
Innsbruck
Istanbul
Köln
Kopenhagen

steht für einen völlig anderen Reiseführer. Reiseführer gibt es wie Sand am Meer - jedoch fast nirgends stehen die Informationen, die ein Tramper wirklich braucht (daß der Eiffelturm in Paris und der Tower in London sind, weiß man auch so)

Lissabonn
London
Luxemburg
Madrid
Mailand
Marrakesch
Marseille
München
Neapel
Oslo
Palermo
Paris
Patras
Prag
Preßburg
Rom
Rotterdam
Salamanca
Salzburg
Sarajevo
Sevilla
Stockholm
Tanger
Venedig
Wien
Zürich

Verkehrsmittel In- und Szenetreffs Billiglokale und -unterkünfte Sightseeing - aber anders Wäschereien, Fahrradverleihe, Duschmöglichkeiten Wechsel- und Proviantshops Supertips und Checklist

50 Städte in Europa und Nordafrika haben unsere Redakteure (selbst erfahrene Tramper) durchleuchtet. Alle Angaben sind auf dem neuesten Stand - Februar 1990. JOE, der imaginäre Reisebegleiter, führt durch das Buch und hat zusätzlich für jede Stadt den "Supertip".

**Präsentation mit Live-Musik am 23. Mai,
19.00 Uhr, im Café Tunnel (Florianigasse)**

Kammer für Arbeiter und Angestellte

Buchneuerscheinung: **SOZIALHILFE** Strukturen, Mängel, Vorschläge

Mit dem Problem der Armut und den Prozessen, die ein Verarmungsrisiko auslösen, setzt sich Band 7 der Schriftenreihe "Arbeit, Recht, Gesellschaft" der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien auseinander. Sieben Autoren untersuchen aus verschiedenem Blickwinkel und mit verschiedener Methodik dieses immer brisanter werdende Problem. Wie viele Personen in Österreich sind davon betroffen, was sind die Ursachen, wie reagiert das System der sozialen Sicherheit und wie kann eine zukünftige Politik zur Vermeidung von Armut aussehen?

Das Buch "Sozialhilfe. Strukturen - Mängel - Vorschläge" ist bei der Arbeiterkammer Wien mit nebenstehendem Gutschein kostenlos erhältlich. **Achtung:** bestellen Sie bitte rasch, Lieferung solange der Vorrat reicht.

AK

GUTSCHEIN

Ja, ich bestelle kostenlos die Publikation "SOZIALHILFE. Strukturen - Mängel - Vorschläge":

Name:

Anschrift:

Gutschein ausschneiden, auf eine Postkarte kleben und ein-senden an:
Arbeiterkammer Wien, Abtei-lung Sozialpolitik,
Prinz-Eugen-Straße 20-22,
1041 Wien

SEI KEIN MAX!
KOMM IN'S MORITZ! HEND'L
UND SPARE RIBS VOM HOLZ-
KOHLNENGRILL ERWARTEN SIE
BEI GEMÜTLICHER ATMO-
SPHÄRE IM ...

Moritz
BRAU
 A 1010 WIEN
 DR. KARL LUEGER-RING 8
 TELEFON 535 48 75

Aufregende Lokale
 gibt's genug -
 geh' ins
Lange!



Studentenbeisl Lange

fallweise Live-Musik

Bier vom Fass:
 Phanter Bräu und Mohren Bräu.

Cafe Lange
Lange Gasse 29, Wien 8
geöffnet : täglich von 18 bis 2 Uhr



Dr. Walter Silbermayr,
Vorsitzender der KPÖ

KPÖ
„Linkspolitik
gegen
Rechtswende“



Dr. Susanne Sohn,
Vorsitzende der KPÖ

Das Land und die Menschen suchen und brauchen Alternativen. Alternativen zu Umweltzerstörung, Stapo-Spitzeleien, Ausländerfeindlichkeit, Bildungsnotstand, Sozialabbau und Frauenunterdrückung.

● Wir schlagen Alternativen vor. Alternativen über die wir diskutieren wollen. Streitbar und engagiert - so wie wir uns auch in die Politik einmischen wollen. Gemeinsam mit den linken, demokratischen, alternativen Kräften in Österreich.

● Unsere „Alternativen für Österreich“ liegen vor: In Form von Vorschlägen und in Form unserer Politik - unserer Linkspolitik gegen die Rechtswende. Und vielleicht in Zukunft als gemeinsame Linkspolitik - mit Ihnen.

Bitte ausschneiden und einsenden an:
 Eduard Danzinger, KPÖ, 1206 Wien, Höchstädtplatz 3



Bitte senden Sie mir kostenlos und unverbindlich

- „Alternativen für Österreich“
- „Frauenprogramm der KPÖ“
(Entwurf)
- Bildungspolitische Broschüre

Name: _____

Adresse: _____